BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ZIELE UND PRIORITÄTEN

DER LIECHTENSTEINISCHEN AUSSENPOLITIK

Behandlung im Landtag	
	Datum
Schlussabstimmung	

Nr. 62/2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 7

Zuständiges Ressort 8

Betroffene Amtsstellen 8

I. BERICHT DER REGIERUNG 9

1. Ausgangslage 9

1.1 Bisherige Berichterstattung 9
1.2 Zweck der aktuellen Berichterstattung 10

2. Ziele der Aussenpolitik im Allgemeinen 10

3. Schwerpunkte der Aussenpolitik 25

3.1 Wirtschaftliche Interessenwahrung zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein 25
3.1.1 Allgemeines 25
3.1.2 Die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik 27
3.1.3 Massnahmen zu Gunsten des Finanzplatzes Liechtenstein 28
3.2 Schutz und Förderung der Menschenrechte sowie Stärkung der Rechtsstaatlichkeit 36
3.2.1 Internationale Menschenrechtsübereinkommen 37
3.2.2 Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit 48
3.3 Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) 51
3.3.1 Grundsätze und Ziele der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung 51
3.3.2 Not- und Wiederaufbauhilfe 53
3.3.3 Internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe 53
3.3.4 Entwicklungszusammenarbeit 54
3.3.5 Förderung der internationalen Solidarität der Zivilgesellschaft 55
3.4 Umwelt und nachhaltige Entwicklung 56
3.5 Sicherheit und Abrüstung 60

4. Weitere Themenbereiche der Aussenpolitik 63

4.1 Sicherheit, Polizei und Katastrophenhilfe 63
4.2 Bildung 64
4.3 Familie und Chancengleichheit 64

4.4 Kultur 66
4.5 Jugend und Sport 73
4.5.1 Jugend 74
4.5.2 Sport 81
4.6 Gesundheit 84
4.7 Soziales 85
4.8 Geistiges Eigentum 85
4.9 Telekommunikation, Post und Verkehr 87
4.9.1 Telekommunikation und Post 87
4.9.2 Verkehr 91
4.10 Justiz 93
4.11 Das Bild Liechtensteins im Ausland 93
4.11.1 Schwerpunkte Liechtensteins im Bereich der „Public Diplomacy“ 94
5. Ebenen der internationalen Zusammenarbeit 96
5.1 Globale Zusammenarbeit 96
5.1.1 Vereinte Nationen (UNO) 96
5.1.2 Welthandelsorganisation (WTO) 105
5.1.3 Weitere globale Organisationen 115
5.2 Europäische Zusammenarbeit 118
5.2.1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) 118
5.2.2 Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Europäische Union (EU) 125
5.2.3 Europarat 145
5.2.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 155
5.2.5 Weitere europäische Organisationen 163
5.3 Bilaterale Zusammenarbeit 168
5.3.1 Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft 168
5.3.2 Beziehungen zur Republik Österreich 170
5.3.3 Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland 171
5.3.4 Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika 172
5.3.5 Beziehungen zur Belgischen Krone 173
5.3.6 Beziehungen zum Heiligen Stuhl 173
5.3.7 Bilaterale Beziehungen zu anderen Staaten 173
5.3.8 Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kleinstaaten 175
5.3.9 In Liechtenstein akkreditierte diplomatische Vertretungen von Drittstaaten 176
5.3.10 In Liechtenstein zugelassene konsularische Vertretungen von Drittstaaten 176
5.4 Regionale bzw. grenzüberschreitende Zusammenarbeit 177
6. Die Zuständigkeiten in der liechtensteinischen Aussenpolitik 183
6.1 Staatsoberhaupt 183

6.2 Landtag 183
6.3 Regierung 184
6.4 Ressort Äusseres 184
6.5 Interessenvertretung durch die Schweiz 185
7. Infrastruktur, personeller und finanzieller Aufwand 186
7.1 Amtsstellen des Ressorts Äusseres 186
7.2 Personeller Aufwand 188
7.3 Finanzieller Aufwand 188
7.4 Aufgabenbereiche des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten 190
7.5 Aufgabenbereiche der diplomatischen Vertretungen Liechtensteins 191
7.5.1 Botschaft in Bern 191
7.5.2 Botschaft in Berlin 192
7.5.3 Botschaft beim Heiligen Stuhl 192
7.5.4 Botschaft in Washington 192
7.5.5 Botschaft und Mission in Brüssel 193
7.5.6 Botschaft und Ständige Vertretung in Wien 197
7.5.7 Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg 198
7.5.8 Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York 199
7.5.9 Ständige Vertretung bei der EFTA, bei der WTO und den internationalen Organisationen in Genf 200
7.6 Errichtung von Honorarkonsulaten und weitere Vertretungsmöglichkeiten 200
7.7 Delegationen des Landtags 201
7.7.1 Parlamentarische Versammlung des Europarats 201
7.7.2 EFTA- und EWR-Parlamentarierkomitees 201
7.7.3 Parlamentarische Versammlung der OSZE 202
7.7.4 Interparlamentarische Union (IPU) 202
7.7.5 Parlamentarier-Kommission Bodensee 203
8. Zusammenfassung und Ausblick 203

II. ANTRAG DER REGIERUNG 207

Beilagen:

Beilage 1: Liste der Mitgliedschaften des Fürstentums Liechtenstein in internationalen Organisationen und Institutionen
Beilage 2: Vom Fürstentum Liechtenstein ratifizierte Staatsverträge
Beilage 3: Liste der weiteren vom Fürstentum Liechtenstein unterzeichneten bzw. ratifizierten Staatsverträge
Beilage 4: Liste der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten

Beilage 5: Liste der diplomatischen und konsularischen Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein

Beilage 6: Gesetz vom 7. August 1952 betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen (LGBl. 1952 Nr. 20)

Beilage 7: Übersicht über das Personal im aussenpolitischen Bereich

Beilage 8: Übersicht über die Kosten der Aussenpolitik des Fürstentums Liechtenstein

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Bericht möchte die Regierung den Landtag und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der liechtensteinischen Aussenpolitik in vergleichsweise umfangreichem Ausmass informieren. Dem Landtag wurde letztmals im Jahr 1996 ein umfassender Bericht über die Aussenpolitik vorgelegt. Wenn auch die Regierung in den vergangenen Jahren immer wieder zu einzelnen Themen der Aussenpolitik zu Handen des Landtags Stellung genommen hat, erscheint es ihr doch angezeigt, die aussenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins wiederum in einem Gesamtzusammenhang darzustellen und dabei auch die eingetretenen Entwicklungen im Inland und Ausland in Betracht zu ziehen. Nicht zuletzt gab auch das Jahr 2006, in welchem das Jubiläum zu 200 Jahren Souveränität Liechtensteins begangen wurde, einen Anstoss zu diesem Bericht.

Im Bewusstsein, dass die Aussenpolitik innenpolitischen Rückhalt und innenpolitische rechtliche Absicherung benötigt, umgekehrt die Innenpolitik immer mehr auch in aussenpolitische Vorgaben und Entwicklung eingebunden ist, ist es der Regierung ein Anliegen, dass sich auch die liechtensteinische Öffentlichkeit dieser Zusammenhänge noch vermehrt bewusst wird. Einiges von dem, was auf den ersten Blick nicht direkt als aussenpolitisches Thema erscheint, hat dennoch auch aussenpolitische Auswirkungen. Das Ressort Äusseres hat daher andere Ressorts der Regierung in die Berichterstattung einbezogen.

Alle diese Aspekte wurden beim Aufbau des vorliegenden Berichts berücksichtigt. Zuerst werden die Zielsetzungen der Aussenpolitik im Allgemeinen dargestellt. Es folgt ein Kapitel über die Schwerpunkte der liechtensteinischen Aussenpolitik mit einer thematischen Darstellung der Zusammenhänge. In einem weiteren Kapitel werden Themen behandelt, die auf den ersten Blick nicht unbedingt unter „Aussenpolitik“ subsumiert werden, mit ihr aber in engem Zusammenhang stehen. Anschliessend werden die wichtigen Bereiche der Zusammenarbeit Liechtensteins auf globaler, europäischer, bilateraler sowie grenzüberschreitender/regionaler Ebene behandelt. Die Zuständigkeiten in der liechtensteinischen Aussenpolitik und die personelle und finanzielle Infrastruktur

sind Gegenstand der anschliessenden Kapitel. Der Bericht wird mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick abgeschlossen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Äusseres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Gesamtkoordination); Diplomatische Vertretungen Liechtensteins

Vaduz, 15. Mai 2007

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bisherige Berichterstattung

Die Regierung hatte letztmals in ihrem Bericht vom 1. Oktober 1996 in umfassender Weise zu den Zielsetzungen und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik Stellung genommen. Dieser Bericht wurde ausserdem in der Schriftenreihe der Regierung Nr. 1/1997 veröffentlicht und bildete in der Folge die Grundlage für die aussenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins. In verschiedenen Bereichen haben sich über die letzten rund zehn Jahre Entwicklungen ergeben, die es angezeigt erscheinen lassen, hierauf in einem aktualisierten Bericht genauer einzugehen. Mit Bericht und Antrag Nr. 97/2006 vom 3. Oktober 2006, welchen der Landtag am 27. Oktober 2006 behandelte und genehmigte, hat die Regierung bereits in einer Zusammenfassung über die Aufgaben der Aussenpolitik informiert, um die personellen Anforderungen

darzustellen. In diesem Zusammenhang stellte die Regierung den vorliegenden Bericht in Aussicht. Einzelne der damaligen Aussagen und Informationen wurden im Sinne einer Gesamtdarstellung erneut aufgenommen.

1.2 Zweck der aktuellen Berichterstattung

Die Regierung möchte mit dem Bericht nicht nur den Landtag, sondern auch die liechtensteinische Öffentlichkeit und weitere interessierte Kreise im Inland und Ausland informieren. Die Regierung und das Ressort Äusseres haben wiederholt unterstrichen, wie eng die wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Innenpolitik und Aussenpolitik auch in Liechtenstein sind. Es ist daher wichtig, dass die liechtensteinische Aussenpolitik in der liechtensteinischen Bevölkerung möglichst breit abgestützt ist und mitgetragen wird.

2. ZIELE DER AUSSENPOLITIK IM ALLGEMEINEN

Das ursprünglichste Ziel der Aussenpolitik besteht in der Bewahrung der Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen. Andere Ziele ergänzen dieses Ziel, je nach dem gewählten aussenpolitischen Ansatz. Vielfach stehen machtpolitische und wirtschaftspolitische Ziele im Vordergrund. Die Befriedigung der Bedürfnisse des Staatsvolkes durch staatliche Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten (Beziehungen wirtschaftlicher, sicherheitspolitischer, kultureller Art, partielle Zusammenschlüsse usw.) muss ein Grundanliegen eines Staates sein. Die Aufgabe der Aussenpolitik besteht weitgehend in der Harmonisierung dieser Zielsetzungen, wobei die Beziehungspartner und die Beziehungsintensität (geografische Dimensionen bzw. Bestimmung der Beziehungsintensität von ungeregelten Beziehungen bis zum supranationalen Zusammenschluss) zu definieren sind.

In den 1990er Jahren war das Finden von Liechtensteins Platz in der europäischen Integration die grosse Herausforderung. Dieses Thema ist für Liechtenstein nach wie vor sehr bedeutend. Wichtige Herausforderungen an die gegenwärtige

Aussenpolitik sind die Globalisierung, Sicherheitsfragen im umfassenden Sinn (z.B. Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung) oder die Fragen des Umweltschutzes und der Energieversorgung. Als Antwort auf die Globalisierung wurden mit der Mitgliedschaft Liechtensteins in der Welthandelsorganisation (WTO) und über die Freihandelsabkommen der EFTA wichtige Weichen gestellt. Die liechtensteinische Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik ist aber auch in diesen Bereichen um einen Schritt weiter. Neben der Industrie, die schon länger globalisiert ist, sind liechtensteinische Banken seit einigen Jahren global tätig. Als Zeichen der Globalisierung auf politischer Ebene können auch die vermehrten Besuche und Kontakte auf Ebene des Staatsoberhaupts bzw. seines Stellvertreters und der Regierung gelten.

Es ist die Aufgabe der einzelnen Staaten, für sich selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die als richtig erscheinende Gewichtung der Anliegen vorzunehmen und die entsprechenden Prioritäten festzulegen. Dementsprechend unterschiedlich können auch die aussenpolitischen Ziele gerade etwa bei Staaten mit besonders hohem oder tiefem wirtschaftlichem Entwicklungsstand sein. Daraus ergeben sich die Möglichkeiten, aber auch die Schwierigkeiten der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit.

Dies gilt im Grundsatz, wie bisher, auch weiterhin für die Aussenpolitik Liechtensteins. Ein **Kleinstaat**[1] wie Liechtenstein ist in viel höherem Masse als grössere Staaten darauf angewiesen, dass internationales Recht gilt, angewendet wird und ihm damit zum Schutz seiner Interessen verhilft. Rechtlich nicht geregelte Bereiche der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bergen immer das Risiko von Konflikten in sich, in denen der kleinere Partner kaum die Möglichkeit hat, seine Interessen durchzusetzen. Die vertragliche bzw. völkerrechtliche Absicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit in

[1] Es gibt umfangreiche Literatur zur Definition von Kleinststaaten (Mikrostaaten), Kleinstaaten und kleinen Staaten. Nachstehend wird Liechtenstein der Einfachheit halber als Kleinstaat bezeichnet.

Internationalen Organisationen sind daher von besonderer Bedeutung auch für die Wahrung der Unabhängigkeit und für die Wohlfahrt des Staates insgesamt.

Somit ist es für einen Kleinstaat besonders wichtig, will er mit dem Verständnis und Entgegenkommen seiner Partner rechnen, seine Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen. Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sind die Grundlage für die konsequente Weiterführung der Beziehungen zu den Nachbarstaaten, zur Staatengemeinschaft insgesamt und zu den internationalen Organisationen.

Liechtenstein hat im Jahr 2006 seine 200-jährige **Souveränität** gefeiert und gewürdigt. Die Erhaltung der Souveränität Liechtensteins ist weiterhin ein wesentliches Element der Aussenpolitik. Insofern mag sich Liechtenstein von anderen (grösseren) Staaten unterscheiden, die ihre Souveränitätspolitik nicht so deutlich in den Vordergrund stellen. Die Souveränität Liechtensteins hat über wesentliche Schritte seiner Aussenpolitik (Mitgliedschaft beim Statut des Internationalen Gerichtshofs, in der KSZE/OSZE, im Europarat, in der UNO, in der EFTA, im EWR, in der WTO und bei einer grossen Zahl von völkerrechtlichen Verträgen) ihre Anerkennung erhalten. Es geht somit nicht mehr darum, die Anerkennung der Souveränität anzustreben, sondern darum, sicherzustellen, dass Liechtenstein als souveräner Staat behandelt und z.B. nicht mit anderen Jurisdiktionen, die keinen vergleichbaren souveränitätsrechtlichen Status haben, gleichgestellt wird.

„Souveränität“ eines Staates bedeutet zunächst, dass er für seine Angehörigen und auf seinem Gebiet der höchste Herrschaftsverband ist, gegen dessen Anordnungen und Entscheidungen an keine höhere Stelle appelliert werden kann (innerstaatliche Souveränität). „Souveränität“ des Staates bedeutet ferner, dass die Staaten untereinander keiner überstaatlichen Macht, sondern bloss dem vom zwischenstaatlichen Konsens getragenen Völkerrecht untergeordnet sind (völkerrechtliche Souveränität). Die Begriffe „Souveränität“ und

„Unabhängigkeit“ werden im Völkerrecht und in der Völkerrechtslehre zum Teil wechselweise verwendet.

Souveränität bezeichnet die höchste, nach innen und aussen unabhängige staatliche Herrschaftsmacht und Entscheidungsgewalt. *Innere* Souveränität bedeutet in den modernen Demokratien, dass die Staatsgewalt über sämtliche Hoheitsrechte verfügt und durch die Volkssouveränität sowohl legitimiert als auch begrenzt ist. *Äussere* Souveränität (auch Staats-Souveränität) bedeutet im Völkerrecht (von jeglicher Fremdherrschaft freie) Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten (ohne Rücksicht auf wirtschaftliche, militärische oder sonstige Stärken und Schwächen).

Als **Autonomie** bezeichnet man je nach Fachbereich oder Zusammenhang Selbständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstverwaltung oder Entscheidungsfreiheit, beispielsweise das Recht nationaler Minderheiten, über einen Teil ihrer Angelegenheiten selber zu bestimmen.

Unabhängigkeit als allgemeiner politischer Oberbegriff bedeutet, dass ein Land, eine Teilbevölkerung oder eine Organisation sich selbst regiert oder einen eigenen souveränen Staat bildet, anstatt von jemand anderem regiert zu werden.

Hoheitsrechte sind Befugnisse, die dem Staat zur Ausübung seiner inneren Souveränität (die durch Verfassung und Gesetze begrenzt ist) und seiner äusseren Souveränität (die durch völkerrechtliche Verträge begrenzt ist) zustehen. Hoheitsrechte zum Erreichen der Staatsziele und zur Ausübung der Staatsgewalt sind vor allem die Rechtsetzungsbefugnis, die Polizeigewalt, die Finanzhoheit und die Gerichtsbarkeit.

Das **Selbstbestimmungsrecht** bezeichnet verfassungsrechtlich das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das auch den Datenschutz (informationelles Selbstbestimmungsrecht) einschliesst. Völkerrechtlich bezeichnet das Selbstbestimmungsrecht den in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommenen Grundsatz, dass alle Völker und Nationen ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Status frei bestimmen können. Die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts führt immer wieder zu grossen Kontroversen (siehe etwa im Kosovo oder im Baskenland).

Souveränität kann nicht ein isoliertes und absolutes bzw. statisches Ziel sein. Innen- wie aussenpolitische Notwendigkeiten können eine Abgabe von Souveränitätsrechten und das Eingehen bestimmter Abhängigkeiten erfordern. Ein Staat bleibt jedoch so lange völkerrechtlich souverän, wie er eingegangene Bindungen und Abhängigkeiten aufgrund des Völkerrechts wieder aufheben kann, z.B. durch Kündigung von Verträgen oder Rücktritt aus einem Vertrag wegen

Vertragsverletzungen durch andere Vertragsparteien. Eigenstaatlichkeit andererseits verlangt auch eigenständige Lösungen im innerstaatlichen Bereich, wo immer dies als möglich und sinnvoll erachtet wird.

Die „klassische“ Souveränitätspolitik hat allerdings wesentliche Veränderungen erfahren. Stärkere Regionalisierungstendenzen, sich abzeichnende Formen der Zusammenarbeit von Staatengruppen in bestimmten Bereichen, das Entstehen supranationaler Institutionen sowie die Zunahme internationaler Verpflichtungen, nicht zuletzt aufgrund der weiter zunehmenden globalen Interdependenz, relativieren die Souveränität jedes Staates.

Sämtliche Bereiche der internationalen Aktivitäten sind heute in einen globalen Zusammenhang eingebettet und geprägt von der **Globalisierung**, die zwar unaufhaltsam ist, deren Auswirkungen aber viele Fragen aufwerfen. Diese Entwicklungen führen zu immer mehr gegenseitigen Abhängigkeiten und Beeinflussungen. Ihnen sind grössere wie auch kleinere Staaten unterworfen. Im Unterschied zu grösseren Staaten bleibt dem kleinen Staat eher wenig Spielraum. Auch er muss seine Politik dauernd überdenken und überprüfen. In diesem Sinne hat die liechtensteinische Aussenpolitik auch **Aussenwirtschaftspolitik** zu sein und dabei dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein, unter Berücksichtigung des **Industriestandorts** und des **Finanzplatzes**, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Bezüglich der **Neutralität** sei auf folgende Zusammenhänge hingewiesen: Liechtenstein wird in der Völkerrechtsliteratur ab und zu als „faktisch dauernd neutraler Staat“ dargestellt. Dies geschieht vielfach auch unter Bezugnahme darauf, dass Liechtenstein von der gemäss Völkerrecht dauernd neutralen Schweiz und von dem sich an dieser Neutralität orientierenden neutralen Österreich umgeben bzw. in deren Politik, insbesondere in jene der Schweiz im Rahmen des Zollvertrags, eingebettet ist bzw. auf sie Bezug nimmt. Zur Illustration sei Folgendes gesagt: Der Schweizerische Bundesrat hat in seinem

Sicherheitspolitischen Bericht und in der Folge in seinem Bericht zur Aussenpolitik (beide aus dem Jahr 2000) festgehalten, dass für die Schweiz die grundsätzliche Beibehaltung der Neutralität mit der konsequenten Nutzung des Handlungsspielraums die geeigneten Mittel seien, um einen nützlichen Beitrag für Sicherheit und Frieden in der Welt zu leisten. Der Neutralitätsstatus hindere die Schweiz nicht daran, die internationale Zusammenarbeit im sicherheitspolitischen Bereich weiter zu verstärken sowie nichtmilitärische Sanktionen zu unterstützen, welche die UNO oder eine relevante Staatengruppe wie beispielsweise die OSZE oder die EU gegen einen Rechtsbrecher ergreift. Die Unterstützung militärischer Massnahmen durch die Schweiz unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Neutralität werde auch in Zukunft nur dann zulässig sein, wenn diese Massnahmen im Einklang mit dem geltenden, allgemein anerkannten Völkerrecht stehen. Andererseits habe der schweizerische Neutralitätsstatus auf Grund des Verschwindens des Ost-West-Gegensatzes auch bei den Guten Diensten der Schweiz seine frühere Bedeutung eingebüsst.

Dies kann *ceteris paribus* auch auf die Situation in Liechtenstein übertragen werden. Das Neutralitäts*recht* findet seine Anwendung ausschliesslich bei bewaffneten Konflikten zwischen Staaten. Es schränkt den politischen Handlungsspielraum nicht ein, wenn ein neutraler Staat im Rahmen von UNO-Missionen und auf Grund eines Mandates des UNO-Sicherheitsrates tätig wird. Bezüglich der Neutralität steht somit heute nicht mehr die Frage der Definition der klassischen Neutralität, sondern die Frage der Handhabung der Neutralitäts*politik* im Vordergrund. Dabei spielt unter anderem auch mit, dass der klassische völkerrechtliche Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte heute anders interpretiert wird als früher. Liechtenstein hat sich in den beiden Weltkriegen als neutral erklärt und tendiert schon aufgrund seiner Nachbarschaft mit den zwei neutralen Staaten Schweiz und Österreich und der engen Beziehungen zu diesen dazu, sich bei internationalen Konflikten neutral zu verhalten.

Zu den wesentlichen Staatsaufgaben gehört auch der Bereich der **Sicherheit** in den Beziehungen nach und von aussen. Das Thema Sicherheit ist seit dem 11. September 2001 in einem neuen Licht zu sehen. Die terroristischen Anschläge auf Einrichtungen in den USA und anderswo haben nicht nur die USA selbst, sondern die Welt insgesamt veranlasst, sich an neuen und früher kaum erwarteten Szenarien zu orientierten. Die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen ist breiter gefasst und bestimmt zunehmend die Beziehungen zwischen den Staaten. Obwohl Liechtenstein nicht über die sicherheitspolitischen Möglichkeiten grösserer Staaten verfügt, kann es einen Beitrag zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in Europa leisten (z.B. im Rahmen der OSZE).

Die für den Kleinstaat gegebenen Rahmenbedingungen – seine Grösse, sein wirtschaftliches Potenzial, die staatliche Infrastruktur insgesamt – beeinflussen die Möglichkeiten und legen die Grenzen seiner aussenpolitischen Aktivitäten fest. Es ist daher unerlässlich, die wichtigsten Beziehungspartner und die Intensität der Beziehungen zu ihnen zu definieren und dementsprechend zu handeln.

Die liechtensteinische Aussenpolitik geht, wie in der Vergangenheit, weiterhin von diesen gegebenen Vorbedingungen aus. Dabei ist auch in der Aussenpolitik **Flexibilität** notwendig, damit auf internationale Entwicklungen in geeigneter Weise reagiert und geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Die Aussenpolitik Liechtensteins ist in geschichtlicher Betrachtung weitgehend immer auch **Integrationspolitik** gewesen. Vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation über den Deutschen Bund, über die Beziehungen zu Österreich-Ungarn und dann zur Schweiz bis hin zur Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum hat Liechtenstein immer versucht und es war darauf angewiesen, sich in einem Verbund mit anderen Staaten oder Staatenvereinigungen einzubringen. Damit war in vielen Fällen eine Delegation von staatlichen Aufgaben an andere verbunden. Auch der europäische Einigungs- und Integrationsprozess entspricht grundsätzlich der „Integrationstradition“ Liechtensteins.

Die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa betreffen den europäischen Kontinent insgesamt und sind insbesondere auch im Kontext der europäischen Integration zu beachten. Eine Reihe von Staaten ist durch die EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 Mitglied der EU geworden. Für andere ost- und südosteuropäische Staaten hat sich die EU auf das Modell der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) festgelegt.

Der Europäische Wirtschaftsraum funktioniert gut. Das EWR-Abkommen ist weiterhin die geeignete Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins zur EU. Durch die Assoziation an „Schengen“ und „Dublin“ sollen sie erweitert und vertieft werden. Unabhängig von zukünftigen Alternativen für die Gestaltung der europäischen Integration sollen die Beziehungen zur EU aufgrund der bestehenden und der ausgehandelten Verträge weitergeführt werden.

Die Regierung verfolgt die Entwicklung in der EU und der EFTA permanent und intensiv. Sie lässt Fragen zu verschiedenen Integrationsoptionen untersuchen. Aus heutiger Sicht will die Regierung längerfristig weder die Option einer Weiterführung der EWR-Lösung noch verschiedene Beitrittsvarianten sowie andere, neu gestaltete Vertragsbeziehungen zur EU ausschliessen.

In einer Zeit, in der die EU selbst über die Änderungen ihrer Vertragsgrundlagen diskutiert und die EFTA-Staaten ihre bestehenden Politiken (EWR, Zusammenarbeit im Schengen-Raum, bilaterale Verträge usw.) weiterführen, wird die Regierung die bisherige Integrationspolitik weiter verfolgen.

Die Pflege der **bilateralen Beziehungen** bleibt eine prioritäre Aufgabe. Derzeit wird das Modell der Honorarkonsulate Liechtensteins in Drittstaaten in die Praxis umgesetzt. In einem ersten Schritt werden zwei Honorarkonsulate in den USA errichtet, anschliessend sollen in Deutschland erste Honorarkonsuln ernannt werden. Grundsätzlich geschieht dies nur in jenen Ländern, in welchen Liechtenstein bereits eine eigene Botschaft hat. Die Honorarkonsulate werden der jeweiligen liechtensteinischen Botschaft unterstellt sein.

Liechtenstein ist bei jenen **internationalen Organisationen** Mitglied, die aus heutiger Sicht bezüglich des staatspolitischen Interesses im Vordergrund stehen. Sicher gäbe es eine Reihe von weiteren internationalen Gremien, denen Liechtenstein schon aus Gründen der internationalen Solidarität beitreten könnte. Die Regierung hat aber auf der Basis eines Evaluationsberichts im Frühjahr 2006 in einem Grundsatzbeschluss festgelegt, dass bis auf Weiteres die Mitgliedschaft in zusätzlichen internationalen Organisationen nicht angestrebt wird. Diese Entscheidung fiel auch vor dem Hintergrund der beschränkten personellen und finanziellen Möglichkeiten. Liechtenstein wird sich somit auf die Mitarbeit in der UNO, in der WTO, in der EFTA, im EWR, im Europarat und in der OSZE konzentrieren. Eine ausführliche Darstellung hierzu folgt in späteren Kapiteln.

Verschiedene internationale und europäische Organisationen befinden sich in einem Reformprozess. Weder bei der UNO noch beim Europarat oder bei der OSZE lässt sich derzeit sagen, in welche Richtung diese Reformen konkret gehen werden.

Aus der Sicht des Europarats wäre eine klarere Trennung der Arbeiten des Europarats und der EU wünschenswert. Eine in Ausarbeitung befindliche Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Europarat und der EU über ein so genanntes „Memorandum of Understanding“ soll die Zusammenarbeit der beiden Organisationen in sich überschneidenden Bereichen regeln.

Die EU ist im Begriff, einen neuen Anlauf zur politischen Integration in Europa zu nehmen. Dies wurde durch die Ablehnung des Verfassungsvertrags durch eine Volksabstimmung in zwei Mitgliedstaaten notwendig. Anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge hielten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten am 25. März 2007 in der so genannten Berliner Erklärung fest, dass sie „(…) die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage

(…)“ stellen wollen. Diese Entwicklungen werden schliesslich auch mehr oder weniger direkte Auswirkungen auf Liechtenstein haben.

Die **regionale bzw. grenzüberschreitende Zusammenarbeit** gewinnt auch unter aussenpolitischen Gesichtspunkten immer mehr an Bedeutung, gerade angesichts des Trends zur Regionalisierung der Zusammenarbeit in Europa. Die Wahrnehmung einer Reihe staatlicher Aufgaben ist für unser Land ohne eine enge Zusammenarbeit auf regionaler Ebene undenkbar. Der Trend zur Regionalisierung ist eine Folge der Globalisierung, aber auch der EU-Erweiterung. Liechtenstein als eigenständiger Staat, eingebettet in einer Region, die sich ihrerseits auf unterschiedlichen Integrationsstufen befindet, hat dabei eine spezifische Rolle und es bieten sich ihm eine Reihe von Möglichkeiten. Liechtenstein mag in verschiedenen Bereichen der regionalen bzw. grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Region Bodensee bzw. Alpenrhein der einzige Staat sein, während es sich bei den anderen Partnern um Kantone oder Bundesländer handelt. Dies sollte aber Liechtenstein nicht davon abhalten, sich in dieser regionalen Zusammenarbeit noch vermehrt einzubringen. Auch hier gilt es aber, auf die beschränkten Ressourcen Rücksicht zu nehmen.

Liechtenstein ist, den Entwicklungen des Völkerrechts folgend, Vertragspartei von internationalen **Übereinkommen** geworden, welche im Interesse der vertraglichen Ausgestaltung der beschriebenen gegenseitigen Abhängigkeit abgeschlossen wurden und von Bedeutung für Liechtenstein sind. Dies betrifft weitgehend Rechtsbereiche, die einer internationalen Ordnung bedürfen. Da viele weltweite Probleme weder national noch regional gelöst werden können, sind solche Regelungen nicht nur im Interesse des zwischenstaatlichen Zusammenlebens, sondern auch im Interesse des einzelnen Staates. Der **Schutz durch das Völkerrecht** und die durch das Völkerrecht gegebene Ordnung sind für Liechtenstein elementar.

Die Entwicklung des Völkerrechts führt zur Schaffung neuer internationaler Rechtsinstrumente, die mit Hinblick auf die Anforderungen des Zusammenlebens

und der Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger auch zunehmend neue Rechtsbereiche erfassen. Angesichts der sehr hohen Anzahl von internationalen Verträgen, denen Liechtenstein im Grunde beitreten könnte, besteht die Notwendigkeit der dauernden Überprüfung der Frage, zu welchen Rechtsinstrumenten aus staatspolitischen Überlegungen bzw. aus dem Erfordernis internationaler Zusammenarbeit, insbesondere auch im Hinblick auf die im Lande gegebenen Möglichkeiten, der Beitritt erfolgen soll und kann. Das Ressort Äusseres legt diesbezüglich jährlich eine Prioritätenordnung fest.

Nicht die Zahl der von Liechtenstein ratifizierten Übereinkommen allein ist massgebend. Es liegt in der Tradition und weiteren Zielsetzung Liechtensteins, die aus einem Übereinkommen anfallenden Verpflichtungen genau abzuklären und die allenfalls notwendige Rechtsumsetzung wenn immer möglich vorzunehmen, bevor ein Übereinkommen ratifiziert wird (siehe Beilagen 2 und 3).

Der Begriff des demokratischen Rechtsstaats ist in der Verfassung Liechtensteins verankert. Die Aussenpolitik setzt sich ein für eine Stärkung der Freiheit, der Sicherheit, der friedlichen Zusammenarbeit und der Freundschaft unter Staaten und ihren Angehörigen sowie für geordnete und auf Vertrauen beruhende Verhältnisse im zwischenstaatlichen Bereich. Eine prominente Rolle spielt dabei die Unterstützung der Bemühungen um eine Weiterentwicklung und verbesserte Anwendung der **Menschenrechte**. In diesem Bereich verdienen die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien und die Beteiligung an Übereinkommen sowie die Initiative S.D. des Landesfürsten zum Selbstbestimmungsrecht[2] besondere Erwähnung. Liechtenstein nimmt eine sehr aktive Rolle bei den Menschenrechten ein. Frauenrechte, Kinderrechte, der Kampf gegen den Handel mit und den Einsatz von Kleinwaffen, der Einsatz für Minenräumung, der Kampf gegen

[2] Diese Initiative wird derzeit und bis auf Weiteres auf wissenschaftlicher Ebene an der Princeton University in den USA behandelt. S.D. der Landesfürst hat hierzu massgebliche Geldmittel bereitgestellt.

Folter, gegen Terrorismus und gegen Terrorismusfinanzierung sind jene Bereiche, in denen sich Liechtenstein auch weiterhin besonders einsetzen will, durch einen glaubwürdigen Einsatz bei der Ausarbeitung von Übereinkommen sowie bei der Umsetzung der daraus entstehenden Verpflichtungen.

Liechtenstein beteiligt sich ebenfalls an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der **Umwelt**. Wie in vielen anderen Gebieten bedarf das aussenpolitische Engagement im Bereich der Umweltpolitik auch der glaubwürdigen und fristgerechten Umsetzung im Lande selbst. So stellt die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll derzeit für Liechtenstein eine grosse Herausforderung dar, nicht nur im Sinne der finanziellen Konsequenzen, sondern auch im Sinne des Findens von geeigneten Umsetzungsprojekten. Auch hier gilt, dass die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern notwendig sein wird, wie dies vom zuständigen Ressort im Rahmen seiner Klimaschutzstrategie angekündigt wurde.

Für Liechtenstein ist **internationale Solidarität** nicht nur eine Verpflichtung, sondern Ausdruck einer Weltanschauung und damit ein bewusster Akt. Sie zeigt sich insbesondere in der Form der Beteiligung an internationalen Hilfsprogrammen im Rahmen der Humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Für die derzeitige Regierungsperiode hat sich die Regierung auf die Erreichung eines Anteils der Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit von 0.5% des Bruttonationaleinkommens verpflichtet. In weiteren Schritten soll die Vorgabe der UNO von 0.7% erreicht werden. Mitglieder des Landtags haben sich in der Debatte zum neuen IHZE-Gesetz vom 16. März 2007 dafür ausgesprochen, dieses Ziel möglichst bald zu erreichen, da dies Liechtenstein als einem wohlhabenden Land anstehe. Das Gesetz wurde vom Landtag in der April-Sitzung 2007 verabschiedet.

Auch im Rahmen der **kulturellen Zusammenarbeit** kann Liechtenstein seine Eigenstaatlichkeit immer wieder dokumentieren, indem es sein kulturelles Erbe und seine kulturellen Werte als wichtige Teile des liechtensteinischen Staatsbewusstseins und der nationalen Identität darstellt. Öffentliche Kulturarbeit

und Kulturpolitik wirken nach innen wie nach aussen. Deshalb besteht ein Zusammenhang zwischen Bemühungen der Kulturpolitik und der Aussenpolitik.

Auch die **Jugendpolitik** und der **Sport** weisen vielfältige Bezüge zur Aussenpolitik auf: Jugendpolitik etwa in dem Sinne, dass sie z.B. durch den Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu einer besseren Verständigung unter den Jugendlichen verschiedenster Herkunft und Nationalität beiträgt, der Sport etwa dahingehend, dass er als ein wesentlicher Träger der Völkerverständigung zu betrachten ist.

Schliesslich sind auch weitere Regierungsressorts mit Fachthemen beschäftigt, die einen aussenpolitischen Bezug haben, ohne dass in diesem Bericht darauf im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Regierung hat im Jahr 2004 zu den aussenpolitischen Prioritäten die **Leitlinien zur liechtensteinischen Aussenpolitik** im Hinblick auf das bisher Gesagte definiert. Die Leitlinien stellen den Rahmen dar, der sich aus rechtlichen und innenpolitischen wie auch aussenpolitischen Vorgaben ergibt. Sie dienen der Abstützung der Aussenpolitik durch die Innenpolitik, fokussieren sich auf das Spannungsfeld zwischen eigener Interessenwahrung und internationaler Verantwortung bzw. Solidarität und beschreiben die Arbeitsweise in der Aussenpolitik:

- Aussenpolitik ist Interessenpolitik.
- Interessenpolitik muss sich an ethischen Grundwerten ausrichten.
- Aussenpolitik muss sich auf die Innenpolitik, die Innenpolitik auf die Aussenpolitik abstützen können.
- Das Bewusstsein betreffend die liechtensteinischen Handlungsmöglichkeiten und die Handlungszwänge muss gefördert werden. Dazu gehört neben der Informationstätigkeit auch die Bildungsarbeit, nicht nur in der Landesverwaltung, sondern auch an den liechtensteinischen Ausbildungsstätten.

Daraus lassen sich die Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik darstellen:

- Oberziel: Wahrung der Unabhängigkeit und Wohlfahrt Liechtensteins *(Souveränitätspolitik)*
- Aussenpolitische (Unter)Ziele[3]:
  - Einsatz für ein friedliches Zusammenleben der Völker *(Friedenspolitik)*
  - Linderung von Not und Armut in der Welt *(Solidaritätspolitik)*
  - Achtung der Menschenrechte und Förderung der Demokratie *(Menschenrechtspolitik)*
  - Wahrung der wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins *(Aussenwirtschaftspolitik)*
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen *(Umweltaussenpolitik)*

Dementsprechend lassen sich auch folgende konzentrische Kreise für die Aktivitäten der liechtensteinischen Aussenpolitik ziehen**:**

a) Enge bilaterale Beziehungen in Europa zu den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich, und zu Deutschland,

b) Europäische Politik mit Schwerpunkt Integration und Mitarbeit in europäischen Institutionen (Europarat, OSZE, EFTA, EWR), ergänzt durch die Pflege bilateraler Beziehungen, gemäss vorhandenen Kapazitäten und Interessen);

c) Globale Präsenz vor allem durch multilaterale Zusammenarbeit (UNO, WTO, andere) und in beschränktem Mass bilateral (USA).

---

[3] Die Reihenfolge entspricht nicht einer Gewichtung.

Im Rahmen einer im Ressort Äusseres im Zeitraum 2002/2003 durchgeführten **Bestandesaufnahme und Bewertung zu den Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik** hat sich Folgendes gezeigt:

Das Tätigkeitsspektrum des Ressorts Äusseres und der ihm unterstellten Amtsstellen ist sehr breit:

- Der grösste Schwerpunkt (nach Arbeitsaufwand) liegt auf dem Themenbereich **Wirtschaft**, der einschliesslich des Bereichs **Finanzplatz** etwa einen Drittel[4] aller Aktivitäten ausmacht.
- Der zweitgrösste Schwerpunkt liegt auf Tätigkeiten unter dem Stichwort **„Public Diplomacy“**, worunter die traditionellen diplomatischen und konsularischen Beziehungen, die Öffentlichkeitsarbeit und die kulturelle Zusammenarbeit im weitesten Sinn verstanden sein sollen. Sie machen etwa einen Viertel aller Aktivitäten aus.
- Es folgen Tätigkeiten, die zum **Erhalt der allgemeinen politischen und völkerrechtlichen Ordnung** beitragen und dadurch auch die Existenz Liechtensteins sichern: Engagement in den Bereichen des Völkerrechts (unter Einschluss des Engagements im Reformprozess der UNO), Sicherheit und Abrüstung sowie internationaler Umweltschutz[5].
- Anteilsmässig gleich gross wie die eben genannten Tätigkeiten sind jene Aktivitäten, mit denen Liechtenstein **Solidarität mit der Weltgemeinschaft** signalisiert und seinen Teil der internationalen Verantwortung wahrnimmt: Menschenrechte, Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Nachhaltige Entwicklung.

---

[4] Nicht alle Aktivitäten der Aufstellung lassen sich exakt „ausrechnen“. Es handelt sich daher um realistische Schätzungen.

[5] Wenn auch die Sachbearbeitung zum Umweltschutz in der Verantwortung des zuständigen Ressorts erfolgt, sind vor allem das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und einzelne diplomatische Vertretungen stark eingebunden.

Die Aktivitäten und Möglichkeiten unterliegen immer wieder einer etwas wechselnden Gewichtung, welche sich aus Entwicklungen im Lande selbst oder im Ausland ergeben mag. Dies ändert aber nichts an den grundsätzlichen Aussagen.

Der aussenpolitische Aufwand ist relativ gross und er ist in den letzten Jahren in finanzieller und personeller Hinsicht beträchtlich gewachsen. Und dennoch kann festgehalten werden, dass Liechtenstein mit vergleichsweise wenig diplomatischem Personal einen weiten Fächer an Aktivitäten abdeckt und dafür auch vielfach Anerkennung findet.

Die in diesem Kapitel 2 enthaltenen Ausführungen sollen nun unter dem Gesichtspunkt der schwerpunktmässigen Orientierung der Aussenpolitik in den Kapiteln 3 und 4 thematisch zusammengefasst behandelt werden. Die institutionellen Aspekte werden Gegenstand von Kapitel 5 sein.

3. SCHWERPUNKTE DER AUSSENPOLITIK

3.1 Wirtschaftliche Interessenwahrung zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein

3.1.1 Allgemeines

Liechtenstein soll auch in Zukunft ein attraktiver Wirtschaftsstandort sein. Um dies zu gewährleisten, sind zahlreiche Massnahmen auf innerstaatlicher Ebene ergriffen worden bzw. befinden sich in der Phase der Vorbereitung oder Umsetzung. Erwähnt seien hier nur das Projekt einer umfassenden Steuerreform und das Projekt „Futuro“ zur Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein. Verschiedene Instrumente wie etwa ein Exportförderungsgesetz stehen in Liechtenstein nicht zur Verfügung. Liechtenstein unterscheidet sich diesbezüglich aber auch stark von anderen Ländern, da andere Standortvorteile im Vordergrund stehen.

Eine diversifizierte Wirtschaft mit hoch spezialisierten Produkten und wettbewerbsfähigem Know-how verlangt eine solche Ausrichtung. Die durchschnittliche Wertschöpfung in Liechtenstein ist sehr hoch, basierend auf Forschung und Entwicklung, qualifiziertem Know-how, vielen Hightech-Erzeugnissen und Nischenprodukten, einer starken Exportorientierung und einem hoch entwickelten Finanzdienstleistungssektor. Bei rund 35'000 Einwohnern gibt es in Liechtenstein 30'170 Arbeitsplätze. Dies ist nur möglich, weil die Zahl der Zupendler (Grenzgänger) um ein Vielfaches höher liegt als die Zahl der Wegpendler. Etwa 14'500 Personen aus der Region (Österreich, Schweiz und Deutschland) kommen täglich zu ihrer Arbeit in Liechtenstein. Das sind 48% der Gesamtbeschäftigung. Die Arbeitsplätze verteilen sich auf Allgemeine Dienstleistungen (39%), Finanzdienstleistungen (15%), Industrie und Waren produzierendes Gewerbe (44%) sowie auf Landwirtschaft und Haushalte (2%).[6] Im internationalen Vergleich fallen der sehr geringe Anteil der Land- und Fortwirtschaft sowie der relativ hohe Anteil des Güter produzierenden Sektors auf. Der Dienstleistungssektor ist beträchtlich kleiner als in vergleichbaren Ländern in Europa. Die Arbeitslosenrate in Liechtenstein liegt im internationalen Vergleich noch immer sehr tief und wies bisher einen Maximalwert von 2.6%[7] auf.

Die liechtensteinische Wirtschaft hat aufgrund ihrer sehr starken Auslandverflechtung grosses Interesse an einer möglichst liberalisierten internationalen Wirtschaftsordnung. Die Weltwirtschaft hat in der jüngeren Vergangenheit einen grossen Liberalisierungsschub nicht nur des Waren- und Dienstleistungshandels, sondern vor allem auch des Kapitalverkehrs erlebt. Als Folge davon hat die Integration der Weltwirtschaft zugenommen. Wirtschaftsverhandlungen der internationalen Gemeinschaft können nicht mehr ausschliesslich dem Thema „freier Marktzugang" gelten, sondern müssen das

---

[6] Die hier verwendeten statistischen Angaben stammen aus der Publikation „Liechtenstein in Zahlen 2006" des Amtes für Volkswirtschaft.

[7] Dabei handelt es sich gemäss Angaben des Amtes für Volkswirtschaft um den bisher höchsten Wert für einen Monat.

weiter gefasste Ziel verfolgen, die erweiterten und intensivierten Wirtschaftsbeziehungen vor Verwerfungen zu bewahren. Die internationale Gemeinschaft muss hierfür jene nationalen und internationalen Regelwerke und Institutionen aufbauen, die langfristig funktionsfähige Märkte gewährleisten. Im Vordergrund stehen Massnahmen des nationalen Wirtschaftsrechts, die jedoch auf internationaler Ebene aufeinander abzustimmen sind, z.B. in den Bereichen Regierungsführung („good governance"), Unternehmensführung („corporate governance"), Wettbewerbs- und Umweltpolitik.

Im weltweiten Rahmen wird Liechtenstein auch weiterhin auf nationale und internationale Rahmenbedingungen für eine offene Wirtschaft angewiesen sein. Liechtenstein unterstützt deshalb mit Nachdruck entsprechende Aktivitäten der Welthandelsorganisation (WTO) und im Rahmen der EFTA-Mitgliedschaft bzw. der von den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen. Der Abschluss von bilateralen Freihandelsabkommen – von der Schweiz initiiert und aufgrund des Zollvertrags auch für Liechtenstein wirksam – dient ebenfalls diesem Ziel. Der aussenpolitischen Abstützung der innenpolitischen Bemühungen im Interesse der Attraktivität des Standorts Liechtenstein kommt hohe Bedeutung zu.

3.1.2 Die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik

Die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik soll den Wirtschaftsakteuren des Landes möglichst günstige Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitenden und internationalen Wirtschaftsbeziehungen bereitstellen. Die liechtensteinische Wirtschaft, vor allem die Industrie, ist sehr stark international ausgerichtet. Der vorteilhaften Absicherung des Zugangs zu den Weltmärkten kommt daher grosse Bedeutung zu. Die Aussenwirtschaftspolitik ist deshalb auch ein wichtiges Instrument der liechtensteinischen Wirtschaftsstandortpolitik.

Liechtenstein bewegt sich allerdings in einem rechtlichen Umfeld, welches seine Verhandlungskompetenz und seinen Spielraum je nach Verhandlungsgebiet aufhebt oder zumindest einschränkt. Im Speziellen gilt dies für die Verträge mit

der Schweiz, nämlich den Zollvertrag, den Währungsvertrag, den Patentschutzvertrag und andere Vereinbarungen. Das EWR-Abkommen und die Zugehörigkeit zu Europa und zur industrialisierten Welt bringen zwar direkt keine rechtlichen Einschränkungen, bilden aber ein weltanschauliches und politisches Umfeld, das zur eigenen Interessenwahrung bei der Formulierung von Positionen nicht ausser Acht gelassen werden kann. Liechtenstein muss die zur Verfügung stehende Autonomie zur Wahrnehmung seiner Interessen optimal nutzen.

Um die in Liechtenstein ansässigen Unternehmen, seien es Industrie-, Dienstleistungs- oder Finanzdienstleistungsunternehmen, zu halten und geeignete Neuansiedlungen zu fördern, ist der liechtensteinische Wirtschaftsstandort auf möglichst ungehinderten Zugang zu ausländischen Export- und Beschaffungsmärkten angewiesen, nicht nur in Europa, sondern weltweit. Es gilt, diejenigen Rahmenbedingungen zu schaffen oder zu stärken, die der Nicht-Diskriminierung der liechtensteinischen Wirtschaftsakteure oder gegebenenfalls den spezifischen Interessen einer Wirtschaftsbranche förderlich sind. Dies kann umgekehrt dazu führen, dass in den WTO- und EFTA-Verhandlungen andere Staaten an Verbesserungen im Zugang zum liechtensteinischen Markt interessiert sind.
Wie die Binnenwirtschaftspolitik schafft auch die Aussenwirtschaftspolitik nur die Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingen werden im Wesentlichen durch die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR, in der WTO und in der EFTA geschaffen. Es liegt an den Wirtschaftsakteuren selbst, den grösstmöglichen Nutzen aus den dort geschaffenen Rahmenbedingungen zu ziehen.

3.1.3 Massnahmen zu Gunsten des Finanzplatzes Liechtenstein

Die internationale Absicherung eines leistungs- und wettbewerbsfähigen Finanzplatzes Liechtenstein wird wegen seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft auch in den kommenden Jahren zu den obersten Prioritäten gehören. Der Finanzplatz Liechtenstein wird sich weiterhin einem verstärkten weltweiten Wettbewerb stellen müssen. Dazu kommen die Herausforderungen durch den

technologischen Fortschritt und den Globalisierungsprozess sowie den Strukturwandel im Finanzdienstleistungsbereich. Die Öffnung weiterer neuer Geschäftsfelder wird auch die Anforderungen an die internationale Zusammenarbeit erhöhen und neue Lösungen erfordern. Es werden daher auch in Zukunft die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erhaltung eines starken Finanzplatzes bereitstehen müssen.

Die teilweise vom Ausland geübte Kritik am Finanzplatz Liechtenstein dürfte auch in Zukunft nicht verstummen und wie schon bisher auch politischen Druck nach sich ziehen. Durch eine verstärkte Mitarbeit in den entsprechenden Gremien kann aber zumindest ein Teil dieses Druckes durch objektive Information und gezielte Interessenpolitik reduziert werden.

Die hohe Mobilität des Kapitals erfordert in Zukunft noch verstärkte Anstrengungen zu einer wirksamen Abwehr illegaler Gelder, namentlich im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen. Liechtenstein hat hierzu bereits sehr grosse Anstrengungen unternommen. Die Wahrung der Integrität des Finanzplatzes stellt nicht nur aus ethischen Gründen eine Notwendigkeit dar. Sie ist auch zu einem wichtigen Standortfaktor für einen international erfolgreichen Finanzplatz geworden.

Das Problem der Bekämpfung illegaler Gelder und des organisierten Verbrechens betrifft aber nicht nur Liechtenstein, sondern alle internationalen Finanzplätze. Antworten auf diese Entwicklungen grenzüberschreitender Natur sind nicht im Alleingang, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu finden. So erfordert die Verhinderung des Zuflusses illegaler Gelder sowohl Massnahmen auf nationaler Ebene als auch die verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in all ihren Ausprägungen. Nur mit der konsequenten Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei kann es gelingen, die von Liechtenstein getroffenen Massnahmen international abzustützen. Auf internationaler Ebene ist aber auch sicherzustellen,

dass die Beurteilung der Anstrengungen der Länder zur Bekämpfung der Finanzkriminalität dem Prinzip der Gleichbehandlung folgt und sich nach objektiven Kriterien richtet.

Fragen der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe und des Informationsaustausches zu Steuerfragen stehen weiterhin im Vordergrund. Sie bedürfen neben der fachlichen Konzeption und Bewertung auch der diplomatischen bzw. völkerrechtlichen Begleitung, die das Ressort Äusseres sicherzustellen hat. In diesem Zusammenhang seien das Rechtshilfeabkommen mit den USA erwähnt, aber auch die von den USA im Zusammenhang mit der Verlängerung des QI-Status über das Jahr 2008 hinaus erhobene Forderung nach dem Abschluss eines Abkommens über den Informationsaustausch, sowie die Verhandlungen zu Schengen/Dublin bis hin zu einem von der EU geforderten Betrugsabkommen.

Die Globalisierung der Weltwirtschaft hat zu einer engen Verknüpfung der Finanzmärkte und zu einer Liberalisierung der internationalen Finanzströme geführt. Die weit reichenden Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien können jedoch auch zu kriminellen Zwecken genutzt werden. Als global ausgerichteter Finanzplatz hat Liechtenstein ein vitales Interesse an einer weltweiten Durchsetzung international anerkannter Standards zur Verhinderung des Missbrauchs der Finanzmärkte. Die liechtensteinische Aussenpolitik richtet daher ihr Augenmerk auch auf die Ausarbeitung und internationale Durchsetzung von einheitlichen Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auf nationaler Ebene wurden in den letzten Jahren diesbezüglich zahlreiche Massnahmen getroffen.

Die Finanzdienstleistungen stellen einen bedeutsamen, wenn auch nicht den grössten Wirtschaftsbereich der liechtensteinischen Volkswirtschaft dar. 14,3% der Erwerbstätigen in Liechtenstein sind im Finanzdienstleistungsbereich beschäftigt. Aufgrund der hohen Wertschöpfungsintensität dieses Wirtschaftsbereichs tragen die Erwerbstätigen des Finanzdienstleistungsbereichs

einen Anteil von rund 30% zum liechtensteinischen Bruttoinlandsprodukt bei. Zu den angebotenen Dienstleistungen zählen insbesondere die private Vermögensverwaltung, die internationale Vermögensstrukturierung, Anlagefonds und Versicherungslösungen.

Als wesentlich für die Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein erwiesen sich insbesondere das Inkrafttreten des Zollvertrags mit der Schweiz (1924), die Übernahme des Schweizer Frankens als gesetzliche Währung (1924) sowie die Schaffung spezifischer gesellschaftsrechtlicher Grundlagen (1926). Die vergangenen 15 Jahre stellten für den Finanzplatz Liechtenstein eine besonders dynamische Periode dar. Die Anzahl der Banken erhöhte sich von 3 auf 16[8], im Fondsbereich und im Versicherungsbereich eröffneten sich neue Geschäftsfelder. Der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum im Jahr 1995 wirkte als Katalysator für eine Reihe grundlegender Veränderungen und ermöglichte auch den Marktzugang zu weiteren Ländern.

Dieses rasche Wachstum in den 1990er Jahren – nicht nur in Liechtenstein, sondern im Finanzdienstleistungsbereich weltweit – verstärkte aber auch das Risiko von Missbräuchen auf dem Finanzplatz zum Zweck der Geldwäscherei. Der Staat hat auf dieses Risiko mit einem neuen Rechtshilfegesetz in Strafsachen, mit verschärften Sorgfaltspflichtbestimmungen und mit einer massiven personellen Aufstockung der Aufsichtsbehörden, der Landespolizei und der Gerichte reagiert. Diese Anstrengungen des Staats und der Finanzdienstleister bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen wurden in der Folge von internationalen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (Sitz in Washington), der Financial Action Task Force (FATF; Paris) und dem Europaratskomitee Moneyval (Strassburg) anerkannt.

---

[8] Von diesen 16 Banken sind derzeit 15 aktiv tätig.

Die Kundschaft des Finanzplatzes Liechtenstein soll sich darauf verlassen können, dass die Finanzdienstleister qualitativ hochstehende Produkte in Übereinstimmung mit den internationalen Standards anbieten und einer strengen staatlichen Aufsicht unterstehen. Gleichzeitig ist dem berechtigten Interesse am Schutz der Privatsphäre weiterhin Rechnung zu tragen.

3.1.3.1 Bekämpfung der Geldwäscherei

Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Strassburger Konvention). Als Mitglied des Europarats beteiligt sich Liechtenstein aktiv an den Arbeiten des Expertenkomitees zur Evaluierung von Massnahmen gegen die Geldwäsche (Moneyval). Dieses Komitee überprüft nach dem Vorbild der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) die Umsetzung der Empfehlungen der FATF gegen die Geldwäsche sowie der Strassburger Konvention in jenen Mitgliedsländern des Europarats, die nicht gleichzeitig Mitglied der FATF sind. Moneyval hat bereits mehrere Evaluationen der liechtensteinischen Massnahmen gegen die Geldwäsche durchgeführt. Mehrere Experten aus Liechtenstein haben sich zudem als Evaluatoren an Besuchen von Moneyval in anderen Ländern beteiligt. Im Jahr 2002 unterzog sich Liechtenstein auch einem „Offshore Financial Center Assessment“ des Internationalen Währungsfonds (IWF). In ihrem Bericht attestierten die Experten des IWF dem liechtensteinischen Abwehrdispositiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen „high level of compliance with international standards“, das heisst einen hohen Umsetzungsgrad in Bezug auf die 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche wie auch bezüglich der 8 Sonderempfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Ein zweites IWF-Assessment wurde im März 2007 durchgeführt. Der Bericht des IWF steht noch aus. Dieses Assessment wird auch von Moneyval als solches anerkannt. Die Schlussfolgerungen des IWF-

Assessments werden daher voraussichtlich im September 2007 auch von Moneyval behandelt werden.

Um die weltweite Umsetzung dieser Standards zu fördern, unterstützt Liechtenstein auch das in Wien ansässige „Global Programme against Money Laundering“ (GPML) der Vereinten Nationen mit finanziellen Beiträgen. Eine wichtige Stossrichtung dieses Programms ist die technische Unterstützung zum Aufbau wirksamer „Financial Intelligence Units“ in weniger entwickelten Finanzzentren. Auch bei dieser Aktivität steuern Sachverständige aus Liechtenstein ihre Expertise bei.

3.1.3.2 Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung

Liechtenstein ist Vertragspartei von 12 der 13 Übereinkommen, die heute zum Standard der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zählen. Das 13. Standard-Übereinkommen, nämlich jenes zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, hat Liechtenstein unterzeichnet. Die Ratifikation dürfte frühestens im Jahr 2008 möglich werden. Zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wurde eigens ein Gesetzespaket verabschiedet, welches Anpassungen des Strafrechts, der Strafprozessordnung und der Sorgfaltspflichtgesetzgebung mit sich brachte. Mit diesem Gesetzespaket wurde auch der Verpflichtung Liechtensteins zur Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrats nachgekommen. Dem Unterausschuss des Sicherheitsrats zur Überwachung der Umsetzung der Resolution durch die UNO-Mitgliedstaaten, dem so genannten „Counter-Terrorism Committee“ (CTC), wurden mehrere Berichte unterbreitet, welche die Massnahmen darlegen, die Liechtenstein zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Ausserdem hat sich Liechtenstein bereit erklärt, dem CTC Finanzexpertise zur Verfügung zu stellen sowie für andere Staaten technische Unterstützung bei der Umsetzung der Anti-Terrorismus-Standards zu leisten.

Zur Prävention des Terrorismus sind insbesondere bei der UNO Bemühungen im Gange, ein Übereinkommen über den Terrorismus auszuarbeiten. Der Fortschritt der Arbeiten wird immer wieder von der Schwierigkeit blockiert, sich auf eine Definition des Begriffs „Terrorismus“ zu einigen. Mit den präventiven Aspekten dieses Themas befasst sich auch der Europarat. Die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats über die Terrorismusprävention ist in Prüfung.

3.1.3.3 Bekämpfung der Finanzkriminalität

Liechtenstein hat grösstes Interesse daran, Gelder krimineller Herkunft vom Finanzplatz fernzuhalten und damit den Ruf des Finanzplatzes zu schützen. Aus diesem Grund besteht im Bereich der Bekämpfung der Finanzkriminalität ein umfassendes und wirksames Abwehrnetz, das laufend den aktuellen Entwicklungen angepasst wird. Die Wirksamkeit dieses Abwehrnetzes wurde beispielsweise im Rahmen des Assessments des Internationalen Währungsfonds anerkannt und positiv gewürdigt. Der Landtag wird voraussichtlich im Mai 2007 ein umfangreiches Paket weiterer rechtlicher Anpassungen genehmigen. Es geht dabei insbesondere um die Schaffung des neuen Tatbestandes des Förderungsmissbrauchs nach § 153a StGB, die Aufnahme schwerer Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs in den Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei nach § 165 StGB und die Ermöglichung der (kleinen) Rechtshilfe für schwere Fälle von Mehrwertsteuerbetrug und von qualifizierten Zollübertretungen durch Abänderung des Art. 51 des Rechtshilfegesetzes. Im Weiteren wurden die Abänderung des Tatbestandes des Menschenhandels (§ 104a StGB), die Aufnahme von § 278 StGB und von Art. 23 Abs. 1 und 2 ANAG in den Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei, die Schaffung des neuen Tatbestandes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels, die Abänderung des Tatbestandes der Bandenbildung (neu: „Kriminelle Vereinigung“) und die Abänderung des Tatbestandes der kriminellen Organisation beschlossen. Damit ist auch die innerstaatliche Grundlage dafür geschaffen, dass

Liechtenstein weitere internationale Übereinkommen im relevanten Bereich, insbesondere die so genannte Palermo-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die zu ihr gehörigen Zusatzprotokolle betreffend Menschenhandel und Schlepperei von Migranten, ratifizieren kann.

3.1.3.4 Massnahmen des UNO-Sicherheitsrates

Vom UNO-Sicherheitsrat beschlossene Finanzsanktionen sowie Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung haben direkte Auswirkungen auf den Finanzplatz. Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, bindende Beschlüsse des Sicherheitsrates zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umzusetzen. In den vergangenen Jahren setzt der Sicherheitsrat dabei verstärkt auf gezielte Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten, Reisebeschränkungen), die gegen bestimmte Personen und Organisationen verhängt werden. Die entsprechenden Massnahmen und Listen müssen in das innerstaatliche Recht übernommen und effektiv umgesetzt werden. Die Umsetzung wird von Unterausschüssen des Sicherheitsrates überwacht, die in unterschiedlicher Intensität Berichtsdialoge mit den Staaten abhalten. Finanzsanktionen dieser Art bestehen derzeit gegen Liberia, die Demokratische Republik Kongo, die Elfenbeinküste, den Irak (betreffend Mitglieder des Hussein-Regimes), den Sudan, den Libanon, Nordkorea und den Iran. Seit 1999 (Resolution 1267) besteht ausserdem ein gezieltes Sanktionenregime gegen Personen und Organisationen, die mit den Taliban oder der Al-Qaida in Verbindung stehen, welches sich somit nicht nur auf die Situation in einem einzelnen Land bezieht.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 ist der Sicherheitsrat ausserdem umfassend in der Terrorismusbekämpfung engagiert. Resolution 1373 (2001) schuf den bereits erwähnten Anti-Terrorismus-Ausschuss (CTC) und legte eine Reihe von konkreten Verpflichtungen der UNO-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus fest, mit Schwerpunkt auf der Verhinderung von

Terrorismusfinanzierung. Liechtenstein hat seither dem CTC fünf Berichte über die Umsetzung dieser Massnahmen vorgelegt. Die Reaktionen des Ausschusses machen deutlich, dass die liechtensteinische Umsetzung den gesetzten Standards genügt. Dennoch ist in der Praxis weiterhin Wachsamkeit angezeigt, um den Missbrauch des Finanzplatzes für Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Liechtenstein setzt die oben erwähnten Massnahmen des Sicherheitsrates in bestmöglicher Weise um, setzt sich zugleich jedoch auch für die Verbesserung der Effizienz und Zielgenauigkeit der Sanktionsmassnahmen ein. Das von Liechtenstein und anderen Staaten dem Sicherheitsrat unterbreitete Anliegen, die Verfahrensrechte von sanktionsbelegten Personen zu verbessern, hat bereits zu ersten Resultaten geführt. Diese Initiativen werden jedoch weitergeführt, um langfristig sicherzustellen, dass gezielte Sanktionen noch treffsicherer werden und betroffene Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte wahrzunehmen.

Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrats werden in Liechtenstein auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (Wirtschaftsmassnahmengesetz) über verschiedene Verordnungen umgesetzt. Werden im Rahmen solcher Wirtschaftssanktionen Namenlisten mit Personen, Organisationen und Gruppierungen, die von Sanktionsmassnahmen betroffen sind, verabschiedet, werden diese Namenlisten als Anhang in die entsprechende innerstaatliche Verordnung übernommen. Da das bestehende Gesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage mehr darstellt, ist ein neues Gesetz in Vorbereitung.

3.2 Schutz und Förderung der Menschenrechte sowie Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die liechtensteinische Aussenpolitik setzt sich für eine Stärkung der Freiheit, der Sicherheit, der friedlichen Zusammenarbeit und der Freundschaft unter Staaten und ihren Angehörigen sowie für geordnete und auf Vertrauen basierende Verhältnisse im zwischenstaatlichen Bereich ein. Die Begriffe Demokratie und

Rechtsstaatlichkeit, die in der Verfassung Liechtensteins verankert sind, bilden zentrale Leitmotive für das internationale Engagement Liechtensteins. Eine prominente Rolle spielt dabei die Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Weiterentwicklung und verbesserte Anwendung des Völkerrechts, insbesondere im Bereich der Menschenrechte. Dies umfasst einerseits eine aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, des Europarats und der OSZE und andererseits eine glaubwürdige innerstaatliche Umsetzung der daraus entstehenden Verpflichtungen.

Eine zentrale Rolle bei der Koordination der nationalen Umsetzung dieser Menschenrechtsstandards spielt neben dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und den jeweiligen Fachämtern zunehmend auch die im Jahr 2005 geschaffene Kommission für Chancengleichheit und die Stabsstelle für Chancengleichheit. Die von der Kommission und der Stabsstelle im Auftrag und zu Handen der Regierung koordinierte Chancengleichheitspolitik fördert den Abbau von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Sie trägt dazu bei, dass gegenseitige Vorurteile beseitigt, der gesellschaftliche Stellenwert von unterrepräsentierten Gruppen gestärkt und Benachteiligungen sichtbar gemacht werden. Diese Zielsetzung liegt auch den internationalen Menschenrechtsstandards zugrunde.

3.2.1 Internationale Menschenrechtsübereinkommen

Liechtenstein ist Vertragspartei der bedeutendsten globalen und europäischen Menschenrechtsübereinkommen. Aus der Reihe der Menschenrechtsübereinkommen, die im Rahmen der Vereinten Nationen ausgehandelt wurden, sind dies die folgenden: der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I), der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische

Rechte (Pakt II), das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) und das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (CRC). Um den Schutz der in diesen Übereinkommen enthaltenen Grundrechte zu erweitern oder zu verstärken, wurden in verschiedenen Fällen zusätzliche Fakultativprotokolle ausgearbeitet. Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) ratifiziert. Bei allen ratifizierten Übereinkommen, bei denen ein Individualbeschwerderecht vorgesehen ist, hat Liechtenstein dieses anerkannt. Bisher wurden diesen internationalen Konventionsorganen noch keine Beschwerdefälle aus Liechtenstein unterbreitet.

Mit der Ratifikation dieser Menschenrechtsinstrumente geht eine Verpflichtung zur regelmässigen Berichterstattung über die Umsetzung der Vertragsinhalte auf nationaler Ebene einher. Neben dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, welches die Koordination der Berichterstattung übernimmt, sind auch die zuständigen Fachämter und diplomatischen Vertretungen stark eingebunden. Ein Berichterstattungszyklus verläuft in verschiedenen Phasen: In einem ersten Schritt geht es um die Bereitstellung der nötigen Informationen für die schriftliche Berichterstattung an das jeweilige Kontrollorgan der UNO, welches sich aus internationalen Experten zusammensetzt. Danach stellt sich eine liechtensteinische Delegation vor Ort den Fragen dieser Experten. Im Anschluss erhält Liechtenstein die Beurteilung seiner Umsetzungsarbeit in Form von Empfehlungen. Mit der Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen wird der Berichterstattungszyklus abgeschlossen. Generell erhält Liechtenstein sehr gute

Beurteilungen betreffend die Umsetzung seiner Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkommen auf nationaler Ebene. Gleichzeitig werden durch Empfehlungen dieser Gremien in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen immer wieder weitere Verbesserungen in die Wege geleitet. Insofern ist die Berichterstattung ein wesentliches Element der laufenden Weiterentwicklung des innerstaatlichen Menschenrechtsschutzes und damit auch der Verbesserung der Chancengleichheit aller in Liechtenstein wohnhaften Personen.

Auf europäischer Ebene ist die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Liechtenstein ist seit dem 8. September 1982 Vertragspartei. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird nicht im Rahmen von Berichterstattungen, sondern durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf dem Weg von Beschwerdeverfahren überprüft. Bisher wurden vier Beschwerden von liechtensteinischen Klägern für zulässig erklärt (siehe spätere Ausführungen zu den bürgerlichen und politischen Rechten). Weitere wichtige Pfeiler des europäischen Menschenrechtssystems sind das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, mit dem ein spezifisches Kontrollorgan (CPT) eingerichtet wurde, sowie die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Das CPT und das ECRI machen Länderbesuche, haben schon wiederholt über Liechtenstein Bericht erstattet und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Menschenrechte im Land unterbreitet.

Es folgt ein Überblick über die wichtigsten von Liechtenstein ratifizierten völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen und den Stand der innerstaatlichen Umsetzung. Ausführlichere und laufend aktualisierte Informationen, darunter sämtliche Länderberichte Liechtensteins sowie Empfehlungen der Überprüfungsorgane der UNO und des Europarats, können auf

der Internetseite www.liechtenstein.li (Rubrik Staat/Aussenpolitik/Menschenrechte) abgerufen werden.

Rechte der Frauen

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist für Liechtenstein seit dem 21. Juni 1996 in Kraft. Der erste Länderbericht wurde im Jahr 1997 eingereicht und zwei Jahre später vom Ausschuss behandelt. Der zweite und dritte Bericht, die im Jahr 2001 bzw. 2006 eingereicht wurden, werden im Juli 2007 vom Ausschuss in New York behandelt.

Die Einsetzung des Gleichstellungsbüros, der heutigen Stabsstelle für Chancengleichheit, und die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans der vierten Weltfrauenkonferenz wurden vom Ausschuss bei der Vorstellung des ersten Berichts als positiv hervorgehoben. Zudem wurde anerkannt, dass in Liechtenstein auf gesetzlicher Ebene viel geleistet wurde, um die Diskriminierung von Frauen zu eliminieren. Die Experten waren jedoch der Ansicht, dass de facto noch keine vollständige Gleichstellung von Mann und Frau bestehe, und dass Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, bei der Arbeit und im tertiären Bildungssektor benachteiligt seien. Seit der Publikation dieser abschliessenden Beobachtungen des Ausschusses sind gut acht Jahre vergangen, in denen sich in Liechtenstein Einiges verändert hat. Es wird deshalb interessant sein, im Juli 2007 die Einschätzung des Ausschusses über die neuen Entwicklungen zu erfahren.

Rechte der Kinder

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (CRC) ist für Liechtenstein seit dem 21. Juni 1996 in Kraft. Der erste Länderbericht Liechtensteins wurde 1998 eingereicht und 2001 dem Ausschuss vorgestellt, der

zweite Bericht folgte im Jahr 2004, dessen Vorstellung im Jahr 2006. Der Berichterstattungszyklus beträgt in diesem Fall grundsätzlich fünf Jahre. Der Ausschuss hat Liechtenstein jedoch die Möglichkeit eingeräumt, den dritten und vierten Bericht gemeinsam einzureichen, und das Fälligkeitsdatum auf August 2011 festgelegt.

Im Rahmen der zweiten Berichterstattung stellte der Ausschuss fest, dass Liechtenstein die Rechte des Kindes grundsätzlich sehr gut umsetze. Dabei attestierte er auch, dass in verschiedenen Bereichen die notwendigen Massnahmen bereits getroffen worden seien und dass es nun gelte, diese weiterzuführen bzw. zu intensivieren. Von der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendgesetzes[9], bei dessen Ausarbeitung explizit darauf geachtet wurde, die zentralen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention umzusetzen, erhofften sich die Experten weitere Verbesserungen. Unter anderem stiess die geplante Einführung einer unabhängigen Ombudsperson für Kinder und Jugendliche auf grosse Unterstützung. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Integration von ausländischen Kindern, in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt. Der Verhinderung von Gewalt in all ihren Formen, einschliesslich der körperlichen Züchtigung in der Familie und an Schulen, wurde vom Ausschuss grosse Aufmerksamkeit geschenkt. In beiden bisherigen Berichtsbehandlungen zeigten sich die Experten erstaunt über die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland. Die zwar unübliche, aber aufgrund der Grössenverhältnisse in Liechtenstein notwendige Platzierung von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen im Ausland weckte Besorgnis hinsichtlich der regelmässigen Aufsicht und Überprüfung des Kindeswohls durch die liechtensteinischen Behörden. Ferner wurde, wie auch bei anderen Berichterstattungen, kritisiert, dass Liechtenstein nicht über ein umfassendes Datenerhebungssystem und damit nicht über genügend statistisches Material verfüge.

---

[9] Im April-Landtag 2007 wurde auf die diesbezügliche Vorlage nicht eingetreten.

Von den zwei Fakultativprotokollen zur Kinderrechtskonvention hat Liechtenstein bisher jenes vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Es trat für Liechtenstein am 4. März 2005 in Kraft. Der erste Bericht wurde im ersten Halbjahr 2007 eingereicht. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ist in Vorbereitung.

Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) ist für Liechtenstein seit dem 30. März 2000 in Kraft. Der Berichterstattungszyklus dauert gemäss Übereinkommen zwei Jahre, wobei in der Praxis jeweils zwei Berichte kombiniert werden, sodass alle vier Jahre eine Berichterstattung zu erfolgen hat. Der erste Bericht wurde im Jahr 2001 eingereicht und 2002 dem Ausschuss vorgestellt. Der gemeinsame zweite und dritte Bericht folgte im Jahr 2005 und wurde im Frühjahr 2007 präsentiert. Der vierte und fünfte Bericht wird im März 2011 fällig.

Im Rahmen der Berichterstattung von 2007 begrüsste der Ausschuss die fristgerechte Einreichung des Berichts, die gründliche Auseinandersetzung mit den früheren Empfehlungen des Ausschusses und die Einführung des Individualbeschwerderechts unter Art. 14 der Konvention. Er nahm mit Wohlwollen die Schaffung verschiedener Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Kenntnis, insbesondere die ämterübergreifende Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, die gemischte Arbeitsgruppe für die Integration von Muslimen, die Kommission und Stabsstelle für Chancengleichheit, die Gewaltschutzkommission und die in der Vorlage zum

neuen Kinder- und Jugendgesetz[10] vorgesehene unabhängige Ombudsperson für Kinder und Jugendliche. Ebenfalls positiv hervorgehoben wurden die Arbeit der unabhängigen Historikerkommission zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg, die Verankerung von integrationspolitischen Zielsetzungen in der revidierten Personenverkehrsverordnung, die Petition zur Verschärfung des Strafrechts in Bezug auf das Zur-Schau-Stellen von Symbolen mit rassendiskriminierenden Bezügen sowie die eingeleiteten Massnahmen zur Verbesserung der statistischen Datenlage betreffend Rassendiskriminierung.

Handlungsbedarf sahen die Experten des Ausschusses bei der Verbesserung der statistischen Datenlage hinsichtlich des sozioökonomischen Status, der politischen Partizipation und der Gründe für schlechtere Schulleistungen von ausländischen Schülern. Ebenfalls empfohlen wurde die Liberalisierung des Einbürgerungsrechts und die Verhinderung von Diskriminierungen in diesem Bereich, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution, die Erforschung von Hintergründen und Motiven rechtsradikalen Verhaltens von bestimmten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Einführung eines Verbots von rassistischen Organisationen. Ausserdem regte der Ausschuss die nicht diskriminierende Anwendung des Familiennachzugs an.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) besuchte Liechtenstein in den Jahren 1997 und 2002. Der dritte Besuch wurde für September 2007 anberaumt. Im Schlussbericht von 2002 empfahl ECRI den liechtensteinischen Behörden, in mehreren Bereichen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere wird angeregt: Die Ratifizierung weiterer internationaler Rechtsinstrumente und die Schaffung eines nationalen Anti-Diskriminierungsgesetzes, die Ausarbeitung umfassender und verlässlicher Methoden zur Überwachung von Rassismus und Diskriminierung, die Weiterverfolgung der Strategien zur Bekämpfung von rechtsextremistischen

[10] Im April-Landtag 2007 wurde auf die Vorlage nicht eingetreten.

Tendenzen und die Entwicklung und Umsetzung einer detaillierten und konkreten Integrationsstrategie, unter Einschluss von Massnahmen, welche eine weitere Erleichterung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft für ausländische Staatsangehörige bringen, die seit längerer Zeit in Liechtenstein wohnen.

Bekämpfung von Folter

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) ist für Liechtenstein seit dem 2. Dezember 1990 in Kraft. Der erste und zweite Bericht wurden im Jahr 1994 und 1998 eingereicht und im Jahr 1994 bzw. 1999 vom Ausschuss behandelt. Im Rahmen der zweiten Berichterstattung befand der Ausschuss, dass die Bestimmungen der Konvention zufriedenstellend umgesetzt würden und dass kein Anlass zu Besorgnis bestehe. Aus diesem Grund und weil seither keine nennenswerten Veränderungen auf gesetzlicher oder praktischer Ebene erfolgt sind, wurden seither keine weiteren Berichte eingereicht. Gemäss Übereinkommen wäre alle vier Jahre Bericht zu erstatten. Nach der Verabschiedung der geplanten Gesetzesrevisionen im Bereich des Strafvollzugsrechts soll der dritte Bericht erarbeitet werden. Liechtenstein wird das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT), welches am 3. Dezember 2006 für Liechtenstein in Kraft getreten ist, umsetzen. Das Fakultativprotokoll sieht vor, dass die Vertragsstaaten einen nationalen Präventionsmechanismus einsetzen müssen, wobei es den Staaten offen gelassen wird, diesen unter Berücksichtigung gewisser Kriterien wie Unabhängigkeit oder interdisziplinäre Zusammensetzung selber zu bestimmen. Dieser Präventionsmechanismus muss im Rahmen der laufenden Gesetzesrevisionen eingeplant werden.

Auf europäischer Ebene wurde mit dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe das Komitee zur Folterprävention (CPT)

geschaffen, welches durch Länderbesuche die Einhaltung des Folterverbots in den Vertragsstaaten überprüft. Das CPT besuchte Liechtenstein in den Jahren 1993, 1999 und im Februar 2007. Der Bericht des letzten Besuchs wurde noch nicht veröffentlicht.

Bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) ist für Liechtenstein seit dem 10. März 1999 in Kraft. Der erste Bericht wurde im Jahr 2003 eingereicht und 2004 dem Ausschuss vorgestellt. Der Ausschuss legte das Fälligkeitsdatum für den zweiten Bericht auf August 2009 fest.

Der Ausschuss stellte im Rahmen der ersten Berichterstattung fest, dass Rechtslage und Praxis in Liechtenstein weitgehend den Verpflichtungen aus dem Pakt entsprächen. Kritische Äusserungen betrafen unter anderem das Notverordnungsrecht und das Richterbestellungsverfahren. Ferner plädierte der Ausschuss für verstärkte Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz. Angeregt wurden auch eine stärkere Förderung der Teilnahme von Frauen am politischen Leben und eine resolutere Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der für die Überprüfung der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuständig ist, sind bislang vier Beschwerden von liechtensteinischen Klägern für zulässig erklärt worden. In drei Fällen bezogen sich die Klagen auf Verfahrensfehler, die während der angeordneten Untersuchungshaft bzw. im Verlaufe des Gerichtsverfahrens auftraten. Das Land Liechtenstein wurde in diesen Fällen einmal der Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und zweimal von Art. 6 Abs. 1 EMRK für schuldig befunden. Im vierten Fall urteilte der Gerichtshof, dass das Recht auf freie Meinungsäusserung gemäss Art. 10 und das Recht auf eine wirksame

Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK verletzt worden seien. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind keine weiteren Beschwerden von liechtensteinischen Klägern am Gerichtshof hängig.

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte

Der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) trat für Liechtenstein am 10. März 1999 in Kraft. Der erste Bericht wurde im Jahr 2004 eingereicht und 2006 vom Ausschuss behandelt. Der Ausschuss legte das Fälligkeitsdatum für den zweiten und dritten Bericht, die gemeinsam eingereicht werden können, auf Juni 2011 fest.

In seinen abschliessenden Bemerkungen zur ersten Berichterstattung zeigte sich der Ausschuss erfreut über die getroffenen Massnahmen zur Rassismusbekämpfung und zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau. Als weiteren positiven Aspekt hob er die Schaffung der Stabsstelle für Chancengleichheit mit ihrem breiten Mandat zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Religion, Behinderung, Nationalität oder sexueller Ausrichtung hervor. Gleichzeitig empfahl der Ausschuss, die bisherigen Bemühungen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen anderer Nationalität oder anderer Hautfarbe und in der Schulbildung von fremdsprachigen Kindern intensiv weiterzuverfolgen. Dasselbe gilt für die Bereiche häusliche Gewalt sowie Suchtprävention und -bekämpfung. Zudem regte der Ausschuss an, in all diesen Bereichen vermehrt statistisches Zahlenmaterial zu erheben. Weitere Diskussionspunkte waren das Streikrecht, Gesamtarbeitsverträge sowie das Recht auf eine angemessene Unterkunft.

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der UNO das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das

dazugehörige Fakultativprotokoll. Das Übereinkommen schafft grundsätzlich keine neuen Rechte, sondern formuliert eine Anzahl von allgemein garantierten Menschenrechten mit Blick auf die spezielle Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Hierbei handelt es sich sowohl um bürgerliche und politische als auch um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Zentrale Elemente des Übereinkommens sind der Schutz vor Diskriminierung, die Barrierefreiheit und Mobilität, die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen, der Schutz der Integrität sowie eine Reihe von sozialen Rechten, darunter das Recht auf Bildung und Gesundheitsfürsorge. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll, welches v.a. die Möglichkeit der Individualbeschwerde beinhaltet, werden derzeit im Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifikation geprüft.

3.2.1.1 Überprüfungsmechanismen zur Umsetzung der Menschenrechtsübereinkommen

Als Teil seines Engagements für den Ausbau des internationalen Menschenrechtsschutzes setzt sich Liechtenstein im Rahmen des Europarats und der UNO auch für die Stärkung der internationalen Mechanismen zur Durchsetzung der Menschenrechtsübereinkommen ein. Während es im Europarat Initiativen zur beschleunigten Bearbeitung von Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterstützt, zielt sein Engagement im Rahmen der Vereinten Nationen hauptsächlich auf eine Verbesserung des Systems von Berichterstattungsmechanismen unter den sieben UNO-Kerninstrumenten im Menschenrechtsbereich ab. Zu diesem Zweck organisierte Liechtenstein in den Jahren 2003 und 2006 zwei internationale Expertenseminare („Malbun I“ und „Malbun II“), bei denen wichtige Fortschritte in der Diskussion um die Reform dieser Überprüfungsmechanismen erzielt werden konnten. Die Reform soll insbesondere die Effizienz der Überprüfungsausschüsse steigern und die Berichterstattung der Vertragsstaaten vereinfachen.

3.2.2 Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit

Die Wahrung von Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene ist als Antithese zum Recht des Stärkeren für einen Kleinstaat von lebenswichtiger Bedeutung. Insbesondere seit der Gründung der Vereinten Nationen vor über 60 Jahren kommt dem Völkerrecht in den internationalen Beziehungen eine zentrale Rolle zu. Dass das Völkerrecht insgesamt mit eher schwachen Mechanismen zur Sanktionierung von Verletzungen des Völkerrechts ausgestattet ist, welche solche Rechtsbrüche in vielen Fällen nicht verhindern oder angemessen bestrafen können, ändert nichts am Prinzip der Herrschaft des Rechts. In der Praxis halten sich die Staaten in den allermeisten relevanten „Fällen" routinemässig an die Regeln des Völkerrechts. Dieser Umstand findet jedoch allgemein weit weniger Beachtung als politisch brisante Fälle von Verletzungen. Die internationale Staatengemeinschaft bekennt sich auch politisch immer wieder aufs Neue zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (so zuletzt im Schlussdokument des UNO-Weltgipfeltreffens 2005).

Liechtenstein setzt sich in seiner Aussenpolitik für die Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit ein. Dies geschieht auf vielfältige Weise und häufig implizit, so etwa durch die Wahrung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche aufgrund internationaler Übereinkommen oder anderer Quellen des Völkerrechts auch für Liechtenstein gelten, durch die Mitgliedschaft und Mitarbeit in multilateralen Organisationen, welche auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, oder durch die Teilnahme an Verhandlungen zu neuen Übereinkommen sowie die Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung derselben. Auch die Inanspruchnahme von internationalen Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie beispielsweise Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, fördern Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit. Gleiches gilt für den bereits dargestellten Einsatz Liechtensteins für den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte, deren Kern in völkerrechtlichen Instrumenten verankert ist.

Neben diesen allgemeinen Aspekten setzt sich Liechtenstein spezifisch für Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit ein. Im Rahmen der UNO-Mitgliedschaft hat sich dieser Bereich zu einem Schwerpunktthema entwickelt, in dem Liechtenstein als glaubwürdiger Partner eine aktive Rolle einnehmen kann und dies auch tut. Im Mittelpunkt steht dabei die Mitarbeit Liechtensteins im Rechtsausschuss der UNO-Generalversammlung, in welchem die Delegation Liechtensteins zu den aktivsten Delegationen zählt und während der derzeitigen 61. Session den Vize-Vorsitz innehat.[11] Liechtenstein tritt dabei häufig als Vermittler in schwierigen Verhandlungsprozessen auf, insbesondere durch die Übernahme von Vorsitzaufgaben (das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Schutz des UNO-Personals wurde unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters Liechtensteins in New York verhandelt und 2005 verabschiedet) oder durch die Unterbreitung von Vorschlägen, welche die Konsensfindung erleichtern sollen (so z.B. ein liechtensteinischer Kompromissvorschlag zur Definition des Anwendungsbereichs einer sich derzeit in Entstehung befindlichen UNO-Konvention gegen Terrorismus). Im Frühjahr 2006 stellte Liechtenstein zusammen mit Mexiko den Antrag, das Thema „Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene“ in die Tagesordnung der UNO-Generalversammlung aufzunehmen. Der Antrag wurde angenommen und führte zur Annahme einer Resolution, welche die Basis für eine weitere Stärkung rechtsstaatlicher Aktivitäten des UNO-Sekretariates darstellt. Liechtenstein zählt auch zum Kern jener Länder, die sich für die Verbesserung von Verfahrensrechten von Personen einsetzen, die von individuellen Sanktionsmassnahmen des Sicherheitsrates betroffen sind. Es handelt sich hierbei um einen Themenbereich, der schwierige völkerrechtliche Fragen aufwirft, aber auch direkte Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein hat. Eine entsprechende Initiative (lanciert zusammen mit der Schweiz, Deutschland und Schweden) ist derzeit in Ausarbeitung. Die liechtensteinischen Positionen zu diesem Thema wurden unter

[11] Die 61. Session dauert von September 2007 bis September 2008.

anderem im Rahmen der im November 2006 in Liechtenstein durchgeführten OSZE-Veranstaltung zum Thema Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung eingebracht.

Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

Das Bekenntnis zu Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit kommt besonders stark im liechtensteinischen Einsatz für den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zum Ausdruck. Der ICC stellt als permanente Institution, die für die gerichtliche Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig ist, die wichtigste völkerrechtliche Innovation des letzten Jahrzehnts dar. Liechtenstein beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen, die zur Annahme des Römer Statuts[12] im Jahr 1998 führten, und spielt in der Versammlung der Vertragsstaaten eine zentrale Rolle. Insbesondere werden die Arbeiten an einer Revision des Statuts, die dem Gerichtshof auch die Jurisdiktion über das Verbrechen der Aggression unterstellen würde, seit 2003 vom Ständigen Vertreter Liechtensteins bei der UNO in New York geleitet. In diesem Rahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem „Liechtenstein Institute on Self-Determination“ der Universität Princeton bisher drei Verhandlungsrunden im Rahmen einer Sonderarbeitsgruppe in Princeton organisiert, um die Arbeiten plangemäss bis 2009 abschliessen zu können. Diese sehr gut besuchten Veranstaltungen werden hauptsächlich durch befreundete Staaten finanziert, welche das liechtensteinische Engagement zu diesem Thema besonders schätzen (u.a. die Schweiz, Kanada, Finnland und Schweden). Liechtenstein hat ausserdem seit Anfang 2007 den Vorsitz der „Friends of the ICC“ inne, einer informellen Staatengruppe, die am UNO-Sitz in New York die Belange des Gerichtshofes fördert und dazu zahlreiche Veranstaltungen abhält. Ziel des liechtensteinischen Einsatzes ist es, zum Erfolg des ICC beizutragen und auf die universelle

[12] Das so genannte Römer Statut ist die Grundlage für die Errichtung des ICC.

Ratifikation des Römer Statuts hinzuwirken, das gegenwärtig 104 Vertragsstaaten aufweist.

3.3 Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE)

3.3.1 Grundsätze und Ziele der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung

Gemeinsam mit allen anderen Staaten trägt auch Liechtenstein die Verantwortung für die Ausgestaltung einer friedlichen, sicheren und für alle Menschen lebenswerten Welt. Der Solidaritätsgedanke ist Ausgangspunkt und Ziel des Einsatzes Liechtensteins im Bereich der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE). Das Engagement in der IHZE beruht auf dem Prinzip der Solidarität mit Menschen, die hinsichtlich ihrer Lebensumstände und ihrer Lebensqualität benachteiligt sind, und zielt auf den Schutz und die Wahrung der Interessen dieser Menschen. Die IHZE umfasst alle Formen des humanitären und entwicklungspolitischen Engagements des Staates und des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED) und ist im Gesetz betreffend die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG) verankert, welches vom Landtag im April 2007 verabschiedet wurde. Das Gesetz löst das bisherige Gesetz über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe von 1984 ab, welches in verschiedener Hinsicht keine ausreichende Grundlage für das seit den 1990er Jahren inhaltlich und finanziell stark erweiterte humanitäre und entwicklungspolitische Engagement Liechtensteins darstellte.

Die liechtensteinische IHZE konzentriert sich auf die folgenden fünf Kernaufgaben:

1. Beistand für Opfer von Katastrophen, politischen Krisen und bewaffneten Konflikten;

2. Bekämpfung von Hunger und Armut;

3. Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung von benachteiligten und marginalisierten Weltregionen;

4. Einsatz für Frieden, Freiheit und Sicherheit aller Menschen sowie für die Wahrung ihrer Menschenwürde;

5. Erhaltung der Umwelt und Förderung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen.

Zur Erfüllung dieser Kernaufgaben arbeitet Liechtenstein eng zusammen mit der betroffenen Bevölkerung und mit lokalen Organisationen vor Ort, mit Hilfs- und Entwicklungsorganisationen aus Liechtenstein und aus der Schweiz, aus Österreich und Deutschland sowie mit europäischen und internationalen Organisationen. Der Grossteil der liechtensteinischen Unterstützung erfolgt über die Bereitstellung finanzieller Mittel. Parallel dazu erfolgt auch ein aktiver Wissenstransfer über den Einsatz von Fachleuten aus Liechtenstein. Diese sind als Projektmitarbeitende vor Ort, als Angestellte bei internationalen Organisationen oder als Ad-hoc-Experten tätig und werden von Liechtenstein finanziert. Die für die IHZE budgetierten Mittel für das Jahr 2007 liegen bei rund 22 Millionen Franken. Die Mittelverteilung innerhalb der verschiedenen Kategorien der IHZE präsentierte sich für das Jahr 2006 wie folgt:[13]

[13] Die Kategorien der IHZE wurden im Gesetz von 2007 neu definiert. Da sich die dargestellten Daten auf das Jahr 2006 beziehen, enthält das Diagramm noch die früheren Kategorienbezeichnungen. Die Abkürzung EZA steht für Entwicklungszusammenarbeit.

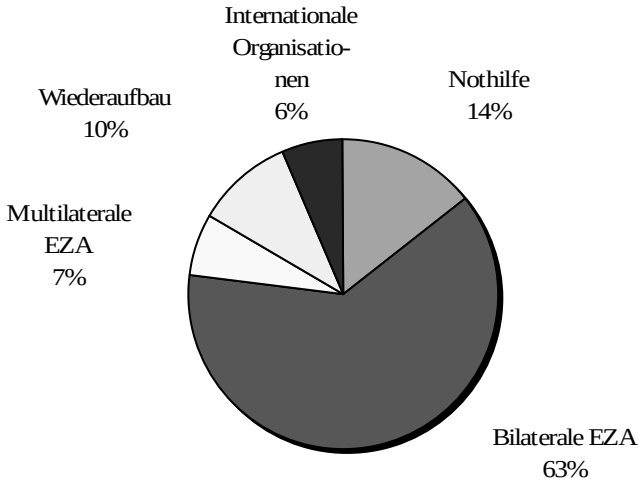

3.3.2 Not- und Wiederaufbauhilfe

In der „Not- und Wiederaufbauhilfe“ mit ihrer Vielfalt von Massnahmen zur Erhaltung menschlichen Lebens und zur Linderung der Folgen von Katastrophen, politischen Krisen und bewaffneten Konflikten bietet Liechtenstein kurzfristige Unterstützung für von Notsituationen betroffene Personen in aller Welt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Hilfeleistung in so genannten „vergessenen Konflikten“, welche von der Weltöffentlichkeit wenig wahrgenommen werden und in deren Zusammenhang Hilfsprogramme in der Regel stark unterfinanziert sind. Auch der kurz- bis mittelfristige Aufbau von Infrastruktur und gesellschaftlichen Strukturen liegt im Zentrum dieser Aktivitäten, bei deren Durchführung Liechtenstein seit jeher vor allem auf die Expertise des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der schweizerischen Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) und in jüngerer Vergangenheit auch der österreichischen Entwicklungsagentur (Austrian Development Agency, ADA) zählt.

3.3.3 Internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe

Die „internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe“ setzt sich für alle Menschen ein, die bei Naturkatastrophen, anderen die Existenz gefährdenden Notlagen oder

aus Furcht vor Verfolgung ihre Heimat vorübergehend oder auf Dauer verlassen müssen. Der weltweite Anstieg der Anzahl migrierender und flüchtender Personen hat auch Liechtenstein dazu veranlasst, sich dieser Problematik zusammen mit anderen Staaten und mit internationalen Organisationen solidarisch anzunehmen. Liechtenstein setzt sich für einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Probleme dieser Menschen und für den Schutz ihrer Rechte ein. Über die internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe werden die betroffenen Personen geschützt und betreut sowie in ihren Bemühungen zur Wiedereingliederung in der Heimat- oder Gastgesellschaft unterstützt. Dabei arbeitet Liechtenstein eng mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge, aber auch mit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz und mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen zusammen.

3.3.4 Entwicklungszusammenarbeit

Die „Entwicklungszusammenarbeit“ ist auf eine nachhaltige und umfassende Entwicklung von benachteiligten und marginalisierten Weltregionen, insbesondere ländlichen und strukturschwachen Regionen, ausgerichtet. Sie baut auf partizipativen Grundsätzen auf und konzentriert sich insbesondere auf die Sektoren Ernährung und Gesundheit, Bildung, Wirtschaftswachstum für arme Bevölkerungsschichten, Umweltschutz und nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie gute Regierungsführung. Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit ihren konkreten Entwicklungsprojekten vor Ort wird bereits seit den 1960er Jahren von der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) mit fundiertem Fachwissen und grosser Sorgfalt in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und anderen Nichtregierungsorganisationen umgesetzt. Der LED engagiert sich mit Grossprojekten in den Schwerpunktländern Zimbabwe, Sambia, Mozambique, Senegal, Mali, Burkina Faso, Niger, Bolivien, Peru, in Zentralamerika und in der Republik Moldau. Daneben unterstützt er in anderen Ländern diverse Kleinprojekte mit jeweils bis zu CHF 25'000 jährlich. Die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit, welche den zunehmend globalen

Entwicklungsproblemen durch übergreifende Massnahmen begegnet, wird vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten betreut. Sie stützt sich auf die internationale Zusammenarbeit von Staaten und auf Programme internationaler Organisationen.

Dieser zweiseitigen Strategie, welche Entwicklungsprobleme sowohl direkt an der Basis als auch auf übergeordneter Ebene angeht, wird die grösstmögliche Wirksamkeit zugesprochen. In diesem Zusammenhang hat sich Liechtenstein zum Ziel gesetzt, den Anteil am Bruttonationaleinkommen, welcher für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt wird (den so genannten ODA-Prozentsatz), bis zum Jahr 2015 auf 0.7% zu erhöhen. Diese von den Vereinten Nationen festgelegte Zielsetzung ist eine der wichtigsten international koordinierten Massnahmen zur Verringerung von Hunger und Armut auf der ganzen Welt. Die aktuellste Berechnung für das Jahr 2004 wies für Liechtenstein einen ODA-Prozentsatz von 0.43% aus. Derzeitige vorläufige Schätzungen des Bruttonationaleinkommens (BNE) und der ODA-anrechenbaren Beiträge für die Jahre ab 2005 ergeben, dass das von der Regierung bis zum Jahr 2009 angestrebte Ziel von 0.5% schon früher erreicht werden kann. Bei einer fortgesetzten schrittweisen Erhöhung des ODA-anrechenbaren Anteils der Beiträge Liechtensteins und bei einer erwartungsgemässen Entwicklung des BNE kann auch das Ziel von 0.7% voraussichtlich vor dem Jahr 2015 realisiert werden.

3.3.5 Förderung der internationalen Solidarität der Zivilgesellschaft

Neben der staatlichen IHZE kann Liechtenstein auf die internationale Solidarität der Zivilbevölkerung, insbesondere der Gemeinden, privater Organisationen und Vereinigungen, der Kirche und kirchlicher Organisationen sowie der Wirtschaft zählen. Das Liechtensteinische Rote Kreuz, die Caritas Liechtenstein und das Liechtensteinische Hilfswerk sammeln über ihre Spendenaufrufe in der liechtensteinischen Bevölkerung für Hilfsprojekte regelmässig finanzielle Mittel in bemerkenswerter Höhe. Das Land fördert das grosse Engagement der Zivilgesellschaft durch die Aufstockung dieser Sammelbeträge. Daneben

engagieren sich viele kleine, meist auf der Initiative von wenigen, engagierten Einzelpersonen beruhende Organisationen im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklung. Ihre Aktivitäten, die meist mit grossem persönlichem Einsatz umgesetzt werden, erhalten finanzielle wie auch fachliche Unterstützung durch den LED.

3.4 Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Umweltbelastungen und die Umwelt bedrohende Prozesse wie die weltweite Klimaerwärmung, die Verschmutzung der Atmosphäre und der Meere, der rapide Verlust an Artenvielfalt oder Gefährdungen durch hochriskante Tätigkeiten machen keinen Halt vor Landesgrenzen. Diese Erkenntnis hat sich seit den 1970er Jahren immer mehr durchgesetzt und in einer Vielzahl von Verträgen auf globaler und regionaler Ebene ihren Ausdruck gefunden. Ein Engagement zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist auch im ureigensten Interesse Liechtensteins. Gerade für ein kleines Land ergeben sich aus der internationalen Zusammenarbeit wichtige Synergien.

Als Wendepunkt in der internationalen Umweltpolitik wird der Erdgipfel von Rio de Janeiro im Jahr 1992 angesehen. Zu den wegweisenden Impulsen, die aus dem Rio-Gipfel herausgegangen sind, gehört insbesondere die Agenda 21, das 40 Kapitel umfassende globale Aktionsprogramm für nachhaltige Entwicklung. Liechtenstein hat am Rio-Prozess aktiv mitgearbeitet und alle drei bedeutenden Umweltabkommen, die aus dem Gipfel hervorgingen – die Klimakonvention, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung – ratifiziert.

Am für die internationale Umweltpolitik ebenfalls sehr bedeutenden Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 hat Liechtenstein wie schon am Rio-Gipfel auf Ministerebene teilgenommen. Anlässlich dieser Konferenz hat sich Liechtenstein zusammen mit der ganzen Staatengemeinschaft verpflichtet, das Konzept der nachhaltigen Entwicklung – d.h. eine umfassende

Strategie, in welcher wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte gleichermassen integriert werden – auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen.

Es gibt eine Vielzahl von internationalen Abkommen, welche auf die Erhaltung der Natur und der Lebensgrundlagen sowie auf den Schutz vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen abzielen. Für Liechtenstein sind nicht alle diese Abkommen gleichermassen relevant. Wenn es beispielsweise um den Schutz der Meeresressourcen geht, ist der Beitrag, den Liechtenstein leisten kann, klein. Aus diesem Grund und aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen hat Liechtenstein seit jeher selektiv Abkommen im Umweltbereich ratifiziert. Dies rechtfertigt sich auch durch die Tatsache, dass das aussenpolitische Engagement im Bereich der Umwelt – wie in vielen anderen Bereichen – der glaubwürdigen und fristgerechten Umsetzung im Lande selbst bedarf.

Von besonderer Bedeutung ist für Liechtenstein das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), bei welchem Liechtenstein seit 1994 Vertragspartei ist. Liechtenstein liegt mit seiner ganzen Landesfläche im Alpenraum und die Alpen sind im Selbstverständnis der Bevölkerung von existenzieller und prägender Bedeutung. Der ökologisch sensible Alpenraum ist durch die wachsende Beanspruchung durch den Menschen zunehmend gefährdet. Ein Gleichgewicht von Schutz und Nutzung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum unter Mitsprache und Einbezug der lokalen Bevölkerung sind besonders wichtig für die künftige nachhaltige Entwicklung der Alpentäler. Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien hat sich Liechtenstein von Anfang an aktiv an der Zusammenarbeit im Alpenraum und an der Ausarbeitung der Alpenkonvention und der dazugehörigen Protokolle beteiligt (siehe dazu Weiteres im Kapitel zur regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit).

Ein anderes Abkommen, das in den nächsten Jahren von Liechtenstein wie von anderen Ländern grosse Aufmerksamkeit erfordern wird, ist das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über

Klimaveränderungen (Kyoto-Protokoll). Nachdem sich die wissenschaftlichen Beweise häufen, dass die Erderwärmung vom Menschen stark mit verursacht ist und verschiedene Szenarien von gravierenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen, ist der Klimawandel zu einem dominierenden Thema im In- und Ausland geworden und der Druck auf die Regierungen, das Kyoto-Protokoll auch umzusetzen, ist stark gestiegen. Mit dem Kyoto-Protokoll wurden für die Industriestaaten verbindliche Ziele zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen festgelegt. Für Liechtenstein, welches das Protokoll im Oktober 2004 ratifiziert hat, beträgt die Reduktionsverpflichtung für den Durchschnitt der Jahre 2008-2012 minus 8% gegenüber dem Stand von 1990. Zur Reduktion stehen den Vertragsparteien neben den Massnahmen im Inland so genannte flexible Mechanismen im Ausland zur Verfügung. Im Vergleich mit anderen Umweltübereinkommen sind die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll somit ungewöhnlich konkret formuliert. Die innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Protokoll ist derzeit für Liechtenstein eine grosse Herausforderung, einerseits im Sinne der finanziellen Konsequenzen, andererseits aber hauptsächlich im Sinne des Findens von effizienten und effektiven Reduktionsmassnahmen im Inland und geeigneten kompensatorischen Umsetzungsprojekten im Ausland.

Zusätzlich hat sich seit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls gezeigt, dass sich auch Anpassungen auf gesetzlicher Ebene als notwendig erweisen, weshalb die Regierung dem Landtag eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten wird. So machen verschiedene Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll wie die Errichtung eines Registers oder Verfahrensbestimmungen zur Abwicklung von projektbasierten Massnahmen die Regelung dieser Sachverhalte in einem Gesetz erforderlich. In der Zwischenzeit ist auch klar geworden, dass die EU-Emissionshandelsrichtlinie ins EWR-Abkommen übernommen wird, da diese den gemeinsamen Wirtschaftsraum tangiert. Bei seiner Klimapolitik muss Liechtenstein aber nicht nur auf das EWR-Abkommen, sondern auch auf den

Zollvertrag mit der Schweiz Rücksicht nehmen. So hat die Schweiz inzwischen die Einführung einer CO_2-Abgabe auf Brennstoffe grundsätzlich beschlossen.

Der Klima-Bereich ist jedoch nur einer von vielen Umweltbereichen, auf die sich die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei Wirtschaftsräumen auswirkt. Im Kontext der EWR-Mitgliedschaft wird der Umweltbereich durch die Übernahme der entsprechenden EU-Rechtsakte umfassend und direkt geprägt. Bisher wurde das aufgrund des EWR-Abkommens zu übernehmende EU-Recht im Bereich des Umweltschutzes in Einzelerlassen umgesetzt. Gleichzeitig finden die zollvertragsbedingten Bestimmungen des schweizerischen Umweltschutzgesetzes in Liechtenstein Anwendung. Um einen einheitlichen Rechtsrahmen für Massnahmen zum Umweltschutz zu schaffen, hat die Regierung Anfang 2007 ein als Rahmengesetz konzipiertes Umweltschutzgesetz in die Vernehmlassung gegeben. In diesem Zusammenhang stellt sich erneut die Frage, wie die parallele Erhebung von Umweltabgaben rechtlich umgesetzt werden soll. Es ist eine der schweizerischen Regelung entsprechende Lösung anzustreben. Zwar sind fiskalische Angelegenheiten nicht vom Zollvertrag erfasst. Die analoge Ausgestaltung der Erhebung von Abgaben in Liechtenstein ergibt sich aber mit dem Grundsatz gleicher Marktbedingungen in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum mit offenen Grenzen zur Schweiz.[14]

Zur Umsetzung von internationalen Umweltübereinkommen wird zudem in den nächsten Jahren eine deutlich verstärkte Befassung mit dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) notwendig sein. Dabei geht es einerseits im fachlichen Bereich um einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand und um die Festlegung geeigneter Umsetzungsmassnahmen zur

[14] Im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein kommen die gleichen Lenkungsabgaben zur Anwendung. Derzeit wird dies durch die Aufnahme des entsprechenden schweizerischen Rechts in die Anlage I zum Zollvertrag sichergestellt. Eine generelle völkerrechtliche Vereinbarung mit der Schweiz zu den Lenkungsabgaben wird derzeit erarbeitet.

Erreichung allfälliger Ziellücken sowie andererseits im administrativen Bereich um die Erfüllung der umfangreichen Berichtspflichten.

Spätestens seit dem Rio-Gipfel für Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 ist die enge thematische Verknüpfung von Umwelt- und Entwicklungspolitik anerkannt. Eine erfolgreiche Entwicklung eines Landes ist nicht möglich ohne die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Umweltzerstörung führt zu einer Minderung der Qualität und der Quantität vieler Ressourcen, die vom Menschen direkt genutzt werden, was zu katastrophalen Folgen führen kann. Als Beispiel seien die Degradation von übernutzten Landwirtschaftsflächen und die Abholzung von Wäldern genannt, welche zu Dürre und Bodenerosion beigetragen und dazu geführt haben, dass Mangelernährung und Hungerkatastrophen in bestimmten Regionen häufiger auftreten. Dem Umstand, dass Entwicklung und Umwelt nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, trägt auch die liechtensteinische Umweltaussenpolitik Rechnung. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft betreut eine Reihe von Projekten in Zentralasien und im Kaukasus, welche im engen Zusammenhang mit der internationalen Umweltpolitik Liechtensteins stehen. Bei diesen Projekten, bei denen es vor allem um die nachhaltige Entwicklung in Bergdörfern geht, lässt Liechtenstein seine im Zuge des Prozesses zur Alpenkonvention gewonnenen Erfahrungen einfliessen. Gleichzeitig sind diese Projekte Bestandteil der liechtensteinischen Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE).

3.5 Sicherheit und Abrüstung

Zu den wesentlichen Staatsaufgaben gehört auch der Bereich der Sicherheit in den Beziehungen nach und von aussen. Liechtenstein verfügt nicht über die sicherheitspolitischen Möglichkeiten grösserer Staaten. Es kann aber trotzdem einen Beitrag zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in Europa leisten, wie dies z.B. im Rahmen der OSZE der Fall ist oder über die Assoziierung an das System von „Schengen“ und „Dublin“ möglich sein wird.

Das Thema Sicherheit ist seit dem 11. September 2001 in einem neuen Licht zu sehen. Die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen ist breiter gefasst und bestimmt zunehmend die Beziehungen zwischen den Staaten. Die Bedrohungen sind vielfältig, komplex und beeinflussen sich oft gegenseitig. Beispiele sind der Terrorismus, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Handel mit Kleinwaffen und Drogen sowie die organisierte Kriminalität.

Liechtenstein hat ein besonderes Interesse, sich an den internationalen Bemühungen zur Förderung der globalen Sicherheit und zur Bekämpfung der Verbreitung und Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen zu beteiligen. Deshalb setzt es sich international dafür ein, dass insbesondere Massenvernichtungswaffen nicht weiter verbreitet (Nonproliferation**)** bzw. vollständig beseitigt werden (Abrüstung**)**.

So hat Liechtenstein den Atomwaffensperrvertrag (NPT), welcher als eines der sicherheitspolitisch bedeutsamsten multilateralen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsübereinkommen gilt, ratifiziert und mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) ein Kontrollabkommen abgeschlossen. Auch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) hat besondere sicherheitspolitische Bedeutung, weil damit erstmals eine ganze Klasse von Massenvernichtungswaffen vollständig, überprüfbar und nicht-diskriminierend verboten wird. Weitere wichtige Übereinkommen aus dem Abrüstungsbereich, welche Liechtenstein ratifiziert hat, sind das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) sowie der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT).

Das humanitäre Völkerrecht verbietet bzw. beschränkt den Einsatz konventioneller Waffen, um die Auswirkungen von Kriegen auf die Zivilbevölkerung zu mildern. Aus dem Gewohnheitsrecht ergeben sich Vorschriften wie das Verbot von Waffen, die unterschiedslos wirken können, und das Verbot von Waffen, die unnötiges Leiden verursachen. Von zentraler

Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen vom 10. Oktober 1980. Liechtenstein hat das Rahmenübereinkommen sowie alle fünf zugehörigen Protokolle ratifiziert. Zudem engagiert sich Liechtenstein auch immer wieder für die Stärkung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. So war es z.B. aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens über das Verbot von Anti-Personenminen (Ottawa-Konvention) beteiligt, welches ausserhalb der UNO verhandelt wurde. Derzeit sind nach dem Vorbild der Ottawa-Konvention Bestrebungen im Gange, ein internationales Übereinkommen zum Verbot oder zur Einschränkung von Streumunition zu schaffen. Weitere aktuelle Initiativen vor allem im Rahmen der UNO betreffen den Handel mit Kleinwaffen. Liechtenstein beteiligt sich auch an den vertrauensbildenden Massnahmen im Bereich der konventionellen Waffen im Rahmen der UNO und der OSZE. Dazu zählt unter anderem der jährliche Austausch von militärischen Informationen (für Liechtenstein nicht relevant) und von Informationen zu den Bereichen Anti-Personenminen, konventionelle Waffen und Kleinwaffen.

Als Mitglied der Vereinten Nationen ist Liechtenstein völkerrechtlich verpflichtet, jene Sanktionen nichtmilitärischer Art umzusetzen, welche der UNO-Sicherheitsrat auf der Grundlage der UNO-Charta im Falle der Bedrohung des Weltfriedens oder der Sicherheit erlässt. Dabei misst Liechtenstein der Durchsetzung der vom Sicherheitsrat in jüngerer Zeit erlassenen Finanzsanktionen gegen individuelle Regime-Exponenten eine besondere Bedeutung bei, da diese im direkten Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes stehen. Dies gilt in gleicher Weise für die Finanzsanktionen der EU. Sie sind Teil der restriktiven Wirtschaftsmassnahmen, welche die EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik erlässt und mit welchen sich Liechtenstein grundsätzlich assoziiert. Neben der Verfolgung einer konsequenten rechtlichen sowie faktischen Durchsetzung der verhängten UNO-Sanktionen arbeitet Liechtenstein aktiv mit den entsprechenden Überwachungsorganen der

UNO zusammen und setzt sich gleichzeitig für transparente Verfahren und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien ein.

4. WEITERE THEMENBEREICHE DER AUSSENPOLITIK

In diesem Kapitel werden weitere Bereiche der aussenpolitischen Zusammenarbeit behandelt, die vor allem auch eine starke innenpolitische Komponente haben. Die Darstellung beinhaltet verschiedentlich auch eine Rückschau, weil die Aktivitäten Liechtensteins sich in vielen Bereichen aus einer über den Zeitablauf kontinuierlichen Zusammenarbeit ergeben.

4.1 Sicherheit, Polizei und Katastrophenhilfe

Abgesehen von den in Kapitel 3.5 dargestellten sicherheitspolitischen Aspekten findet in der Zuständigkeit des Ressorts Inneres eine intensive Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Sicherheitsthemen auf zwischenstaatlicher und regionaler Ebene statt. Liechtenstein hat mit seinen Nachbarstaaten Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden bzw. der Polizeibehörden abgeschlossen. Die Assoziierung an das Schengen-System wird eine weitere Vertiefung dieser Zusammenarbeit bringen. Bei Anlässen wie der Gymnaestrada im Jahr 2007 in Vorarlberg oder die Fussball-Europameisterschaften im Jahr 2008 in der Schweiz und Österreich ist in diesen Bereichen Liechtenstein mit einbezogen. Zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen hat Liechtenstein mit Österreich und mit der Schweiz Abkommen abgeschlossen. Das Abkommen mit der Schweiz gewährleistet auch, dass Zivilschutzverantwortliche in Liechtenstein an Ausbildungskursen in der Schweiz teilnehmen können.

4.2 Bildung

Das liechtensteinische Bildungssystem ist sehr stark in jenes der Region eingebunden. Auf bilateraler Ebene bestehen Abkommen mit der Schweiz und mit Österreich betreffend den Zugang von Studierenden aus Liechtenstein zu den jeweiligen Hochschulen. Durch die Zusammenarbeit im ENIC/NARIC-Netzwerk sind auch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und ein guter Informationsaustausch gegeben. Mit der Hochschule Liechtenstein, der Internationalen Akademie für Philosophie und der Universität für Humanwissenschaften im Fürstentum Liechtenstein kann Liechtenstein nunmehr seinen Nachbarn und anderen Staaten Studienplätze anbieten. Liechtenstein ist bereits seit 1999 voll in den Bologna-Prozess integriert, so zum Beispiel in den Bereichen Studienstruktur, ECTS, „Diploma Supplement“ und Qualitätssicherung. Auch die internationalen Bildungsprogramme „Leonardo da Vinci“ und „Sokrates“ sind fest etabliert. Liechtenstein nimmt an der regelmässig tagenden kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz teil. Im Bereich der Berufsbildung sind dazu noch die das Programm „Xchange“ und die regelmässige, erfolgreiche Teilnahme an den Berufsweltmeisterschaften, „WorldSkills“, zu nennen. Auf der Ebene des Europarats finden Fachministerkonferenzen der Erziehungs- und Bildungsminister statt, an welchen Liechtenstein regelmässig vertreten ist, so letztmals am 4./5. Mai 2007 in Istanbul. Siehe auch die Ausführungen zur Internationalen Bodenseekonferenz in Kapitel 5.4.

4.3 Familie und Chancengleichheit

Die Bereiche Familie und Chancengleichheit sind Gegenstand der internationalen und europäischen Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Insbesondere im Rahmen der von Liechtenstein ratifizierten Übereinkommen zu den Menschenrechten besteht eine enge Beziehung zwischen völkerrechtlichen Vorgaben bzw. Empfehlungen und innerstaatlichem Handeln in Liechtenstein (vgl. hierzu Kap. 3.2). Es findet unter anderem ein regelmässiger Gedanken- und

Erfahrungsaustausch auf Minister- und Beamtenebene mit den zuständigen Behörden insbesondere der Region statt, weil Liechtenstein für die Gestaltung seiner eigenen Positionen und Rechtsgrundlagen stark von dieser Zusammenarbeit profitieren kann.

Die Chancengleichheitspolitik fördert den Abbau von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Sie trägt dazu bei, dass gegenseitige Vorurteile abgebaut werden, die gesellschaftliche Präsenz von unterrepräsentierten Gruppen gestärkt wird und Benachteiligungen sichtbar gemacht werden. Speziell unter diesen Aspekten ist die Teilnahme Liechtensteins am „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung“ (2003) und die Teilnahme am „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ (2007) zu sehen.

Als EWR-Mitgliedstaat hat Liechtenstein die Möglichkeit, sich an EU-Programmen zu beteiligen. Im Bereich der Chancengleichheit waren bzw. sind dies das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung (2001-2006), das Aktionsprogramm zur Förderung von Organisationen, die im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann tätig sind (2001-2005), das Aktionsprogramm betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (1996-2000 und 2001-2006), das Daphne-Programm (2004-2013) sowie das Progress Programm (2007-2013).

Im regionalen Bereich ist die Teilnahme an verschiedenen Interreg-Projekten in Zusammenarbeit mit Vorarlberg, St. Gallen, Graubünden und Baden Württemberg im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann zu nennen. Umgesetzt wurden Projekte in den Bereichen Vernetzung von Mädchen- und Frauenorganisationen (1999-2001), Vierländer-Bodensee-Frauenkonferenz (2000), Berufswahlprozesse bei Mädchen (2000-2001), Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft (2002-2004), Implementierung von Gender Mainstreaming in der Verwaltung (2004-2006) und das Projekt Frauenleben 50+ (2006-2008). In Zusammenarbeit mit der

Gleichstellungskonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtensteins wurde die Wanderausstellung „Familie und Beruf in Balance“ (2004) realisiert.

4.4 Kultur

Liechtenstein muss seine Eigenstaatlichkeit immer wieder dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für sein kulturelles Erbe. Kulturelle Werte gelten als wichtige Teile des liechtensteinischen Staatsbewusstseins und der nationalen Identität. Der kulturellen Betätigung kommt somit auch eine staats- und aussenpolitische Bedeutung zu.[15] Mit der Initiierung oder der Unterstützung geeigneter kultureller Projekte und Tätigkeiten und mit der Mitwirkung bei internationalen oder regionalen Organisationen und Projekten soll eine entsprechende Aussenwirkung erzielt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Europaratskampagnen und -tage sowie die diversen „Europäischen Jahre“, die zusammen mit der EU organisiert wurden, zu sehen.

Liechtenstein hat immer wieder aus den Verbindungen mit anderen Staaten nicht nur politische und wirtschaftliche Vorteile, sondern auch kulturelle Befruchtung erhalten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an verschiedene europäische Übereinkommen im Kulturbereich oder an den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dessen Mitgliedstaaten nicht nur in Politik und Wirtschaft zusammenarbeiten, sondern auch in Bildungs- und Kulturfragen. Am 20. Dezember 1994 stellte der EWR-Rat in einer für Liechtenstein wichtigen Erklärung fest, dass er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität anerkenne. Nationale Identität aber kann es ohne Kultur und

[15] Zum Zusammenhang zwischen Kultur und Aussenpolitik vgl. den Bericht und Antrag Nr. 11/2000 vom 15. Februar 2000 betreffend Zielsetzungen und Prioritäten der liechtensteinischen Kulturpolitik (S. 20 f.).

ohne kulturelles Erbe nicht geben. Sie bilden eine wichtige Grundlage des eigenen Selbstverständnisses.

Die grundlegenden kulturellen Zielsetzungen des Europarats wie die Förderung und Unterstützung von Diversität, Identität, Kreativität und einer breiten Partizipation im kulturellen Schaffen spiegeln sich deutlich in der liechtensteinischen Kulturpolitik wider und sind die Basis für die bestehende gute Integration Liechtensteins in die kulturellen Bemühungen des Europarats.

Im Zusammenhang mit dem verstärkten aussenpolitischen Engagement Liechtensteins der letzten Jahre wurde auch die kulturelle Mitarbeit innerhalb des Europarats und des EWR intensiviert, so im „Steering Committee for Culture“ (CDCULT) und im „Steering Committee for Cultural Heritage“ (CDPAT) des Europarats. Im Rahmen des EWR nahm Liechtenstein am EU-Kulturförderungsprogramm „Kultur 2000“ teil und tut dies auch im Nachfolgeprogramm „Kultur 2007“ (2007-2013). Ausserdem arbeitet es in der „Arbeitsgruppe für kulturelle Angelegenheiten“ des EWR mit.

Auf regionaler Ebene sind insbesondere die liechtensteinische Mitgliedschaft bei der Internationalen Bodenseekonferenz und bei der Konferenz der Kulturbeauftragten für die Ostschweiz und das Fürstentum Liechtenstein von Bedeutung. Regelmässige bilaterale Kontakte finden mit den Verantwortlichen für Kultur in den benachbarten schweizerischen Kantonen und im österreichischen Bundesland Vorarlberg statt.

Verschiedene öffentlich-rechtliche oder private Kulturinstitutionen und Vereinigungen, aber auch Privatpersonen, beteiligen sich ebenfalls an internationalen oder regionalen Verbänden (z.B. Verein Museen und Schlösser der Bodenseeregion, Europäische Musikschulunion und Europäischer Blasmusikverband).

Die Aussenpolitik hat dabei eine wichtige Aufgabe, die vom Ressort Äusseres und von den ihm unterstellten Amtsstellen wahrgenommen wird.

Aussenministertreffen werden regelmässig auch dafür genutzt, Möglichkeiten von bilateralen Kulturaustauschprojekten auszuloten. Daraus entwickeln sich immer wieder Projekte, welche den liechtensteinischen Kunstschaffenden zugute kommen.

Es ist von grosser Bedeutung, dass die Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit im kulturellen Bereich von den diplomatischen Vertretungen Liechtensteins mitgetragen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Präsenz des liechtensteinischen Kulturschaffens im Ausland. Ziel dieser Bemühungen muss es sein, die Vielfalt und die Lebendigkeit der liechtensteinischen Kulturszene im Ausland zu präsentieren und für sie Verständnis und Freunde zu gewinnen. Die guten Kontakte können zudem dazu genutzt werden, um die Initiierung von Projekten im Bereich des Kulturaustausches zu ermöglichen. In den letzten Jahren konnten in Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen einige wertvolle Projekte realisiert werden, wie beispielsweise Ausstellungen in Bern, Genf und Washington sowie zwei Klavierkonzerte in Washington.

4.4.1.1 Kulturelle Angebote und Veranstaltungen mit regionaler oder internationaler Ausstrahlung

Schloss Vaduz beherbergt eine der bedeutendsten privaten Kunstsammlungen der Welt. In den letzten Jahrzehnten wurde dies für das Land Liechtenstein insofern zum Glücksfall, als eine kleine Auswahl erlesener Objekte aus den Fürstlichen Sammlungen in Form von thematischen Wechselausstellungen in Vaduz präsentiert werden konnte. Die kulturelle Ausstrahlungskraft der Sammlungen hat viele Besucherinnen und Besucher nach Liechtenstein gebracht. Mit der Eröffnung des Liechtenstein Museum in Wien im Jahr 2004 wurde eine neue Ära eingeleitet, von welcher auch Liechtenstein profitiert.

Das Kunstmuseum Liechtenstein als staatliches Museum entspricht mit der internationalen Ausrichtung seiner Sammlung dem Charakter von Nationalgalerien, wie sie seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges üblich geworden sind. Die noch junge Sammlung weist bereits ein sehr klares Profil auf. Dabei wird Wert darauf gelegt, mit besonderen Aspekten und Schwerpunkten innerhalb der Sammlung die Attraktivität und die Wiedererkennbarkeit des Museums gegenüber der internationalen Öffentlichkeit zu schärfen.

Das Angebot des Theaters am Kirchplatz in Schaan ist als regional, in der bestehenden geografischen Situation auch als international zu bezeichnen.

Weitere Aktivitäten wie die „Liechtensteiner Exkurse“[16], die alljährlichen Internationalen Meisterkurse der Liechtensteinischen Musikschule, die international angelegten Liechtensteiner Gitarrentage, die Aufführungen der Operettenbühnen Balzers und Vaduz oder der Liechtenstein Musical Company seien als Beispiele angeführt, bei welchen die Regierung ihre Unterstützung zusichert und namhafte finanzielle Beiträge zur Verfügung stellt.

Liechtenstein beteiligt sich darüber hinaus regelmässig an internationalen Schwerpunktveranstaltungen, indem es jeweils ein Programm anbietet, wie im Jahr 2002 zum „Internationalen Jahr der Berge“ und jährlich am „Europäischen Tag des Denkmals“.

4.4.1.2 Projekte im Bereich des Kulturaustausches und der kulturellen Zusammenarbeit

In den vergangenen Jahren wurde von staatlicher Seite, von der Regierung, vom Ressort Kultur und den betroffenen Amtsstellen, eine Reihe von kulturellen

[16] Dabei handelt es sich um eine Initiative von Liechtensteinern im Ausland zur Vernetzung interdisziplinärer Fragen auch im regionalen Kontext im Rahmen von Veranstaltungen und Publikationen.

Projekten angestossen und realisiert. Die wichtigsten Projekte sind im Folgenden in Form einer Übersicht dargestellt.

Projekt	**Erläuterungen**
Frankfurter Buchmesse (seit 2000 jährlich)	Seit dem Jahr 2000 nimmt Liechtenstein regelmässig mit einem Länderstand an der Frankfurter Buchmesse teil. Eine permanente Präsenz kann auf das vielseitige Bücherschaffen (Bücher aus und über Liechtenstein oder von liechtensteinischen Autorinnen und Autoren) hinweisen, für die Verlage werben und damit gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Darstellung Liechtensteins im Ausland leisten. Der Auftritt in Frankfurt findet seit 2004 unter dem Titel „Lesezeichen Liechtenstein“ statt. Seit dem Jahr 2005 wird die Ausstellung auch in der Liechtensteinischen Landesbibliothek gezeigt.
Künstlerbegegnung der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) 2003 in Vaduz	Liechtenstein war vom 6. bis 10. August 2003 Gastgeber der Künstlerbegegnung der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und hat aus diesem Grund aus allen Mitgliedsländern der IBK zwei Kunstschaffende in das „Internationale Künstlerdorf“ eingeladen. Mit der Künstlerbegegnung wurde eine wichtige Veranstaltung im Bodenseeraum nach Liechtenstein geholt. Dank der erfolgreichen Durchführung kam es zu einer entsprechend positiven Resonanz im Bodenseeraum.
Gemeinschaftsbriefmarke Liechtenstein-China (2005)	Aus Anlass der Herausgabe einer Gemeinschaftsbriefmarke haben sich Liechtenstein und China getroffen. Als Briefmarkenmotiv wurden bedeutende Blumengemälde aus berühmten Sammlungen vereinbart. Das chinesische Motiv ist eine Blumenranke des chinesischen Künstlers Chen Hongshou, welcher von 1588 bis 1652 während der Ming-Dynastie lebte. Das liechtensteinische Motiv zeigt ein berühmtes Blumenbouquet des flämischen Malers Ambrosius Bosschaert d.Ä., der in den Jahren 1573 bis 1621 lebte und dessen Bild in die Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein aufgenommen wurde. Liechtenstein nahm an den Feierlichkeiten zur Ausgabe der Gemeinschaftsbriefmarke China - Liechtenstein am 18. Mai 2005 in der Stadt Zhuji, Provinz Zhejiang,

	China, teil. Die Feierlichkeit in Liechtenstein fand unter dem Beisein einer Delegation aus China am 15. Juni 2005 in Vaduz statt.
Künstleratelier Berlin (2006)	Am 1. September 2006 konnte in Berlin ein Wohn- und Arbeitsatelier für Liechtensteiner Kunstschaffende eröffnet und der eigentlichen Nutzung übergeben werden. Das Wohnatelier des Fürstentums Liechtenstein ist im Kunst- und Kulturhaus La Fabrik untergebracht und bietet Kunstschaffenden aus allen Sparten gute Rahmenbedingungen, um für drei bzw. sechs Monate in Berlin zu leben, zu arbeiten und sich dadurch vertieft ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Das Atelier kann zu einem Ausgangspunkt für Kulturaustauschprojekte werden.
Anlass im Zusammenhang mit der Hochwasserhilfe an Tschechien (2002/2006)	Als im August 2002 eines der schlimmsten Hochwasser der letzten Jahre Teile von Österreich, Deutschland und der Tschechischen Republik heimsuchte, beschloss die Regierung, den betroffenen Ländern insgesamt eine Million Franken für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Bei der Überschwemmung der Depots des Tschechischen Nationalmuseums in Theresienstadt wurden an die 20’000 Bücher, vor allem aus den Beständen der Schlossbibliotheken, beschädigt. Die Regierung entschied deshalb, 150’000 Franken für die Restaurierung von wertvollen Büchern und Drucken des Nationalmuseums in Theresienstadt zur Verfügung zu stellen. Dank der finanziellen Hilfe des Fürstentums Liechtenstein konnte das Nationalmuseum die wertvollsten Bände restaurieren und die Lagerräume wieder instand setzen. Wichtiges Kulturgut konnte so vor dem drohenden Verlust bewahrt werden. Anlässlich einer von Oktober 2006 bis Januar 2007 dauernden Sonderausstellung zeigte das Nationalmuseum in Prag Bücher, die vom Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen wurden, und gab einen Einblick in die verschiedenen Stadien der Restaurierung. Die Ausstellung war gleichzeitig ein Dank an Liechtenstein. Daher wurde sie mit Bild- und Texttafeln zu Liechtenstein ergänzt. Informiert wurde über Fürstenhaus, Land und Leute sowie Geschichte und Gegenwart.
Mitankauf der Sammlung Ricke durch das	Das Kunstmuseum Liechtenstein, das Kunstmuseum St. Gallen und das Museum Moderner Kunst Frankfurt/M. haben beschlossen, neue

Kunstmuseum Liechtenstein (2006)	Wege der Kooperation zu gehen, um die bedeutende Sammlung wegweisender zeitgenössischer Kunst von Rolf Ricke geschlossen erhalten zu können. Für die Sammlung des Kunstmuseums Liechtenstein bedeutet dieser Schritt eine bedeutende substanzielle Erweiterung seiner Sammlungsbestände. Insgesamt kann das Museum als Nationalgalerie damit seinen Auftrag zur Repräsentation nach aussen deutlich besser erfüllen. Der Landtag hat im Jahr 2006 einen Sonderbeitrag in Höhe von 1'150'000 Franken für den Mitankauf der Sammlung Ricke durch das Kunstmuseum Liechtenstein bewilligt.
200 Jahre Souveränität (2006)	Die Feierlichkeiten zu 200 Jahre Souveränität im Jahr 2006 eröffneten gute Gelegenheiten, das Liechtensteiner Kulturschaffen auch im Ausland zu präsentieren. In der Liechtensteinischen Botschaft in Bern wurde vom 21. August bis Ende September 2006 eine Ausstellung mit zehn bildenden Kunstschaffenden gezeigt. Im Liechtenstein Museum in Wien fand am 13. Oktober 2006 ein Festakt und Festkonzert zum Jubiläum der Souveränität statt. Der erfolgreiche Anlass hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig es ist, liechtensteinisches Kunst- und Kulturschaffen in die Welt hinaus zu tragen. Die Liechtensteinische Botschaft in Washington hat im November zwei erfolgreiche Konzerte mit dem Pianisten Jürg Hanselmann organisiert.

4.4.1.3 Projektunterstützung für kulturelle Tätigkeiten ausserhalb Liechtensteins oder Mitwirkung bei internationalen und regionalen Projekten

Internationale Zusammenarbeit ist nicht nur für den Staat wichtig, sondern auch für die Kunstschaffenden. Auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes unterstützt Liechtenstein verschiedene Formen des internationalen und

interkulturellen Austausches von Kunst- und Kulturschaffenden sowie Aktivitäten, die liechtensteinisches Kunst- und Kulturschaffen nach aussen tragen. Die Zielsetzung ist dabei eine doppelte. Einerseits sollen Kultur- und Kunstschaffende sich im regionalen bzw. internationalen Umfeld präsentieren und messen können, um Anregungen für die Weiterentwicklung zu erhalten. Andererseits trägt die Präsenz liechtensteinischen Kultur- und Kunstschaffens im Ausland zur Verbesserung des Liechtenstein-Bildes bei.

Die Regierung unterstützt deshalb in verschiedenen kulturellen Bereichen Ausstellungen, Auftritte und Projekte im Ausland. So gewährt sie beispielsweise den Kunstschaffenden bei Ausstellungstätigkeiten im Ausland eine finanzielle Beihilfe, vergibt jährlich zwei Auslandstipendien in Form von Werkjahren, bietet ausländischen Kunstschaffenden Ausstellungsmöglichkeiten im Land und unterstützt Auslandaufenthalte von kulturellen Vereinigungen mit Taggeldern.

4.5 Jugend und Sport

Die Bereiche Jugend und Sport bilden einen Bestandteil bzw. einen Träger der Aussenpolitik: Jugendpolitik in dem Sinne, dass sie durch den Abbau von z. B. Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu einer besseren Verständigung unter den Jugendlichen verschiedenster Herkunft und Nationalität beiträgt, der Bereich des Sports in dem Sinne, dass er als ein wesentlicher Träger der Völkerverständigung zu betrachten ist. Auf diese Zusammenhänge wurde insbesondere auch in der Broschüre „Sport in Liechtenstein“ (siehe dort vor allem das Kapitel „Spitzensport“ und „Kleinstaatenspiele“) hingewiesen.

So sind auch die Teilnahme Liechtensteins an den Kleinstaatenspielen und insbesondere deren Durchführung in Liechtenstein (wie bereits im Jahr 1999 und geplant für 2011) dazu geeignet, Liechtenstein im Ausland bekannt zu machen und zu einem positiven Liechtenstein-Bild beizutragen.

4.5.1 Jugend

Die internationalen Agenden im Kinder- und Jugendbereich nehmen seit einigen Jahren einen breiten Raum ein. Aus Konferenzen und Aktivitäten auf der internationalen, europäischen und regionalen Ebene erhält Liechtenstein wertvolle Impulse. Der stete Vergleich bietet zudem Gewähr, in der Jugendpolitik auf dem aktuellen Stand und zeitgemäss zu bleiben. Die internationalen Aktivitäten, die durchgeführt werden bzw. deren Durchführung oder Beteiligung unterstützt wird, finden auf globaler Ebene (Vereinte Nationen und insbesondere Verpflichtungen aus der UNO-Kinderrechtskonvention), europäischer Ebene (Europäische Union/EWR und Europarat) und regionaler Ebene statt. Wichtig ist auch die bilaterale Zusammenarbeit, insbesondere mit den Nachbarländern Schweiz und Österreich sowie mit Deutschland.

Die internationale Zusammenarbeit bzw. diesbezügliche Aktivitäten im Jugendbereich gehören zum Aufgabenbereich der Abteilung „Kinder- und Jugenddienst“, insbesondere der Unterabteilung „Jugendförderung“ im Amt für Soziale Dienste.

Aktivitäten auf der Ebene der Vereinten Nationen

Das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention), das für Liechtenstein am 21. Januar 1996 in Kraft trat, stellt einen global anerkannten Massstab zur Beurteilung der Umsetzung von Rechten der Kinder und Jugendlichen dar. Seine grundlegenden Forderungen wurden deshalb in die Vorlage zum neuen Kinder- und Jugendgesetz[17] eingearbeitet. Dazu gehören beispielsweise eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Geschehen sowie die

[17] Im April-Landtag 2007 wurde auf die Vorlage nicht eingetreten.

Möglichkeit der Mitsprache und Mitentscheidung für junge Menschen in eigenen und gesamtgesellschaftlichen Belangen.[18]

Gemäss Art. 44 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem UNO-Ausschuss für die Rechte der Kinder in regelmässigen Abständen über die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Zu den bisherigen Berichterstattungen finden sich Ausführungen in Kapitel 3.2.1.[19] Seit dem Beitritt Liechtensteins informiert der Kinder- und Jugenddienst regelmässig anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte (20. November) über die Konvention und den Stand der Umsetzung. Zudem werden Schulen und andere Organisationen dazu animiert, an diesem Tag entsprechende Aktivitäten und Projekte durchzuführen und die Kinderrechte zu thematisieren. In Art. 12 der Konvention wird besonders das Recht auf Meinungsbildung und auf Anhörung der Meinung hervorgehoben. In den Jahren 2001, 2004 und 2006 wurde aus diesem Anlass landesweit die Aktion „Zualosa-Bank“ durchgeführt. An den „Zualosa-Bänken“ waren Erwachsene anwesend, die den Kindern zuhörten, sich das Gehörte notierten und die Anliegen, Wünsche und Sorgen der Kinder sammelten. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht sowie an die Schulen und politisch Verantwortlichen weitergeleitet.

Eine weitere wichtige Aktivität auf UNO-Ebene war die Teilnahme von Regierungschef Otmar Hasler und eines liechtensteinischen Jugendvertreters an der UNO-Sondersession zu Kindern (Weltkindergipfel) im Mai 2002 in New York.

---

[18] Das Recht auf Partizipation entspringt einer grundlegenden Forderung sowohl der Kinderrechtskonvention der UNO als auch der Jugendpolitik des Europarats bzw. der Europäischen Union, welche durch die Mitgliedschaft im EWR auch für Liechtenstein relevant ist.

[19] Sämtliche Länderberichte und Empfehlungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes sind über das Internet auf den Homepages des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten und des Amtes für Soziale Dienste abrufbar.

Aktivitäten auf der Ebene der Europäischen Union und des EWR

Durch den EWR-Beitritt ist es Liechtenstein möglich geworden, an Programmen der Europäischen Union, wie zum Beispiel am Jugendprogramm „Jugend für Europa III“, teilzunehmen und dafür in den Genuss von EU-Fördermitteln zu kommen. „Jugend für Europa III“ beinhaltete unter anderem die Bereiche Jugendaustausch, Jugendleitertraining, Freiwilligendienst und Jugendinitiativen. Der Grundgedanke dabei war, dass junge Menschen andere Länder sowie andere Kulturen kennenlernen und so Verständnis, Toleranz und Solidaritätsgefühl entwickeln sollten.

Das Nachfolgeprogramm JUGEND (Laufzeit 2000-2006) bestand aus fünf Aktionen: Jugendaustausch, Europäischer Freiwilligendienst, Jugendinitiativen, Aktionen mit anderen EU-Jugendprogrammen sowie unterstützende Massnahmen. Mit den Gemeinschaftsmitteln dieses Programms wurden die jeweiligen Nationalagenturen und konkrete Projekte gefördert. Das Jugendinformationszentrum „aha – Tipps und Infos für junge Leute“ nimmt seit April 2000 die Funktion und Aufgaben der Nationalen Agentur wahr. Der Kinder- und Jugenddienst vertritt die nationalen Interessen bei der Europäischen Kommission und nimmt die behördliche Aufsichtsfunktion wahr. Eine Mitarbeiterin des Dienstes übt zudem im Auswahlgremium, welches über die Vergabe der Gemeinschaftsmittel entscheidet, den Vorsitz aus. Des Weiteren wurden Vorbereitungen für die Implementierung des Nachfolgeprogramms „Jugend in Aktion“ (Laufzeit 2007 bis 2013) getroffen.

Zur Vorbereitung der Europäischen Ministerkonferenz zum Thema „Jugend und Alkohol“ fand in Stockholm im Jahr 2000 ein Jugendtreffen statt, an dem auch zwei Jugendliche aus Liechtenstein teilnahmen. Die Delegierten wurden vom Jugendparlament benannt und vom Kinder- und Jugenddienst unterstützt.

Ferner hat Liechtenstein im Jahr 2000 über das Amt für Soziale Dienste an einer im Auftrag der Europäischen Union durchgeführten Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) in Wien mitgewirkt. Inhalt der Studie waren die

Lebensbedingungen von Jugendlichen in den Mitgliedsländern und die dort praktizierte Jugendpolitik.

Die Regierung stellte die Jugend in den Mittelpunkt des fünfjährigen Jubiläums der EWR-Mitgliedschaft im Jahr 2000. Die Jubiläumsfeier am 30. April 2000 wurde vom Amt für Soziale Dienste konzipiert und vom „aha“ als Veranstalter durchgeführt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Lust auf Europa – 5 Jahre EWR“ und wurde v.a. dazu genutzt, für die drei EU-Programme, an denen Liechtensteins Jugend bereits erfolgreich partizipiert (die Bildungsprogramme „Leonardo“ und „Sokrates“ sowie das ausserschulische Programm „Jugend“), Werbung zu machen.

Aktivitäten auf der Ebene des Europarats

Der Jugendausschuss des Europarates (European Steering Committee for Youth, CDEJ), in den eine Vertreterin des Kinder- und Jugenddienstes delegiert ist, behandelt Themen wie Mobilität, ausserschulische Bildung, Partizipation von Jugendlichen in der Gesellschaft, Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Weitere Themen sind die Festlegung und Implementierung von Standards und Richtlinien für gute Jugendpolitik und Jugendarbeit. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Teilnahme an CDEJ-Sitzungen für Liechtenstein wertvoll ist, um sich über die aktuellen Entwicklungen in der europäischen Jugendpolitik zu informieren. Betreffend das CDEJ ist auch die Teilnahme einer Jugendlichen aus Liechtenstein an einem Seminar des CDEJ in Budapest zur Situation von jungen Migranten im Jahr 2001 zu erwähnen.

Mit der Jugendkampagne „alle anders – alle gleich“ (2006/2007) rief der Europarat auf, nationale Projekte zur Sensibilisierung gegen Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und für politische Partizipation von Jugendlichen durchzuführen. Liechtenstein beteiligte sich an dieser Kampagne und stellte die nationalen Aktivitäten unter den Slogan „alle anderscht

– alle gliich“. Die Koordinationsgruppe stand unter der Leitung von zwei Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugenddienstes und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Ziel der Kampagne war es, Jugendliche zu ermutigen und zu befähigen, am Aufbau friedlicher Gesellschaften, die auf Verschiedenheit und Inklusion basieren, mitzuwirken. Neben Informationen zur Zielsetzung der Kampagne über Medien und Veranstaltungen wurden Pins und T-Shirts mit dem Logo „alle anderscht-alle gliich“ produziert und verteilt sowie Schul- und Jugendprojekte ausgezeichnet.

Auf der Grundlage von „Kompass“, dem Menschenrechts-Handbuch des Europarats für die schulische und ausserschulische Bildung Jugendlicher, fand im Mai 2005 im Haus Gutenberg (Balzers) ein länderübergreifendes Trainingsseminar statt, mit dem Ziel, das Verständnis für die Bedeutung der Menschenrechte stärker in die Jugendarbeit einfliessen zu lassen. Engagierte junge Menschenrechtler und Jugendarbeitende aus Belgien, Luxemburg, Deutschland, Österreich und Liechtenstein nahmen daran teil. Das Seminar wurde mit Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste, dem Verein Liechtensteiner Jugendorganisationen und dem Jugendinformationszentrum „aha“ durchgeführt.

Die Jugendministerkonferenz des Europarats, welche am 23./24. September 2005 in Budapest stattfand, widmete sich der Thematik „Jugendgewalt“. Jugendminister und Jugendministerinnen aus den Mitgliedstaaten des Europarates trafen sich zu Gesprächen über praktische Massnahmen zur Prävention von Gewalt im Alltag.

An der vom Europarat zusammen mit dem UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) im Jahr 2001 organisierten Konferenz in Budapest über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung wurde ein Aktionsplan verabschiedet. Damit sollte eine gemeinsame und für alle Mitglieder des Europarates verbindliche Strategie entwickelt werden. Die zentralen Themen waren Sextourismus, Kinderpornographie und Kinderhandel. Einige der an der Konferenz geforderten

Massnahmen auf gesetzlicher und praktischer Ebene konnten in Liechtenstein bereits umgesetzt werden.

Aktivitäten auf der Ebene der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit

Der Kanton St. Gallen, das Bundesland Vorarlberg und Liechtenstein pflegen seit 1986 eine rege Zusammenarbeit im Jugendbereich. Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind der fachliche Austausch, die gemeinsame Entwicklung und die Kooperation im Projektbereich, die Durchführung von Fachtagungen sowie der gegenseitige Ansporn zur Weiterentwicklung in der Jugendpolitik. Die Zusammenarbeit wird von der Idee getragen, das Bewusstsein dafür zu erhöhen, dass die jungen Menschen in einer Region leben, in welcher Grenzen immer mehr abgebaut werden, und dass deshalb eine grenzübergreifende gemeinsame Jugendarbeit benötigt wird. Allerdings steht die immer noch starke nationalstaatliche Orientierung dieser Bildung eines regionalen Bewusstseins entgegen.

Die regionale Zusammenarbeit besteht unter anderem in regelmässigen Treffen der Jugendminister und Jugendministerinnen sowie in der Durchführung von Fachtagungen und eines interregionalen Jugendprojektwettbewerbs.

Die Zusammenarbeit mit der Schweiz erfolgt unter anderem durch die Teilnahme Liechtensteins an den Tagungen der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung (KKBJ). Mit der Verabschiedung neuer Statuten findet diese Tagung seit Oktober 2003 als Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) statt. Eine der Tagungen fand im Mai 2002 in Schaan statt. Liechtenstein nimmt als Gast an diesen Veranstaltungen teil und wird durch das Amt für Soziale Dienste vertreten.

Auch im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) ist die Jugendpolitik ein Thema. So fanden in den Jahren 2003 in Friedrichshafen und 2005 in Bregenz der erste und zweite „Bodensee-Jugendgipfel“ statt, an welchem sich auch liechtensteinische Jugenddelegationen beteiligten. In einem

dialogischen Prozess setzten sich Jugendliche und verantwortliche Politiker mit Umweltschutz und Partizipationsthemen auseinander. Die liechtensteinische Delegation wurde von einer Mitarbeiterin des „aha“ unterstützt und begleitet.

Liechtenstein ist neben Vorarlberg Mit-Initiant und Gründungsmitglied der „European Platform for Interregional Youth Exchange“, einem Zusammenschluss europäischer Regionen zum Zwecke des Jugendaustausches und der Jugendbegegnung**.** Von 1997- 1999 vertrat Vorarlberg Liechtenstein an den jährlichen Koordinationstreffen dieser Institution. Seit 2000 ist Liechtenstein durch das „aha“ (im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste) an den jährlichen Programmkoordinationstreffen vertreten.

Auf Initiative Maltas wurde die Jugendministerkonferenz der europäischen Kleinstaaten ins Leben gerufen, welche im Mai 2003 zum ersten Mal stattfand. Vertreten waren, neben dem gastgebenden Land Malta, Andorra, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco und Zypern. Es zeigte sich, dass die Kleinstaaten Europas viele Gemeinsamkeiten haben und ein Erfahrungsaustausch auf jugendpolitischer Ebene nützlich ist. Eine dieser Gemeinsamkeiten besteht in der starken Identifizierung der Bürger und Bürgerinnen mit dem Staat, was sich beispielsweise in sehr hohen Wahlbeteiligungen ausdrückt. Durch die Kleinheit der Länder ist die Regierung nahe bei der Bevölkerung. Das erschwert allerdings auch die Implementierung bzw. das Funktionieren formaler, demokratischer Jugendmitbestimmungs- und Mitwirkungsmodelle wie Jugendbeiräte oder Jugendparlamente, da wichtige Jugendorganisationen auf diese Strukturen nicht angewiesen sind, sondern auf direktem Weg mit ihren Anliegen an die Regierung gelangen. Die Art und Weise der zukünftigen Zusammenarbeit der Kleinstaaten im Bereich der Jugendarbeit ist noch nicht definitiv geklärt. Bislang hat keine weitere Konferenz stattgefunden.

4.5.2 Sport

Rund die Hälfte der liechtensteinischen Bevölkerung ist in Sportvereinen und -verbänden engagiert. Der Sport in seiner Gesamtheit – Leistungs- und Spitzensport, Schul-, Behinderten- und Seniorensport – ist aus der Sicht des Staates aufgrund seiner gesellschafts- und gesundheitspolitischen Wirkung sehr wichtig. Die Politik hat dieser Bedeutung Rechnung zu tragen. Es ist ihre Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen und die umfassenden Grundlagen dafür bereitzustellen, dass auch in Liechtenstein auf jeder Leistungsstufe Sport betrieben werden kann. Um eine solche breite und qualifizierte sportliche Betätigung zu ermöglichen bzw. weiterhin zu gewährleisten, wird daher der Sport von der öffentlichen Hand gefördert. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Deshalb leisten das Land Liechtenstein, aber auch die Gemeinden bedeutende Beiträge zur Sportförderung und an die dazu gehörende Infrastruktur.

Ein Charakteristikum des Sports ist seine Internationalität auf allen Stufen. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des Sports zur Völkerverständigung hervorzuheben. Aber auch seiner Rolle als Imagefaktor und Werbeträger im Ausland muss die liechtensteinische Politik Rechnung tragen und sie bestmöglich nutzen. Dahingehende Massnahmen, nämlich ein verstärktes Engagement Liechtensteins als Veranstaltungs- und Austragungsstandort für Sportwettkämpfe und auch Funktionärstreffen, finden sich bereits im von der Regierung verabschiedeten Sportkonzept, das Auskunft über die Grundsätze der zukünftigen Sportpolitik gibt. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit den Medien verstärkt und die Präsenz Liechtensteins an internationalen Grossveranstaltungen (Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften usw.) sowie die Bekanntheit und Botschafterfunktion der Sportlerinnen und Sportler genutzt. Die Medienarbeit wird durch eine aktive Informationspolitik der Regierung unterstützt. Die Regierung hat hierzu auch Liechtenstein Tourismus und die Stiftung Image Liechtenstein beauftragt, den Sport und Sportveranstaltungen in ihre Aktivitäten und Konzepte zu integrieren.

Zur Unterstützung, Ergänzung und Durchsetzung der beschriebenen Massnahmen muss auch der Staat gezielt Präsenz zeigen und aktiv vorgehen. Liechtenstein trat bisher auf politischer Ebene im Bereich des Sports international zurückhaltend auf. Kontakte auf Ministerebene gab es nur vereinzelt. So nimmt der Ressortinhaber in Abständen von vier Jahren an einer internationalen Sportministerkonferenz teil. Zusätzlich findet alle zwei Jahre ein Treffen der Sportminister der Kleinstaaten Europas anlässlich der Kleinstaatenspiele statt. Auch auf Beamtenebene erfolgt bisher trotz entsprechender Mitgliedschaften, Beitragszahlungen und anderer Verpflichtungen keine Entsendung von Vertretern in Gremien des Sports (Agenturen, Panels, Arbeits- oder Expertengruppen, Komitees usw.) sowie zu internationalen Organisationen (UNO, Europarat usw.). Das Ressort Sport beabsichtigt, hier zukünftig aktiver aufzutreten und intensivere Kontaktpflege zu betreiben. Dies ist von massgeblicher Bedeutung und grundlegende Voraussetzung, um direkten Zugang zu Informationen zu erhalten und bei Entscheidungsprozessen mit einbezogen zu werden.

Zur verbesserten Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins ist eine Strategie betreffend die aktive Ausgestaltung einer „Sportaussenpolitik“ zu formulieren. Dies beinhaltet regelmässige Kontakte und Treffen des Ressortinhabers mit Sportministerkollegen bzw. anderen sportpolitischen Entscheidungsträgern und eine aktivere Teilnahme an wichtigen internationalen Konferenzen. Zudem ist auf unterer Ebene eine vermehrte gezielte Einsitznahme in ausgesuchten internationalen Gremien zu überlegen. Damit verbunden wäre der Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen sowie ein rechtzeitiger Informationsaustausch und Einbezug in Programme oder Projekte im Bereich des Sports. Das Ziel ist eine angemessene Vertretung nach aussen und eine aufmerksame Begleitung der internationalen Entwicklungen und Aktivitäten im Sport, um möglichst optimale Voraussetzungen für den liechtensteinischen Sport zu schaffen.

Auf Empfehlung des 17. Informellen Treffens der Sportminister vom 20./21. Oktober 2006 in Moskau wurde ein Teilabkommen zum Sport ausgearbeitet, um die paneuropäische Zusammenarbeit im Sportbereich zu stärken. Das Teilabkommen wurde vom Ministerkomitee des Europarats am 11. Mai 2007 verabschiedet. Die Regierung wird zur Frage der Beteiligung Liechtensteins noch im Jahr 2007 voraussichtlich positiv entscheiden.

Ein Sonderthema im Bereich des Sports ist Doping. Die damit verbundenen Gefahren sind zwar schon seit Jahrzehnten bekannt. Mehrere Fälle, vor allem im Radsport und in der Leichtathletik, wurden durch die Medien sehr publik und haben die Öffentlichkeit für dieses schwerwiegende Problem sensibilisiert. Liechtenstein ist sich des Problems bewusst und hat entsprechende Schritte gesetzt: Die Dopingbekämpfung wurde explizit im Sportgesetz verankert. Der LOSV wurde mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragt. Er nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit „Swiss Olympic“ wahr. In Anbetracht des Ausmasses des Problems hat der Europarat ein Übereinkommen gegen Doping ausgearbeitet, um damit den Kampf gegen das Doping auf internationaler Ebene zu harmonisieren. Dieses Übereinkommen ist für Liechtenstein am 1. Juli 2000 in Kraft getreten. In Hinblick auf die Entwicklung der Situation bei der Dopingbekämpfung und insbesondere aufgrund der Gründung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) wurde dieses Dopingübereinkommen durch ein Zusatzprotokoll ergänzt, das für Liechtenstein am 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist.

Durch diese Massnahmen erfüllt Liechtenstein die internationalen Anforderungen und Standards im Bereich der Dopingbekämpfung. Diese bleibt jedoch eine andauernde Aufgabe, die immer wieder neue Massnahmen erforderlich macht. Daher wird Liechtenstein auch in Zukunft im weltweiten Kampf gegen Doping gefordert sein, sich aktiv einzubringen und diesbezügliche Massnahmen mitzutragen und umzusetzen.

4.6 Gesundheit

Die SARS-Epidemie vom Frühjahr 2003 und die Ausbreitung der Vogelgrippe im Herbst 2005, aber auch das erneute Auftreten von altbekannten und für überwunden gehaltenen Krankheiten haben gezeigt, dass die zunehmende internationale Reisetätigkeit und die verstärkte Verflechtung der Gesellschaften auch zu einer grösseren gegenseitigen Abhängigkeit und Verletzlichkeit führen. Um den Herausforderungen im Gesundheitsbereich zu begegnen, sind international koordinierte Antworten unabdingbar. Auch wenn Liechtenstein nicht zu den Mitgliedern der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt, ist es im Gesundheitsbereich über eine grosse Zahl von internationalen Übereinkommen sowie durch seine Mitgliedschaft im EWR in vielfältiger Weise international vernetzt. Dabei stehen Liechtenstein auch Übereinkommen der WHO, wie z.B. die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), welche das bisher geltende Sanitätsreglement der WHO vollständig revidieren und zu einem umfassenden Instrument zur Vorbeugung, Überwachung und Bekämpfung der internationalen Verbreitung von Gesundheitsgefährdungen machen, zum Beitritt offen.

Besondere Bedeutung hat die internationale Zusammenarbeit ebenfalls in der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des illegalen Drogenhandels. Liechtenstein ist Vertragspartei aller bedeutenden UNO- und Europaratsübereinkommen in diesem Bereich. Zudem beteiligt sich Liechtenstein an den Arbeiten der UNO-Betäubungsmittelkommission und der „Pompidou-Gruppe“ des Europarates.

Des Weiteren ist Gesundheit ein fundamentales Element der nachhaltigen menschlichen Entwicklung. Drei von acht der im Jahr 2000 von den UNO-Mitgliedstaaten verabschiedeten Millennium-Entwicklungsziele betreffen Gesundheitsfragen. In diesem Zusammenhang sind in den letzten Jahren auch neue internationale Finanzierungsmechanismen wie der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria entstanden, den Liechtenstein

finanziell unterstützt (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Internationalen Humanitären Zusammenarbeit Liechtensteins).

Auch auf europäischer Ebene wird dem Thema Gesundheit wachsende Bedeutung beigemessen. Ein Beispiel hierfür sind die internationalen Konferenzen zum Thema HIV/AIDS, die in den letzten Jahren in Dublin, Vilnius und zuletzt in Bremen stattfanden. Liechtenstein wird in Zukunft noch intensiver in die Aktivitäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Kampf gegen HIV/AIDS mit einbezogen werden.

4.7 Soziales

Sozialrechte und soziale Fragen sind Gegenstand von verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen, welchen Liechtenstein beigetreten ist. Viele Agenden ergeben sich aus dem Acquis des EWR. Auf bilateraler Ebene bestehen Abkommen über Soziale Sicherheit insbesondere mit der Schweiz und mit Österreich, aber auch mit Deutschland, Italien und den USA. Aus all dem ergeben sich Handlungsanleitungen für nationales Handeln und vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Liechtenstein im Hinblick auf Weiterentwicklungen in diesem Bereich.

4.8 Geistiges Eigentum

Die wirtschaftlichen Aktivitäten vollziehen sich nicht nur innerhalb der nationalen Grenzen. Geht man davon aus, dass die Existenz von Immaterialgüterrechten gerechtfertigt ist, ist es für den Rechtsinhaber nicht einsichtig, warum die Herrschaftsbefugnis über Immaterialgüter an der Staatsgrenze enden soll. Die Internationalisierung der Wirtschaft und die ständige Zunahme der grenzüberschreitenden Handelsströme liessen das Bedürfnis entstehen, geistige Eigentumsrechte nicht bloss auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene zu garantieren. Schon im 19. Jahrhundert schlossen die Staaten zu diesem Zweck internationale Abkommen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von

1833, Madrider Markenschutzabkommen von 1891) und des Urheberrechts (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886). Auch in Liechtenstein sind diese Übereinkommen bereits seit 1933 in Kraft. 1967 wurde die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gegründet. Mit der Gründung der WIPO wurde ein grosser Teil des international geregelten Schutzes geistiger Eigentumsrechte in einer Organisation zusammengefasst. Zweck der Organisation ist es, den weltweiten Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten zu fördern. Liechtenstein ist der WIPO 1972 beigetreten. Heute gehört es den meisten von der WIPO verwalteten Abkommen über den Schutz geistiger Eigentumsrechte an.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zur Welthandelsorganisation (WTO) am 1. September 1995 wurde auch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) in Liechtenstein anwendbar. Dieses Abkommen verfolgt einen umfassenden Ansatz. Es ist der erste universelle völkerrechtliche Vertrag, der in so weit reichender Weise Regelungen über den Schutz immaterieller Güter enthält (siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem Kapitel WTO).

Im Bereich der Patente bilden Liechtenstein und die Schweiz seit dem Inkrafttreten des Patentschutzvertrages 1980 ein einheitliches Patentschutzgebiet, in dem dasselbe Recht, d.h. die schweizerische Patentgesetzgebung, zur Anwendung kommt. Die Einheitlichkeit des Rechtsschutzes gilt auch in Bezug auf europäische Patente und internationale Patentanmeldungen. Liechtenstein musste bzw. konnte daher der Pariser Verbandsübereinkunft, dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Patentzusammenarbeitsvertrag beitreten.

Die Harmonisierung grundlegender Bestimmungen des Immaterialgüterrechts bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung eines freien, gemeinsamen Güter- und Dienstleistungsmarkts. Ein unterschiedliches Schutzniveau führt unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen und

Handelsschranken. So verpflichtet das EWR-Abkommen die EWR-EFTA-Staaten zur Übernahme des Schutz- bzw. Harmonisierungsniveaus in der EU.

Auch die im Rahmen der EFTA mit Drittstaaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen enthalten jeweils Bestimmungen zum geistigen Eigentum, wobei diese aber bei den so genannten Abkommen der ersten Generation, die sich auf den Handel mit Industriegütern einschliesslich verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte beschränken, nicht über das Verpflichtungsniveau der WTO hinausgehen.

4.9 Telekommunikation, Post und Verkehr

4.9.1 Telekommunikation und Post

4.9.1.1 Telekommunikation

Die Kommunikationspolitik Liechtensteins verfolgt das Ziel, die Eigenstaatlichkeit sowie eine adäquate Grundversorgung in einem liberalen und zukunftsorientierten Rechtsrahmen zu gewährleisten. Neben der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien bedingt dies die weitere Konsolidierung und Neuausrichtung der staatlichen oder sich im Eigentum des Staates befindlichen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und -netze. Liechtenstein engagiert sich bilateral und in internationalen Organisationen, um die notwendigen vertraglichen Grundlagen und Ressourcen (unter anderem die Frequenzen) zur Sicherung und Entwicklung des eigenständigen liechtensteinischen Marktes zu gewährleisten.

Aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sowie europarechtlicher Rahmenbedingungen wurde 1999 das Amt für Kommunikation als Regulierungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde Liechtensteins in den Bereichen Telekommunikation und Internet geschaffen. Mit dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (LGBl.2006 Nr.91), das am 6. Juni 2006 in Kraft trat, wurde der neue europäische Rechtsrahmen zum Kommunikationsrecht in Liechtenstein umgesetzt. Mit der Gründung der LTN

Liechtenstein TeleNet 1998 erfolgte die Loslösung Liechtensteins vom Schweizer Telefonnetz. Das Telefonnetz in Liechtenstein wurde selbständig, was im Zuge der Liberalisierung des europäischen Telekommunikationsmarktes eine Notwendigkeit war. Die LTN Liechtenstein TeleNet stellt für die Netzbetreiber über die eigene Infrastruktur Verbindungen im Inland und ins Ausland her und schafft somit die Basis für den Telekommunikationsstandort Liechtenstein.

Seit Beendigung des Post- und Fernmeldevertrags mit der Schweiz (1999) agiert Liechtenstein im Bereich des Frequenzmanagements selbständig. Die einzelnen Bereiche des Frequenzspektrums werden mit der Schweiz, Österreich und Deutschland verhandelt und bei Bedarf angepasst. Die Regionale Radiokonferenz (RRC) ist für Liechtenstein von besonderer Bedeutung, da hier die Frequenzen, insbesondere auch im digitalen Bereich für Radio und Fernsehen (DVB-T und T-DAB), definitiv verhandelt und den jeweiligen Staaten zugeteilt werden. Durch die direkte Vertretung an der RRC-06 verfügt Liechtenstein jetzt über genügend digitale Frequenzblöcke zur Gewährleistung der terrestrischen Übertragung von digitalen Radio- und TV-Programmen. Die Kontrolle dieser auf Funk basierenden Dienste muss als eine staatspolitische Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung und des betroffenen Wirtschaftszweiges verstanden werden. Es wird deshalb darauf geachtet, dass die von diesem Wirtschaftsbereich geforderten Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, um eine stabile und verlässliche Dienstleistung gewährleisten zu können.

Im Bereich der Regulierung befindet sich das Amt für Kommunikation im regelmässigen Austausch mit anderen Regulationsbehörden. Hervorzuheben sind die IRG (Independent Regulators Group) und die ERG (European Regulators Group). Das Amt für Kommunikation pflegt zudem intensive bilaterale Kontakte, insbesondere mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM; Schweiz), der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR; Österreich) sowie der Bundesnetzagentur (BNetzA; Deutschland).

4.9.1.2 Post

Von 1921 bis 1999 war aufgrund des Postvertrags mit der Schweiz die Besorgung des Postwesens in Liechtenstein durch die Schweizerische Post sichergestellt. Ausgehend von der Liberalisierung des Postwesens in der Schweiz und im übrigen Europa sah sich Liechtenstein veranlasst, das Postwesen auf eine selbständige, wettbewerbsfähige und marktorientierte Basis zu stellen. Mit den Gesetzen über die Errichtung und Organisation der Liechtensteinischen Post (POG) und dem Postgesetz (PG), erlassen am 18. Dezember 1998, wurden die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Selbständigkeit der Liechtensteinischen Post AG geschaffen. Seit dem 1. Januar 2000 ist die Liechtensteinische Post AG vollständig unabhängig und ein nach marktwirtschaftlichen Strukturen ausgerichtetes, modernes und profitables Dienstleistungsunternehmen.

4.9.1.3 Internationale Zusammenarbeit im Bereich Telekommunikation und Post

Liechtenstein arbeitet im Telekommunikationsbereich und Postwesen eng mit den Nachbarstaaten und den EWR-Staaten zusammen, ist aber auch unabhängiges Mitglied in verschiedenen internationalen Organisationen, um seine Interessen direkt vertreten zu können.

Seit 1962 ist Liechtenstein Mitglied im Weltpostverein (Universal Postal Union, UPU), welcher 191 Mitglieder zählt und vor allem ein Forum für die Zusammenarbeit auf dem Postsektor darstellt und zur Gewährleistung eines universellen Netzwerks beiträgt, welches neueste Produkte und Serviceleistungen liefert. Liechtenstein nimmt regelmässig an den Weltpostkongressen teil, welche im Rahmen der UPU alle vier bis fünf Jahre stattfinden. Bis zum Weltpostkongress 1999 in Peking war Liechtenstein an den Weltpostkongressen durch die Schweizer Delegation vertreten, was aufgrund des Postvertrags mit der Schweiz sinnvoll war. Mit der Aufhebung des Postvertrags mit der Schweiz im

Jahr 1999 und der Gründung der Liechtensteinischen Post AG im selben Jahr gelangte Liechtenstein zur Selbstständigkeit im Postbereich. Somit nahm Liechtenstein am letzten Weltpostkongress im Herbst 2004 in Bukarest zum ersten Mal mit einer eigenen Delegation, bestehend aus Vertretern der Liechtensteinischen Post AG, teil. Die jeweils an den Weltpostkongressen verabschiedeten Änderungen der Konvention und der Konstitution des Weltpostvereins werden von Liechtenstein ratifiziert und im Landesgesetzblatt veröffentlicht.

Im Rahmen der europäischen Postbelange ist Liechtenstein auch Mitglied der PostEurop (Vereinigung europäischer öffentlicher Postbetreiber), welche 43 Mitglieder zählt und 1993 mit dem Ziel gegründet wurde, die europäischen Postabläufe und -dienstleistungen zu optimieren. Seit dem Jahr 2000 nimmt die liechtensteinische Post AG die liechtensteinischen Interessen in der PostEurop wahr.

Im Telekommunikationsbereich nimmt die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU) weltweit einen wichtigen Platz ein. Sie spielt eine vitale Rolle beim Management des Radio-Frequenzen-Spektrums und der Satelliten-Umlaufbahnen, entwickelt effiziente und zeitgerechte Qualitätsstandards, welche weltweite Kommunikationsverbindungen ermöglichen und entwickelt und setzt konkrete Telekommunikationsprojekte und -initiativen um. Liechtenstein ist seit 1963 Mitglied der 191 Mitglieder umfassenden Organisation und nimmt regelmässig an den vierjährlich stattfindenden Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten der ITU (zuletzt im Jahr 2006 in Antalya, Türkei) teil. Seit 2002 ist Liechtenstein an diesen Konferenzen mit einer eigenen Delegation vertreten, die sich aus dem zuständigen Ressortinhaber und Vertretern des Amtes für Kommunikation zusammensetzt.

Liechtenstein nahm auch auf hoher Ebene am ITU-Weltgipfel für die Informationsgesellschaft teil, der in zwei Phasen (Genf 2003, Tunis 2005) abgehalten wurde. Am ITU-Weltgipfel wurden eine politische Erklärung und ein

Aktionsplan verabschiedet, deren Umsetzung zur Überwindung des „digitalen Grabens“ beitragen und die Einbindung aller Länder in die Informationsgesellschaft erleichtern soll. Somit war nicht nur die Telekommunikation in Form der Informationsgesellschaft Thema des Gipfels, sondern auch die Entwicklungszusammenarbeit.

Liechtenstein ist ebenfalls Mitglied der CEPT (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations) und arbeitet in einzelnen Arbeitsgruppen und Komitees mit (z.B. European Radiocommunications Office, ERO). Innerhalb der CEPT und deren Subgruppen werden unter anderem multilaterale Koordinationsvereinbarungen (z.B. Berliner-Vereinbarung) abgeschlossen, in denen die Vorzugsfrequenzen (Frequenzen, die nicht mehr mit einem anderen Staat koordiniert werden müssen) abgestimmt, aufgeteilt und vergeben werden.

4.9.2 Verkehr

Auch bei der Verkehrspolitik ist Liechtenstein auf eine aktive Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere auch im regionalen Kontext, angewiesen, um seine Interessen bestmöglich einbringen zu können und vor allem in Abstimmung mit den Nachbarländern nachhaltige Lösungen zu erarbeiten. Aufgrund der im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung noch stärker wachsenden Wirtschaft werden neu geschaffene Arbeitsplätze vorwiegend durch Zupendler aus dem grenznahen Ausland besetzt. Die Bewältigung des damit einhergehenden stark wachsenden grenzüberschreitenden Verkehrs stellt eine wesentliche Herausforderung für die Verkehrspolitik dar. Verkehrslösungen lassen sich deshalb nur grenzüberschreitend sinnvoll realisieren. In der Interpellationsbeantwortung betreffend Gesamtverkehrskonzept und Verkehrserhebungsdaten (Bericht und Antrag Nr. 67/2005) wurde Folgendes festgehalten: „Im Wissen um die starke Verflechtung Liechtensteins mit den umliegenden Regionen und Ländern soll Liechtenstein in der grenzüberschreitenden Auseinandersetzung mit Verkehrsbelangen ein

verlässlicher Partner sein, der offen ist für konstruktive Lösungen und dabei seine spezifischen Interessen in die Umsetzung grenzüberschreitender Massnahmen einbringt.“ Weitere Aspekte des Bereichs Verkehr werden im später folgenden Kapitel über die regionale Zusammenarbeit behandelt.

4.9.2.1 Mitwirkung in internationalen Organisationen im Bereich Verkehr

Liechtenstein beteiligt sich aktiv in verschiedenen internationalen Organisationen im Verkehrsbereich. Seit dem Jahr 2000 ist Liechtenstein Mitglied der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (European Conference of Ministers of Transport, CEMT) und nimmt regelmässig an deren Ministersessionen teil. Die CEMT ist eine zwischenstaatliche Organisation, welche 1953 durch ein in Brüssel unterzeichnetes Protokoll errichtet wurde. Sie besteht aus 44 Vollmitgliedern, sieben assoziierten Mitgliedsländern und einem Land mit Beobachterstatus. Die CEMT ist bestrebt, ein integriertes Transportsystem in Europa zu schaffen, welches wirtschaftlich ist und den Umwelt- sowie Sicherheitsstandards entspricht.

Im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Economic Commission for Europe, ECE), die 56 Mitgliedsländer umfasst, arbeitet Liechtenstein als Mitglied im Bereich Transport- und Verkehrswesen mit. Die ECE beschäftigt sich neben Transport und Verkehr prioritär mit Umweltpolitik. Zu den Aufgabenbereichen der ECE gehören unter anderem die Verwaltung der TIR-Konvention für den Grenzübertritt von Lastwagen, die Sicherheits- und Abgasnormen für Kraftfahrzeuge, die Normen für den Transport gefährlicher Güter sowie die Arbeiten zur Verminderung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung.

Seit dem 1. Mai 1985 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und beteiligt sich an den Arbeiten der auf dem Übereinkommen basierenden Organisation, der Zwischenstaatlichen

Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF). Seit 2006 arbeitet Liechtenstein als Mitglied aktiv im Verwaltungsausschuss der OTIF mit.

Auch im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz und der Alpenkonvention ist Liechtenstein im Bereich Verkehr- und Transport tätig.

4.10 Justiz

Verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz haben auch eine aussenpolitische Komponente. Im Vordergrund steht dabei die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung, welche im Wesentlichen auf dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und auf dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen beruhen. Bei beiden Übereinkommen ist Liechtenstein Vertragspartei. Erwähnt sei hier auch das mit den USA abgeschlossene Rechtshilfeabkommen.

4.11 Das Bild Liechtensteins im Ausland

Das Bild Liechtensteins im Ausland ist in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Zusammenhängen zur Diskussion gestellt worden. Zahlreiche Massnahmen wurden ergriffen, insbesondere im Rahmen der Konzepte der Stiftung Image Liechtenstein und von Liechtenstein Tourismus. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Präsentation Liechtensteins müssen fortesetzt werden und dem Ressort Äusseres fallen dabei weiterhin gewichtige Aufgaben zu. Die diplomatischen Vertretungen sind in diese Thematik eingebunden, soweit die notwendigen Voraussetzungen in personeller, administrativer und finanzieller Hinsicht dazu vorhanden sind. Massnahmen zur Verbesserung des Liechtenstein-Bildes im Ausland sollen zum einen dazu dienen, den bekannten Vorurteilen entgegen zu wirken, zum anderen aber auch dazu, das Land von einer anderen Seite zu präsentieren und positive Aspekte in den Vordergrund zu rücken, welche gewöhnlich nicht mit Liechtenstein assoziiert

werden (Industriestandort, Umweltstandards, regionale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, kulturelle Leistungen usw.).

4.11.1 Schwerpunkte Liechtensteins im Bereich der „Public Diplomacy“

Im Zusammenhang mit der Darstellung Liechtensteins im Ausland unter Federführung der Stiftung Image Liechtenstein können folgende Kriterien für ein Konzept der Schwerpunktsetzung gelten:

- Guter Ruf und internationale Glaubwürdigkeit sind gefragt, nicht nur Zahlen und Fakten.
- Die Kommunikation über den Output und Input ist zu fördern (Engagement, Dialog und Gegenseitigkeit; jeder ist ein Botschafter seines Landes).
- Es soll ein realistisches Bild vermittelt werden.
- Die Zukunft der kleinen Staaten wird von ihrer Präsenz mitbestimmt.
- Zielgruppen im Ausland sollen nach Liechtenstein eingeladen werden.
- Die Präsenz-Schwerpunkte liegen derzeit in Deutschland und in den USA.
- Anlässe im Bereich Sport (z.B. Gymnaestrada 2007 in Vorarlberg) sollen noch vermehrt für die Liechtenstein-Darstellung genutzt werden.
- Es soll eine breitere Gruppe von Ansprechpartnern ermittelt werden.
- Liechtenstein Tourismus mit seinen Partnern im Ausland soll einbezogen werden.
- Synergien mit anderen bestehenden Bereichen der Zusammenarbeit sollen genutzt werden.
- Eine laufende Anpassung an die Entwicklung ist notwendig.

Obwohl Liechtenstein erfolgreich ist, leidet sein Image immer noch unter anderem darunter, dass es kaum einen wesentlichen Beitrag zu europäischen Werten leisten kann, der Ruf des Finanzplatzes teilweise belastet ist, Kultur und andere liechtensteinische Werte nicht oder zu wenig zum Tragen kommen.

Die Weiterentwicklung des Konzepts sollte auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein und zum Ziel haben, bei Ratings zu Ländermarken unter den ersten 10 zu sein, also einen „Top Quality Brand“ zu entwickeln (Qualität in der Kleinheit bzw. Kleinheit als Vorteil für Qualität).

Aus diesen Vorgaben leiten sich auch einige mögliche Massnahmen im Rahmen der aussenpolitischen Aktivitäten ab. Die Planung bzw. Vorbereitungen dafür, dass Liechtenstein zu einigen wenigen, aber wichtigen Themen ein aussenpolitisches Profil entwickelt, sind im Gange. Beispiele hierfür sind die „Good Governance“-Aspekte des Projekts „Microfinance Initiative Liechtenstein“ (MIL), bei welchem die Federführung beim LED liegt, sowie die Bereiche Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Reformen internationaler Institutionen, Minenräumung und Verbot von Minen und Kleinwaffen. Die internationale Solidarität Liechtensteins soll noch vermehrt in den Vordergrund gestellt werden.

Durch Konstanz und Kontinuität in der Aussenpolitik soll Liechtenstein als vertrauens- und glaubwürdiger sowie verlässlicher Partner auftreten und in spezifischen Bereichen sein Engagement unter Beweis zu stellen. Aussenpolitik ist legitimerweise auch Interessenpolitik. Insoweit ist auch die Aussenwirtschaftspolitik Bestandteil der Aussenpolitik.

Eine positive Profilierung ist kein Ziel an sich, aber unter anderem die Voraussetzung für ein vorteilhaftes Bild von Liechtenstein. Letzteres ist wiederum die Basis für eine konstruktive, verlässliche Zusammenarbeit. Liechtenstein muss sich aber bei aller Offenheit für neue Entwicklungen gleichzeitig auch der gegebenen beschränkten Möglichkeiten bewusst bleiben.

5. EBENEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

5.1 Globale Zusammenarbeit

5.1.1 Vereinte Nationen (UNO)

5.1.1.1 Institutionelles

Die Charta der Vereinten Nationen wurde am 26. Juni 1945 von 50 Staaten unterzeichnet und trat am 26. Oktober 1945 in Kraft. Heute zählt die UNO 192 Mitgliedsländer.

Ziele

Die UNO hat sich gemäss Art. 1 der Charta folgende Ziele gesetzt:

- die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch wirksame Kollektivmassnahmen und durch friedliche Konfliktlösung gemäss den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

Die Vereinten Nationen bestehen aus folgenden Hauptorganen, welche, mit Ausnahme des Internationalen Gerichtshofes (Sitz in Den Haag), ihren Sitz in New York haben:

Generalversammlung

Liechtenstein hat wie alle Mitgliedsländer Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Beschlüsse werden meist im Konsens gefasst. Im Falle von Abstimmungen geschieht dies mit einfacher Stimmenmehrheit, besonders wichtige Fragen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (unter anderem Wahlen zum Sicherheitsrat und zum Wirtschafts- und Sozialrat). Die Generalversammlung behandelt sämtliche Themen, die im Rahmen der UNO-Charta vorgebracht werden. Sie kann keine bindenden Beschlüsse fassen, ihre Entscheidungen haben jedoch entsprechendes politisches Gewicht. Die Mehrzahl der Beschlüsse der Generalversammlung wird in ihren sechs Hauptausschüssen sowie in anderen Unterorganen vorbereitet. Sie ist unter anderem zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern (auf Empfehlung des Sicherheitsrats) und wählt die Nicht-ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und des Menschenrechtsrats sowie (zusammen mit dem Sicherheitsrat) die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs. Des Weiteren verabschiedet die Generalversammlung das Budget und ernennt auf Empfehlung des Sicherheitsrats den Generalsekretär.

Sicherheitsrat

Seine Hauptaufgabe liegt in der vorrangigen Verantwortung für die Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Er kann in diesem Zusammenhang jederzeit einberufen werden und tagt heute praktisch ständig. Der Sicherheitsrat besteht aus fünf Ständigen (USA, Russische Föderation, China, Frankreich, Grossbritannien) sowie zehn Nicht-ständigen Mitgliedern, welche alle zwei Jahre

neu gewählt werden. Für inhaltliche Entscheidungen des Sicherheitsrats sind die Stimmen von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Jedes permanente Mitglied ist berechtigt, sein „Veto“ einzulegen. Bei prozeduralen Fragen kommt das Veto nicht zur Anwendung. Bei Bedrohungen des internationalen Friedens kann der Sicherheitsrat Vermittlungsbemühungen unternehmen oder Zwangsmassnahmen beschliessen, welche im äussersten Fall auch militärische Massnahmen umfassen können. In der Praxis sind gezielte Sanktionsmassnahmen (Reisebeschränkungen, Einfrieren von Vermögenswerten) sowie die Entsendung von Truppen zur Überwachung von Friedensabkommen und zur Wahrung der inneren Sicherheit in Post-Konflikt-Situationen besonders relevant. Der Sicherheitsrat gibt zudem Empfehlungen bezüglich der Aufnahme von Neumitgliedern ab und spielt eine entscheidende Rolle bei der Wahl des Generalsekretärs. Die Reform des Sicherheitsrats wird in der Generalversammlung diskutiert.

Wie jedes Mitgliedsland hat auch Liechtenstein an sich die Möglichkeit, für einen nicht-ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu kandidieren. Diese Möglichkeit könnte aber nur bei einer erheblichen Erhöhung der derzeitigen Ressourcen ernsthaft erwogen werden. Von den europäischen Kleinstaaten war bisher nur Malta einmal im Sicherheitsrat vertreten (1983-1984). Island kandidiert für die Jahre 2008-2009, Luxemburg für die Jahre 2013-2014 und San Marino für die Jahre 2021-2022.

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Rat besteht aus 54 Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Der ECOSOC beschäftigt sich insbesondere mit der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele. Ausserdem ist er für die allgemeine Koordination der verschiedenen UNO-Hilfsprogramme im sozialen, humanitären und wirtschaftlichen Bereich zuständig.

Gemäss Rotationsschema in der Regionalgruppe der westeuropäischen und anderen Ländern (WEOG) wird Liechtenstein 2008-2010 erstmals einen Sitz im ECOSOC einnehmen.

Treuhandschaftsrat

Der Treuhandschaftsrat war ursprünglich eingerichtet worden, um sicherzustellen, dass Regierungen, welche Treuhandschaftsgebiete verwalten, diese für die Selbstregierung oder Unabhängigkeit vorbereiteten. Nachdem der grösste Teil der ehemaligen Kolonien unabhängig geworden ist, hat dieses UNO-Organ seine ihm ursprünglich übertragene Aufgabe praktisch erfüllt und besteht nur noch auf dem Papier.

Internationaler Gerichtshof (IGH)

Dieses wichtigste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen hat seinen Sitz in Den Haag. Es besteht aus 15 unabhängigen Richterinnen und Richtern, welche vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung für jeweils neun Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der IGH ist zuständig für die Erstellung von Rechtsgutachten auf Verlangen des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung. In Streitfällen zwischen Staaten kann der IGH nur dann tätig werden, wenn die Streitparteien entweder die obligatorische Zuständigkeit des IGH anerkannt haben (Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut; sog. Fakultativklausel), oder wenn sie für einen bestimmten zwischen ihnen schwebenden Streit die Zuständigkeit des IGH vereinbart haben (sog. ad hoc-Unterwerfung).

Liechtenstein ist dem IGH-Statut am 29. März 1950 beigetreten (LGBl. 1950 Nr. 6). Die Klage Liechtensteins gegen Deutschland („Bilderfall“) hat der IGH am 11. Februar 2005 mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

Sekretariat

Die Verwaltung aller UNO-Organe obliegt dem Sekretariat, welches dem Generalsekretär unterstellt ist (seit 1. Januar 2007: Ban Ki-moon aus Südkorea). Das Personal des UNO-Sekretariats wird aus allen Mitgliedsländern rekrutiert. UNO-Angestellte dürfen keine Weisungen aus ihren Herkunftsländern entgegennehmen. Bisher haben zwei liechtensteinische Staatsangehörige die Aufnahmeprüfungen bestanden und eine Tätigkeit im UNO-Sekretariat ausgeübt. Zur Zeit ist Liechtenstein im Sekretariat nicht vertreten und wird deshalb jeweils eingeladen, an den jährlichen Aufnahmeprüfungen teilzunehmen. Sofern mindestens sechs Anmeldungen eingehen, führt die UNO die Prüfungen in Liechtenstein durch, ansonsten müssen sich die Teilnehmer für einen anderen Prüfungsort (zum Beispiel beim Sitz der UNO in Genf) anmelden.

Sonderorgane und Spezialorganisationen

Verschiedene Sonderorgane und Spezialorganisationen erfüllen Aufgaben in spezialisierten Bereichen. Dazu gehören u.a. der Weltpostverein (UPU), die Internationale Fernmeldeunion (UIT), die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) sowie die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE).

Liechtenstein ist einigen von diesen Sonderorganen und Spezialorganisationen schon vor seinem Beitritt zur UNO beigetreten. Eine Übersicht über Liechtensteins Mitgliedschaften in den einzelnen Sonderorganen und Spezialorganisationen befindet sich in der Beilage betreffend Mitgliedschaften.

Beitritt Liechtensteins

Liechtenstein trat den Vereinten Nationen am 18. September 1990 als 160. Mitglied bei. Die Regierung erklärte dem Landtag gegenüber vor allem, dass Liechtenstein aus souveränitätspolitischen Gründen und aus Gründen der internationalen Solidarität beitreten sollte. Die bisherigen Erfahrungen aus der Mitgliedschaft zeigen, dass gerade diese Beweggründe ihre Bestätigung gefunden haben.

Seit der Gründung der Vereinten Nationen zeigt sich in unterschiedlichem Mass die grosse Relevanz der UNO für kleine Länder. Im Zuge der Dekolonisierung bedeutete der UNO-Beitritt für viele ehemalige Kolonien die Absicherung ihrer Souveränität; kleine Länder konnten sich verschiedentlich durch ihr Engagement und ihre Initiativen profilieren. Pro Kopf gerechnet entrichten kleine Länder nicht unwesentliche Beiträge an die aus freiwilligen Beiträgen finanzierten UNO-Aktivitäten, aber auch an das reguläre Budget.

5.1.1.2 Mitarbeit Liechtensteins

Nach nunmehr rund 17 Jahren Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen ist Liechtenstein heute ein sehr gut etabliertes Mitgliedsland, dessen aktive Mitarbeit geschätzt und anerkannt wird. Insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, UNO-Reform, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Angelegenheiten, Völkerrecht und präventive Diplomatie (im Zusammenhang mit der Initiative zum Selbstbestimmungsrecht) hat sich Liechtenstein einen sehr guten Namen gemacht und ist in einem Ausmass aktiv, welches das Engagement anderer Staaten vergleichbarer Grösse klar übertrifft.

Die Regierung hatte zum Zeitpunkt der Aufnahme als Vollmitglied den Menschenrechtsbereich als eine der Prioritäten der liechtensteinischen UNO-Mitarbeit bezeichnet. In der Folge konzentrierten sich die diesbezüglichen Bemühungen auf die Arbeiten des Dritten Ausschusses der Generalversammlung in New York, welcher sich mit Menschenrechten sowie mit sozialen und

humanitären Fragen befasst. Der Ständige Vertreter Liechtensteins hatte in den Jahren 2002/2003 den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Durch eine aktive Teilnahme an den Arbeiten des neu geschaffenen Menschenrechtsrates soll dieses liechtensteinische Engagement weiter unterstrichen und auch in Genf verstärkt ein eigenständiges Profil im Menschenrechtsbereich entwickelt werden. Der Menschenrechtsrat wurde in der Folge des UNO-Weltgipfeltreffens von 2005 mit dem Ziel errichtet, dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte innerhalb der UNO eine wichtigere Stellung zukommen zu lassen.

Innerhalb der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, welche nicht der EU angehören, hat sich in Menschenrechtsfragen und sozialen Fragen ein besonders guter und regelmässiger Austausch zwischen den nachfolgenden Ländern entwickelt: USA, Australien, Neuseeland, Kanada, Japan, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz. Diese Gruppierung hat sich den Namen JUSCANZ gegeben.

Die liechtensteinische Delegation arbeitet während der Generalversammlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausserdem vor allem in den Bereichen Völkerrecht (dazu siehe die früheren Ausführungen) und humanitäre Fragen aktiv mit. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Völkerrechts- und dem Menschenrechtsbereich, und auch im Zusammenhang mit der Initiative zum Selbstbestimmungsrecht ist das diesbezügliche liechtensteinische Engagement eine logische Folge.

Die Zusammenarbeit der in der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten (WEOG) zusammengefassten Länder beschränkt sich vorwiegend auf Wahlgeschäfte.

Das von Singapur 1991 ins Leben gerufene Kleinstaatenforum („Forum of Small States“) dient vor allem als Plattform für Wahlwerbung betreffend vorgeschlagene Kandidaturen für Gremien der UNO und für die Präsentation von Vorschlägen und Initiativen. Auch dieses Gremium dient in erster Linie zum Austausch von

Informationen und Ideen, und es werden keine gemeinsamen Positionen angestrebt.

Im gesamten UNO-Sachbereich besteht eine enge und gute Zusammenarbeit mit der Schweiz, Österreich und Deutschland. Enge aussereuropäische Verbündete im UNO-Rahmen sind Kanada, Neuseeland, Mexiko, Costa Rica und Singapur. Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein ausserdem die Möglichkeit, sich mit Statements der EU-Präsidentschaft zu assoziieren. Liechtenstein solidarisiert sich mit Initiativen bzw. Statements oder Stimmerklärungen der EU in der Regel in jenen Bereichen, in denen traditionell mitgearbeitet wird oder wo besondere liechtensteinische Interessen vorhanden sind, sofern nicht ein eigenes liechtensteinisches Statement abgegeben wird.

Liechtenstein hat seit seinem Beitritt zur UNO nie als Mitglied einer funktionalen Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) kandidiert. Eine solche Kandidatur ist an sich nicht ausgeschlossen, bedarf aber der vorgängigen Abklärung der politischen, finanziellen und personellen Konsequenzen.

Das für das Ressort Äusseres zuständige Regierungsmitglied nimmt regelmässig an der Generaldebatte der Generalversammlung im September/Oktober teil. Vertreter des Landtags hatten in der Vergangenheit ebenfalls verschiedentlich die Möglichkeit, an den Debatten der Generalversammlung teilzunehmen.

Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahren bei der Frage der verschiedenen Vorschläge zur Reform der UNO sehr stark engagiert. Für das Schlussdokument des Weltgipfeltreffens von 2005 wurden erhebliche inhaltliche Beiträge zu den Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geleistet, und der Abschnitt über Sicherheitsratsreform wurde von Liechtenstein verfasst. Die Arbeiten zur Sicherheitsratsreform stellen auch sonst einen Schwerpunkt des Engagements Liechtenstein dar, welches sich insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden des Rates konzentriert, damit auch Nicht-Mitglieder stärker in dessen Entscheidungsfindung einbezogen werden. Auch zur Frage der

Erweiterung des Sicherheitsrates bringt Liechtenstein regelmässig eigene Ideen und Vorschläge ein. Dieses Engagement wird fortgesetzt, was einen vergleichsweise sehr hohen personellen und zeitlichen Einsatz bedingt. Besonders in den Reformbereichen kann Liechtenstein aber mit einer glaubwürdigen, weil „unverdächtigen", Stimme sprechen und damit auch im Sinne der internationalen Solidarität sowie der heute viel genannten Public Diplomacy aktiv sein. Gerade in den drei hier genannten Bereichen hat Liechtenstein ein eigenständiges und stark entwickeltes Profil.

Neben den bisher beschriebenen UNO-Aktivitäten, die sich v.a. in New York und Genf abspielen, beteiligt sich Liechtenstein auch im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten der in Wien ansässigen UNO-Institutionen. Neben den Organisationen der UNO Wien sind dies die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) und die Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO). Bei beiden Institutionen ist die liechtensteinische Botschafterin in Wien ebenfalls akkreditiert.

Zusätzlich zu seinem inhaltlichen Engagement leistet Liechtenstein seit dem UNO-Beitritt auch freiwillige finanzielle Beiträge an eine Reihe von Sonderorganen und Spezialorganisationen der UNO. Dazu gehören insbesondere das Kinderhilfswerk (UNICEF), das Entwicklungsprogramm (UNDP), der Fonds zur Frauenförderung (UNIFEM), das Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) und seit ein paar Jahren auch das Welternährungsprogramm (WFP), das Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) und das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR). Des Weiteren finanziert Liechtenstein derzeit insgesamt vier Stellen von so genannten „Junior Professional Officers (JPOs)": beim Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR; seit 2002) in Genf, beim „Global Programme against Money Laundering" (GPML) des Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC; ab 2007) in Wien, beim Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen (Prof. Kälin; ab 2007) in New York sowie über den LED

beim Büro der UNESCO in Neu Delhi. Diese Stellen werden nach Möglichkeit durch liechtensteinische Staatsangehörige besetzt.

Übereinkommen

Gemäss den festgelegten Prioritäten im Rahmen der liechtensteinischen Aussenpolitik im Allgemeinen und vor allem seit dem Beitritt Liechtensteins zur UNO steht der Beitritt insbesondere zu Übereinkommen im Bereich der rechtlichen Zusammenarbeit, der Menschenrechte, des Umweltschutzes und der Abrüstung im Vordergrund. So ist Liechtenstein einer ganzen Reihe von Übereinkommen, die im Rahmen der UNO ausgearbeitet worden sind, beigetreten. Dies trägt ebenfalls zur Glaubwürdigkeit der UNO-Mitgliedschaft bei.

5.1.2 Welthandelsorganisation (WTO)

5.1.2.1 Institutionelles

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT 1947), der Vorläufer der heutigen Welthandelsorganisation (WTO), war keine Organisation im eigentlichen Sinne. Nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens bestanden das GATT 1947 und die am 1. Januar 2005 geschaffene WTO während eines Jahres nebeneinander. Das GATT 1947 wurde auf Ende 1995 aufgelöst, nachdem fast alle GATT 1947-Mitgliedstaaten der WTO beigetreten waren. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen ist nun Bestandteil des WTO-Abkommens. Die WTO zählt heute 150 Mitgliedstaaten. Eine Reihe weiterer Staaten führt Beitrittsverhandlungen.

Durch das WTO-Abkommen wurde eine angemessene institutionelle und administrative Struktur zur Verwaltung der drei wichtigsten Abkommen und Übereinkommen der Uruguay-Runde geschaffen, nämlich

- des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Waren einschliesslich des GATT 1994 (d.h. das GATT 1947 nach der Revision durch die Uruguay-Runde) sowie einer Reihe von Abkommen über den Handel mit Waren, welche die Disziplinen des GATT teils revidierten, teils auslegten oder verdeutlichten (Übereinkommen über Landwirtschaft, Investitionen, Subventionen, Ursprungsregeln, Antidumping-Massnahmen usw.);
- des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS);
- des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS).

Das WTO-Abkommen gewährleistete die gleichzeitige Übernahme sämtlicher Abkommen unter das Dach der WTO durch alle Mitglieder. Zudem wurde ein eigenständiger institutioneller Rahmen für die WTO und ihre Mitglieder bereitgestellt, um den Dialog mit den anderen beiden grossen Weltwirtschaftsorganisationen, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank, zu vertiefen.

Ziele

Die Zielsetzungen der Welthandelsorganisation sind die Verbesserung des Marktzutritts durch gegenseitige Zollkonzessionen, die Ausräumung nicht-tarifärer Handelshemmnisse und der Abbau von Handelshindernissen bei natürlichen Ressourcen. Das WTO-Abkommen brachte auch eine Stärkung der Regeln des multilateralen Handelssystems, vor allem bei Schutzmassnahmen, Subventionen und Antidumping-Massnahmen, sowie der Regeln des von den Staaten anrufbaren Streitbeilegungssystems. Das Abkommen wurde auch auf neue Bereiche wie Dienstleistungen, Investitionen und geistiges Eigentum angeweitet und die Regeln zum Agrar- und Textilhandel im Vergleich zum GATT 1947 wurden effizienter ausgestaltet. Die Schaffung der Welthandelsorganisation

verlieh dem bis dahin provisorisch angewandten multilateralen GATT-Abkommen einen ständigen Charakter.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

An der Spitze der Welthandelsorganisation steht die *Ministerkonferenz*, die mindestens alle zwei Jahre tagt. Ein *Allgemeiner Rat* ist mit der regelmässigen Überprüfung des Funktionierens der Abkommen und der Ministerbeschlüsse betraut. Diese Organe setzen sich aus Vertretern aller WTO-Mitglieder zusammen. Der Allgemeine Rat kann selbst als Streitbeilegungsorgan und als handelspolitischer Prüfungsmechanismus dienen. Seine Befugnisse erstrecken sich auf alle unter die WTO fallenden Handelsfragen. Zudem kann er nachgeordnete Organe einsetzen, so zum Beispiel den *Rat für den Handel mit Waren*, den *Rat für den Handel mit Dienstleistungen* sowie den *Rat für handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte.* Diesen nachgeordneten Räten unterstehen wiederum verschiedene themenspezifische Expertenausschüsse. Die Beschlussfassung erfolgt üblicherweise im Konsens.

Für die Verhandlungen im Rahmen der im November 2001 in Doha (Katar) lancierten neuen WTO-Welthandelsrunde, der so genannten Doha-Runde, sind zusätzlich spezifische Verhandlungsstrukturen geschaffen worden.

Grundprinzipien der WTO

Die tragenden Akteure innerhalb der WTO sind die Mitglieder selbst. Wichtige Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Wichtige Grundprinzipien sind das Prinzip der Nichtdiskriminierung, d.h. die zentrale Leitidee ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder im multilateralen Handelssystem – kein Mitglied darf ein anderes diskriminieren – und das Prinzip der Meistbegünstigung (most-favoured-nation, MFN), welches besagt, dass ein WTO-Mitglied, wenn es einem anderen Mitglied eine Handelserleichterung gewährt, diese auch jedem

anderen Mitglied zugestehen muss. Handelserleichterungen werden nicht auf reziproker Basis ausgehandelt. Es gibt also keinerlei harmonisierte Aussenzölle und auch die Verpflichtungen im Dienstleistungsbereich sind länderindividuell und in entsprechenden länderindividuellen Verpflichtungslisten festgehalten. Konzessionen werden bilateral zwischen einzelnen WTO-Mitgliedern ausgehandelt und anschliessend multilateral genehmigt und über das MFN-Prinzip allen anderen Mitgliedern zugänglich gemacht. In der WTO haben alle Mitglieder die gleichen Rechte, nicht aber die gleichen Pflichten bzw. Verpflichtungen.

WTO-Länderexamen als Mittel zur Überprüfung der Handelspolitik

Das WTO-Abkommen sieht eine regelmässige Überprüfung der Handelspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Das WTO-Länderexamen ist zwar nur eine Erfassung des Ist-Zustands der Wirtschaften und Handelspraktiken und die Liberalisierungsforderungen, die im Zuge des Länderexamens geäussert werden, haben keine direkt verpflichtende Wirkung. Das Länderexamen bildet aber eine sehr informative Grundlage, um bei einem anderen Land zusätzlichen Liberalisierungsbedarf aufzudecken und diese Liberalisierungen dann während den offiziellen Verhandlungen einzufordern.

Die Schweiz und Liechtenstein werden jeweils zusammen im 4-Jahresrhythmus überprüft und in einem gemeinsamen Bericht zusammengefasst. Die erste Überprüfung fand im Jahr 2000 statt, die zweite 2004 und die dritte ist für 2008 vorgesehen.

Das WTO-Sekretariat hat in seinem Bericht 2004 festgestellt, dass die Wirtschaften der Schweiz und Liechtensteins immer stärker auf die verarbeitende Industrie im Bereich der Hochtechnologie und die Dienstleistungen ausgerichtet sind. Im Unterschied zu Schweiz hat in Liechtenstein das Wirtschaftswachstum angehalten und zu einem Wachstum an Arbeitsplätzen und zu einer Diversifizierung der Wirtschaftsaktivitäten geführt, nicht zuletzt aufgrund des

liechtensteinischen EWR-Beitritts. Beiden Ländern bescheinigt die WTO ein liberales Aussenhandelsregime für Industrieprodukte und Dienstleistungen. Insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen haben die Schweiz und Liechtenstein ihre Märkte über ihre multilateralen Verpflichtungen hinaus liberalisiert. Die nationalen Landwirtschaftsordnungen mit hohen Aussenzollbelastungen und einschränkenden Kontingenten werden allerdings im Hinblick auf das Ziel eines liberalisierten Welthandels kritisch beurteilt. Die WTO stellt fest, dass die Preise für Nahrungsmittel in der Schweiz und Liechtenstein höher sind als in den meisten anderen Ländern, zu Lasten der Konsumentinnen und Konsumenten und der anderen Wirtschaftszweige.

Abkommen

Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

Mit dem Dienstleistungsabkommen wurde die Dienstleistungswirtschaft erstmals umfassend in das multilaterale Regelsystem des Welthandels eingebunden. Damit erhielten die Mitgliedsländer für Dienstleistungen einen völkerrechtlich abgesicherten Schutz vor Diskriminierung und Willkür auf Auslandmärkten, und es wurden klagbare Marktzutritts- und Inländerbehandlungsrechte geschaffen. Das GATS beruht auf dem Konzept der fortschreitenden Liberalisierung. Dies besagt, dass sich die Mitgliedsländer dazu verpflichten, im Rahmen sich wiederholender Verhandlungen mittel- bis längerfristig mengenmässige Marktzutrittshindernisse und Nationalitätsvorbehalte schrittweise abzubauen.

Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)

Mit dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum fanden erstmals alle Aspekte des geistigen Eigentums Eingang in einen

multilateralen Vertragstext: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Fabrik-, Handels- und Dienstleistungsmarken, Herkunftsangaben, gewerbliche Muster und Modelle, Erfindungspatente, Topographien von Halbleitererzeugnissen sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. Durch das Abkommen wurde eine wesentliche Verbesserung des weltweiten Schutzes des Immaterialgüterrechts erzielt. Die Grundprinzipien des GATT 1947 sowie die wichtigsten internationalen Übereinkommen im Immaterialgüterrecht wurden darin übernommen. Es enthält Bestimmungen sowohl zum materiellen Recht in den genannten Bereichen als auch zum Verfahrensrecht und stellt präzise Regeln für an der Grenze zu treffende Massnahmen auf.

Viele der von liechtensteinischen Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen haben einen Technologiegehalt, der auch immaterialgüterrechtliche Komponenten aufweist. Durch das TRIPS-Abkommen können sie vom Schutz vor Fälschungen und Piraterie profitieren. Wenngleich das TRIPS-Abkommen an vielen Stellen noch lückenhaft ist, trägt es dazu bei, die Rechts- und Wirtschaftssicherheit liechtensteinischer Unternehmen bei Investitionen und Technologietransfers zu erhöhen.

WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Das „plurilaterale“ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen befindet sich im Anhang des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, Liechtenstein wurde mit dem Beitritt zur WTO gleichzeitig auch Vertragsstaat dieses Abkommens. Es wird als „plurilateral“ bezeichnet, weil es im Gegensatz zu den von der WTO erfassten Abkommen nur für jene Staaten, die es ratifiziert haben oder ihm allenfalls später beitreten, und nicht für alle WTO-Mitglieder verbindlich ist. Obwohl der Text in das WTO-Abkommen eingegliedert ist, gelten bezüglich Änderungen, Beschlussfassung und Beitrittsbedingungen eigene Regeln.

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen stellt einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung des internationalen Handels dar. Die Grundpfeiler des Übereinkommens sind die Inländerbehandlung und die Nichtdiskriminierung. Erstere beinhaltet die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietern, letztere die Gleichbehandlung ausländischer Anbieter untereinander. Das Übereinkommen enthält sodann detaillierte Vorschriften über die durch die Vergabestellen einzuhaltenden Ausschreibeverpflichtungen und Vergabeverfahren sowie eine Bestimmung über den durch das nationale Recht zu schaffenden Rekursmechanismus. Die klar definierten und durchsetzbaren Spielregeln erlauben es den Wirtschaftsakteuren der Mitgliedstaaten, unter gleichen Bedingungen auf den Märkten international zu konkurrieren.

Eine Besonderheit des Übereinkommens ist, dass die Öffnung der Beschaffungsmärkte der Mitgliedstaaten nur in dem Masse auf der Grundlage der Reziprozität erfolgt, als die Vertragspartner das Gleiche tun. Marktzugang wird einem anderen Land also nur dann und insoweit zugestanden, wie dieses ebenfalls den Marktzugang gestattet.

Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Bisher sind diesem multilateralen Abkommen rund 40 Staaten beigetreten, eine Reihe weiterer Staaten führen Beitrittsverhandlungen.

Beitritt Liechtensteins

Liechtenstein trat der Welthandelsorganisation am 1. September 1995 bei. Vor dem Beitritt galt aufgrund einer „Liechtenstein-Klausel“ im Beitrittsprotokoll der Schweiz von 1966 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (GATT 1947), dass das Gebiet Liechtensteins wie ein Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes anzusehen ist, solange der Zollvertrag mit der Schweiz in Kraft ist. Im Laufe der Verhandlungen der Uruguay-Runde zeigte sich, dass die Verhandlungen auch Bereiche betrafen, die über die bestehenden

bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht abgedeckt waren. Solange Liechtenstein nicht Vertragspartei des GATT 1947 war, konnte es aber formell nicht selbständig in die Verhandlungen der Uruguay-Runde eingebunden werden. Liechtenstein trat deshalb am 29. März 1994 dem GATT 1947 bei. Dieser Schritt ermöglichte es Liechtenstein, anschliessend im so genannten vereinfachten Verfahren der Welthandelsorganisation beizutreten.

Das Dienstleistungsabkommen besteht aus einem Rahmenabkommen und mehreren Anhängen, unter anderem aus Anhängen, welche den Geltungsbereich des Abkommens nach Ländern geordnet präzisieren, den so genannten spezifischen Verpflichtungen und Ausnahmebestimmungen. Liechtenstein hat bei seinem WTO-Beitritt in seiner spezifischen Verpflichtungsliste grundsätzlich den gemäss der damaligen liechtensteinischen Rechtslage bestehenden Marktzugang angeboten.

Aufgrund des TRIPS-Abkommens waren im liechtensteinischen Recht keine tief greifenden Änderungen erforderlich, da das liechtensteinische Immaterialgüterrecht von einem modernen Rechtsschutzgedanken geprägt ist und moderne Entwicklungstendenzen bereits weitgehend darin rezipiert wurden.

5.1.2.2 Mitarbeit Liechtensteins

Die Mitarbeit Liechtensteins bei den regulären Arbeiten der WTO beschränkt sich aus Kapazitätsgründen auf die Teilnahme an für Liechtenstein relevanten Sitzungen des Allgemeinen Rats, des Rats für den Handel mit Dienstleistungen, des Rats für handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte und des Ausschusses über das öffentliche Beschaffungswesen.

Auch bei den Verhandlungen im Rahmen der laufenden Welthandelsrunde konzentriert Liechtenstein seine Mitarbeit zur Minimierung der dafür notwendigen Personalkapazitäten auf die nicht-zollvertragsrelevanten Bereiche.

Die Verhandlungskompetenz bei jenen Themen, welche Zollvertragsmaterie betreffen, liegt bei der Schweiz.

Die WTO ist für Liechtenstein sehr wichtig. Angesichts der nationalen Bedeutung der Aussenwirtschaft hat Liechtenstein ein vitales Interesse an verlässlichen internationalen Spielregeln. Die liechtensteinischen Wirtschaftsinteressen können nur im Rahmen eines geordneten Rechtssystems wahrgenommen werden. Liechtenstein ist keine Wirtschaftsmacht und hat kein Drohpotential. Liechtenstein ist auf das Recht angewiesen, beispielsweise auf einen funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus. Jede Weiterentwicklung der Regeln liegt deshalb im Interesse Liechtensteins. Grundsätzlich gilt Gleiches auch für konkrete weitere Liberalisierungen im Marktzugang.

5.1.2.3 Die WTO-Welthandelsrunde (Doha-Runde)

Der Startschuss zur derzeitigen Welthandelsrunde erfolgte im Rahmen der vierten WTO-Ministerkonferenz im Jahr 2001 in Doha (Katar). Insgesamt gibt es 14 Verhandlungsthemen. Die Ziele der Runde sind die Weiterentwicklung des Regelwerks sowie weitere Liberalisierungen im Marktzugang für Waren, Agrarprodukte und Dienstleistungen. Dementsprechend wird generell und auf praktisch allen Gebieten zu diesen Aspekten verhandelt. Zudem sollen in allen Belangen die spezifische Situation und die Anliegen der Entwicklungsländer sowie vor allem die bessere Integration der ärmsten Entwicklungsländer in die WTO besondere Berücksichtigung finden (deshalb spricht die WTO von der „Doha-Entwicklungsrunde“).

Der ursprüngliche Zeitplan der Doha-Runde konnte nicht eingehalten werden. Die Runde war oft auch dem Scheitern nahe. Beides ist an sich nichts Aussergewöhnliches und war bei allen früheren Runden auch der Fall. Da vor allem bei den Agrarverhandlungen, bei welchen die einzelnen Positionen unvereinbar auseinander lagen, kaum Fortschritte erzielt werden konnten, wurden

die Verhandlungen im Juli 2006 suspendiert, im Januar 2007 aber wieder offiziell und vollumfänglich aufgenommen. Es besteht immer noch die Hoffnung, die Verhandlungen im Laufe dieses Jahres abschliessen zu können. Da einzelnen grossen Akteuren in der WTO, insbesondere auch den USA, im Verhandlungsprozess eine Schlüsselrolle zukommt, sind die Chancen auf den entscheidenden Verhandlungsdurchbruch schwer abschätzbar. Noch hat aber kein WTO-Mitglied das Ziel aufgegeben, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Es steht für alle zu viel auf dem Spiel. Es sind bereits mehr Liberalisierungsangebote vorhanden als je zuvor in einer Verhandlungsrunde.

Auch Liechtenstein ist an einem erfolgreichen Abschluss der Runde äusserst interessiert. Für Liechtenstein und für die liechtensteinische Wirtschaft stehen im Rahmen der Doha-Runde die Verhandlungsbereiche „Handel mit Industriegütern und gewerblichen Waren“ und „Handel mit Dienstleistungen“ im Zentrum des Interesses. Im Warenverkehr liegt die Verhandlungskompetenz aufgrund des Zollvertrags bei der Schweiz. Bei den Dienstleistungen verhandelt Liechtenstein völlig eigenständig, wenn auch im Detail gewisse bilaterale Abkommen und Vereinbarungen mit der Schweiz berücksichtigt werden müssen. Das entsprechende, von der Regierung verabschiedete Verhandlungsmandat für die Ständige Vertretung in Genf ist breit abgestützt und beruht auf vorgängigen intensiven Konsultationen mit allen in Liechtenstein interessierten Organisationen, Verbänden und betroffenen Amtsstellen der Landesverwaltung. Bei den Verhandlungen über den Handel mit Agrarprodukten hat Liechtenstein aufgrund des Nahverhältnisses zur Schweiz weitgehend ähnliche Interessen und Zielsetzungen wie die Schweiz. Liechtenstein hat sich jedoch einen eigenen Handlungsspielraum für die Festsetzung der internen Subventionen gewahrt, die in Liechtenstein bereits weitgehend in WTO-kompatible Direktzahlungen umgewandelt worden sind. Liechtenstein arbeitet in der Gruppe der 10 (G-10) mit, der alle vier EFTA-Staaten sowie Japan, Korea, Taiwan, Israel und Mauritius angehören. Sprecherin der Gruppe ist die Schweiz. In den WTO-Agrarverhandlungen sprechen die EFTA-Staaten also weitgehend mit einer

Stimme (bei den anderen Verhandlungsthemen konsultieren sie sich eng). Bei den Verhandlungen zum Bereich Dienstleistungen wird Liechtenstein nicht umhin kommen – auch aufgrund der beim Beitritt eingegangenen grundsätzlichen Verpflichtung – weitergehende Liberalisierungen anzubieten.

Probleme bei der derzeitigen Welthandelsrunde dürfen aber nicht mit Problemen der Welthandelsorganisation an sich gleichgesetzt werden. Der Fortbestand des sehr wertvollen WTO-Regelwerks war nie in Frage gestellt. Die WTO bleibt für die Wirtschaft relevant. Der Streitbeilegungsmechanismus funktioniert. Die Arbeiten in der WTO gehen routinemässig weiter. Suspendiert wurden nur die Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde über weitere Liberalisierungen und über die Anpassung des WTO-Regelwerks an die sich rasch verändernden Gegebenheiten der Weltwirtschaft.

5.1.3 Weitere globale Organisationen

5.1.3.1 Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)

Das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT wurden am 20. August 1971 in Washington abgeschlossen und traten für Liechtenstein am 12. Februar 1973 in Kraft. Liechtenstein hat auch das Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT vom 19. Mai 1978 ratifiziert. Es trat am 24. Oktober 1980 für Liechtenstein in Kraft.

Die liechtensteinische Regierung nahm bis zur Umstrukturierung der Organisation im Jahr 2001 die Verpflichtungen als Vertragspartei und als Unterzeichner in der INTELSAT wahr.

Die Entwicklung des freien Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste erreichte auch im Satellitenbereich eine grosse Dynamik. An der 22.

Versammlung der Vertragsparteien der INTELSAT im Jahr 1998 wurde festgestellt, dass es für das Überleben der INTELSAT als Anbieterin von satellitengestützten Fernmeldediensten notwendig sei, das bisherige Übereinkommen möglichst rasch anzupassen. Eine marktgerechte Struktur sei eine notwendige Voraussetzung für das längerfristige Überleben der INTELSAT. An der 24. Versammlung der Vertragsparteien im Jahr 1999 wurde daher beschlossen, dass sich INTELSAT einer Restrukturierung unterziehen solle. Die 25. Versammlung der Vertragsparteien im Jahr 2000 verabschiedete dann die überarbeitete Struktur der INTELSAT. Die damit verbundenen Änderungen des Übereinkommens wurden von Liechtenstein ratifiziert.

Die Aktiven und Passiven der INTELSAT wurden gemäss Beschluss der 25. Versammlung der Vertragsparteien per 18. Juli 2001 an eine private Gesellschaft (Intelsat Ltd.), welche ihren Sitz auf den Bermudas hat, übertragen. Die intergouvernementale Organisation INTELSAT nimmt unter dem neuen Namen ITSO (International Telecommunications Satellites Organization) Aufsichtsfunktionen über die private Intelsat Ltd. zur Sicherstellung der angeführten Grundversorgung wahr. Ihre drei Hauptanliegen sind:

1. Aufrechterhaltung des weltweiten Anschlusses und der weltweiten Abdeckung mittels Fernmeldesatelliten von Intelsat Ltd.;

2. Sicherstellung der geforderten Versorgung von abhängigen Benutzern zu marktüblichen Preisen und Bedingungen;

3. Bereitstellung des nicht diskriminierenden Zugangs zum Satellitensystem von Intelsat Ltd.

Die ITSO zählt derzeit 148 Mitglieder. Liechtenstein wird nach jeweiliger vorheriger Absprache in der Versammlung der Vertragsparteien von der Schweizer Delegation vertreten. Findet ein Treffen der Versammlung der Vertragsparteien am Sitz der Organisation in Washington D.C. statt, nimmt die

liechtensteinische Botschaft vor Ort die liechtensteinischen Interessen wahr. Es sind dies insbesondere Interessen aufgrund der Mitgliedschaft im EWR und auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes.

5.1.3.2 Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) besteht seit 1. Mai 1985. Völkerrechtliche Grundlage war das 1893 verabschiedete Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), welches eine dem damaligen Völkerrecht entsprechende Verwaltungsunion mit einem ständigen Sekretariat, dem Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, schuf. Mit dem Protokoll von 1990 und dem Protokoll von 1999 wurde das Übereinkommen angepasst. Bis zur Unterzeichnung des Protokolls von 1999 war der Zweck der Organisation vornehmlich die Weiterentwicklung der seit Jahrzehnten bestehenden einheitlichen Rechtsordnungen für die durchgehende internationale Beförderung von Reisenden, Gepäck und Gütern mit der Eisenbahn. Das durch das Protokoll von 1999 geänderte Übereinkommen fasst Ziel und Aufgaben der Organisation wesentlich weiter. Die OTIF trägt nun auch zur Inter-operabilität und technischen Harmonisierung im Eisenbahnbereich durch die Verbindlicherklärung technischer Normen und die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften bei. Die internationale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens konzentriert sich grundsätzlich in der OTIF.

Der OTIF gehören derzeit 42 Staaten an. Ihr Sitz ist in Bern. Als Organe wirken die Generalversammlung, der Verwaltungsausschuss als finanzielles und administratives Aufsichtsorgan, der Revisionsausschuss, der Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und das Zentralamt. Mit Inkrafttreten des Protokolls von 1999 sind zusätzlich der Fachausschuss für Erleichterungen im Eisenbahnverkehr und der Fachausschuss für technische Fragen hinzugekommen.

Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1985 Vertragspartei des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und hat auch die beiden Änderungsprotokolle ratifiziert. Seit 2006 arbeitet Liechtenstein als Mitglied aktiv im Verwaltungausschuss der OTIF mit. Die anderen 13 Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind Deutschland, Belgien, Kroatien, Spanien (Vorsitz), Griechenland, Irland, Litauen, Marokko, Norwegen, Polen, Rumänien, Syrien und Tschechien. Der Verwaltungsausschuss der OTIF ist ein „repräsentatives" Organ, ein Verwaltungs- und Finanzaufsichtsorgan, welches das jährliche Budget der OTIF und das Arbeitsprogramm sowie den Jahresbericht genehmigt und wichtige Personalentscheidungen trifft. Der Verwaltungsausschuss der OTIF trifft jährlich 1-2 Mal zu einer Sitzung von 1 ½ Tagen zusammen.

5.2 Europäische Zusammenarbeit

5.2.1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

5.2.1.1 Institutionelles

Die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) wurde 1960 von jenen europäischen Staaten gegründet, die der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht bzw. noch nicht beitreten wollten. Die Gründungsmitglieder waren Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz. Liechtenstein war mit der EFTA seit der Gründung durch ein besonderes Protokoll verbunden, das die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auf Liechtenstein regelte. Finnland wurde 1961 assoziiertes Mitglied und 1986 Vollmitglied. Island trat der EFTA 1970 bei, Liechtenstein 1991. Sechs Länder haben die EFTA seit deren Gründung verlassen und sind Mitglieder der EU geworden: Dänemark und Grossbritannien im Jahr 1972, Portugal 1985 sowie Finnland, Österreich und Schweden 1994. Somit sind heute Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz Mitglieder der EFTA. Als Gründungsabkommen gilt die Stockholmer Konvention, welche durch die

Vaduzer Konvention (in Kraft getreten am 1. Juni 2002) ergänzt bzw. angepasst wurde.

Ziele

Ziel bei der Gründung der EFTA war lediglich der Freihandel von Gütern unter den Mitgliedstaaten. Die EFTA war damals die erste Freihandelszone der jüngeren Geschichte. 1972 schlossen die einzelnen EFTA-Staaten mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Freihandelsabkommen ab. Liechtenstein partizipierte über den Zollvertrag am schweizerischen Freihandelsabkommen. Bereits 1977 wurden im Verkehr EFTA-EWG die letzten Zölle auf Industrieprodukte abgeschafft. Bis 1977 waren Einfuhrzölle, Kontingente sowie andere Handelshemmnisse für sämtliche Waren im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sowie für einige landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte abgeschafft. Der Freihandel mit Fisch und anderen Meeresprodukten trat 1990 in Kraft. In der Mitte der 1990er Jahre gewannen der internationale Dienstleistungshandel sowie die internationalen Direktinvestitionen und Aspekte des Geistigen Eigentums zunehmend an Bedeutung, worauf die EFTA-Staaten diese Bereiche in die EFTA-Konvention und in die EFTA-Freihandelsabkommen (so genannte Abkommen der zweiten Generation) aufgenommen haben.

Trotz des gemeinsamen Abbaus der Handelsschranken hat jeder EFTA-Staat seine Eigenständigkeit in der Handelspolitik gegenüber Nichtmitgliedern bewahrt. Die EWG war immer der wichtigste Handelspartner der EFTA-Staaten. Mit dem Übertritt weiterer EFTA-Staaten in die EWG bzw. später in die EU verlor der Handel der EFTA-Staaten unter sich an Bedeutung.

Ein wichtiger Grund für den Fortbestand der EFTA dürfte darin liegen, dass drei ihrer Mitgliedstaaten dem EWR, nicht aber der EU, angehören und der vierte, die Schweiz, besondere bilaterale Beziehungen zur EU auf der Basis von bilateralen Abkommen unterhält. Das EWR-Abkommen wurde auf der Basis eines Zwei-

Säulen-Systems aufgebaut, nämlich des EU-Pfeilers und des EFTA-Pfeilers. Die Teilnahme am EWR ist nur entweder als Mitglied der EU oder als Mitglied der EFTA möglich. Damit dürfte, solange der EWR besteht, auch die EFTA Bestand haben. Die Verhandlungen zum EWR waren auch der Grund für den liechtensteinischen EFTA-Beitritt im Jahr 1991.

Die EFTA-Staaten haben in den letzten Jahren ein zweites wichtiges Standbein geschaffen, nämlich die EFTA-Drittlandbeziehungen. Auch diese halten die EFTA-Staaten zusammen, da für den Abschluss von Freihandelsabkommen der gemeinsame Ansatz über die EFTA für alle von Vorteil ist, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Konkurrenz für Freihandelsabkommen unter anderem durch die Schwierigkeiten beim Abschluss der Doha-Runde zunimmt.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

Das EFTA-Übereinkommen sieht keine supranationalen Befugnisse oder Institutionen vor. Die EFTA-Staaten haben gegenseitige Rechte und Pflichten übernommen und sich verpflichtet, gemeinsam und in gutem Glauben zu handeln. Die tägliche Arbeit der Assoziation beruht auf der Zusammenarbeit zwischen den Ständigen Vertretungen der einzelnen Staaten und dem EFTA-Sekretariat im Rahmen von verschiedenen Ausschüssen.

EFTA-Rat

Der EFTA-Rat ist das leitende Organ der Assoziation. Dem Rat obliegt es, die Befugnisse und Tätigkeiten auszuüben, die ihm durch das EFTA-Übereinkommen (LGBl. 1992 Nr. 17) übertragen wurden, die Anwendung des Übereinkommens zu überwachen und dessen Durchführung laufend zu beaufsichtigen und weitere Massnahmen zu prüfen, um die Verwirklichung der Ziele der Assoziation zu erreichen sowie die Herstellung engerer Beziehungen zu Drittstaaten, Staatenverbänden und internationalen Organisationen zu erleichtern. Der Rat setzt

sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin pro Mitgliedsland, das jedes über eine Stimme verfügt, zusammen und kann seine Befugnisse sowohl auf Ministerebene als auch auf der Ebene der Ständigen Vertreter ausüben. Der Rat tagt in der Regel einmal pro Monat auf der Ebene der Ständigen Vertreter bei der EFTA sowie zweimal pro Jahr auf Ministerebene. Der EFTA-Rat hat für seine Arbeit Verfahrensregeln angenommen. Gemäss diesen Regeln übernimmt alle sechs Monate abwechslungsweise ein anderer Mitgliedstaat den Vorsitz des EFTA-Rats.

Ständige Ausschüsse

Dem EFTA-Rat stehen mehrere Ausschüsse, bestehend aus nationalen Regierungsvertretern, zur Seite. Es sind dies unter anderem die Komitees für die Drittlandbeziehungen, der Ursprungs- und Zollexperten, der Handelsexperten und der Experten für technische Handelshemmnisse sowie diejenigen der Experten für Dienstleistungen, Investitionen, Geistiges Eigentum und das öffentliche Beschaffungswesen.

Als beratende Gremien wirken das Konsultativkomitee, das mit Vertretern der Sozialpartner, d.h. mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, besetzt ist, sowie der Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten, der aus Vertretern der Parlamente aller EFTA-Länder[20] besteht.

Sekretariat

Der Sitz der EFTA ist in Genf. Die EFTA-Staaten unterhalten ein Sekretariat, das heute rund 80 Personen beschäftigt (beim Höhepunkt der EWR-Verhandlungen waren es über 200). Die grosse Mehrheit der Sekretariatsangestellten, rund zwei

[20] Genauere Ausführungen zum Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten folgen unter dem Kapitel „Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“.

Drittel, ist im Brüsseler Sekretariatsteil tätig, der sich ausschliesslich mit EWR-Angelegenheiten befasst.[21] Einige wenige Angestellte sind im Statistikbüro in Luxemburg tätig.

Weitere wichtige Organe der EFTA sind der *Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten*, die *EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)* und der *EFTA-Gerichtshof*.[22]

Beitritt Liechtensteins

Liechtenstein war mit der EFTA seit ihrer Gründung durch ein besonderes Protokoll verbunden, das die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auf Liechtenstein regelte (LGBl. 1960 Nr. 13). Aufgrund der allgemeinen europäischen Integrationsdynamik Ende der achtziger Jahre und der in dieser Zeit von den EFTA-Staaten mit der EU aufgenommen Verhandlungen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Abkommen) erschien eine Vollmitgliedschaft Liechtensteins wünschenswert. Deshalb wurde Liechtenstein am 1. September 1991 Vollmitglied der EFTA (LGBl. 1992 Nr. 17).

5.2.1.2 Mitarbeit Liechtensteins

Liechtenstein arbeitet in der EFTA grundsätzlich wie jedes andere Mitglied mit und übernimmt turnusgemäss den Vorsitz im EFTA-Rat (letztmals im ersten Halbjahr 2007) sowie alle damit zusammenhängenden anderen Vorsitzverpflichtungen einschliesslich bei Treffen mit Partnerstaaten. Die Vorsitze für die Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen werden „ad personam“ vergeben und rotieren deshalb nicht mit dem generellen EFTA-Vorsitz. Aus kapazitätstechnischen und finanziellen Gründen verzichtet

---

[21] Die Rolle, die das EFTA-Sekretariat im Zusammenhang mit dem EWR spielt, wird Kapitel „Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“ genauer beleuchtet.

[22] Da die inhaltliche Tätigkeit dieser Institutionen in engem Zusammenhang mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) steht, folgen weitere diesbezügliche Erläuterungen im Kapitel über den EWR.

Liechtenstein im Prinzip auf die Übernahme derartiger Vorsitze. Im Sinne einer Ausnahme hat der Ständige Vertreter Liechtensteins bei der EFTA den Vorsitz bei den Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen mit Algerien übernommen.

Die Kosten für Treffen und Verhandlungen im EFTA-Drittlandbereich werden von den Mitgliedstaaten für ihre Delegationen selbst getragen. Über das EFTA-Budget werden die Kosten für die EFTA-Sekretariatsangestellten sowie für Standardisierungsprogramme und die technische Hilfeleistung für Partnerstaaten der EFTA bestritten.

In Genf werden im Wesentlichen die Drittlandaktivitäten der EFTA-Länder (ohne EWR) und das Budget der Organisation behandelt. Die Sitzungen der Genfer EFTA-Organe werden vom Ständigen Vertreter Liechtensteins in Genf und seinem diplomatischen Personal wahrgenommen. Liechtenstein ist bei den EFTA-Rats-Sitzungen, bei den Vorbereitungssitzungen der Stellvertretenden Ständigen Vertreter, bei den Sitzungen des Drittlandkomitees und bei den Sitzungen des Budgetausschusses regelmässig vertreten. Im Weiteren bestreitet die Mission in Genf auch die Freihandelsverhandlungen und nimmt die Treffen der Gemeinsamen Ausschüsse mit den Freihandelspartnern wahr.

An Sitzungen der Expertengruppen der EFTA, welche sich mit Angelegenheiten befassen, für die aufgrund des Zollvertrags die Schweiz zuständig ist, nimmt Liechtenstein in der Regel nicht teil. In anderen Expertengruppen, welche Themen behandeln, die nicht über den Zollvertrag durch die Schweiz abgedeckt werden, wie z.B. Dienstleistungen und Investitionen, Geistiges Eigentum oder öffentliches Beschaffungswesen, ist Liechtenstein in der Regel vertreten.

Im Konsultativkomitee ist Liechtenstein durch einen Vertreter der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer und durch einen Vertreter des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands vertreten.

An den Sitzungen des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten nehmen jeweils zwei Mitglieder des Landtags (EFTA-Parlamentarierdelegation) teil.

5.2.1.3 EFTA-Drittlandbeziehungen

Im Mittelpunkt der EFTA-Drittlandbeziehungen stehen der weitere Ausbau und die Pflege des Netzwerkes von Freihandelsabkommen. Die EFTA-Staaten waren im Auf- und Ausbau ihres Netzwerks von Freihandelsabkommen so erfolgreich, dass es heute mit 15 Abkommen das weltweit grösste ist. Mit einer Reihe weiterer Staaten werden Verhandlungen geführt.

Ein Grundprinzip aller EFTA-Staaten bleibt konstant: Priorität hat die Welthandelsorganisation (WTO). Bilaterale Freihandelsabkommen können den WTO-Prozess nicht ersetzen, aber aus Sicht der EFTA-Staaten sinnvoll ergänzen und jedenfalls zur weiteren Liberalisierung des Welthandels beitragen.

Zusammengefasst haben die Freihandelsabkommen für die EFTA-Staaten im Wesentlichen die folgenden Vorteile:

- Wenn im Rahmen der WTO keine genügend weitgehenden multilateralen Liberalisierungen erreicht werden können, kann eine weitere Liberalisierung mittels Abkommen mit ausgewählten Partnerstaaten sichergestellt werden.
- Wo andere Marktteilnehmer bilateral schon über das WTO-Niveau hinausgehende Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, kann durch den Abschluss eigener, gleichwertiger Abkommen eine Diskriminierung im Marktzugang vermieden werden.
- Wo andere Marktteilnehmer sich noch nicht auf ein bilaterales Abkommen berufen können, kann für die Marktteilnehmer der EFTA-Staaten ein Konkurrenzvorteil erreicht werden.
- Bilaterale und regionale Abkommen können den Druck erhöhen, im Rahmen der WTO gleichwertige multilaterale Regelungen zu schaffen.

Das WTO-Abkommen (Art. XXIV) sieht den Abschluss bilateraler oder regionaler Freihandelsabkommen ausdrücklich vor, verlangt aber, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien umfassend zu liberalisieren ist, also beispielsweise einschliesslich der Agrarprodukte und Dienstleistungen, und dass die Abkommen der WTO zur Prüfung vorgelegt werden müssen. In den gegenwärtigen WTO-Verhandlungen wird versucht, die Kriterien für WTO-kompatible Freihandelsabkommen zu verbessern.

In Bezug auf die EFTA-Drittlandpolitik und die Auswahl von Freihandelspartnern haben sich die EFTA-Staaten im Laufe der Jahre politische Grundsätze gegeben, die auch den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins entgegenkommen und deshalb von Liechtenstein mitgetragen werden können.

5.2.2 Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Europäische Union (EU)

5.2.2.1 Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

5.2.2.1.1 Institutionelles

Die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geht auf einen Vorschlag des damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zwischen den Ländern der EG und der EFTA zurück. Nach umfangreichen Verhandlungen zwischen den damaligen EFTA-Staaten und der Kommission wurde das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Vertragsparteien waren die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Grossbritannien, Dänemark, Irland, Griechenland, Spanien und Portugal) sowie die EFTA-Staaten Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

Ziele

Hauptsächliches Ziel des Abkommens ist es, den Europäischen Binnenmarkt mit den vier Freiheiten (Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) und eine Reihe von so genannten horizontalen und flankierenden Politiken auf die hochindustrialisierten, wirtschaftlich weitgehend starken EFTA-Länder auszudehnen. Der EWR hat seine Dynamik zum Erhalt und zur Weiterentwicklung eines gesamteuropäischen freien Marktes auf der Grundlage der vier Freiheiten und des EU-Wettbewerbsrechtes behalten. Weiterhin nicht Gegenstand des EWR-Abkommens sind eine Zoll- und Währungsunion, eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik, die direkten und indirekten Steuern, eine gemeinsame Fischereipolitik, Aussen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Das Abkommen geht aber über eine rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinaus, indem im Rahmen der so genannten flankierenden und horizontalen Politiken Bereiche wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Verbraucherschutz, Umwelt und Sozialpolitik erfasst sind. Im Weiteren zeichnet sich das EWR-Abkommen durch ein für alle verbindliches Rechtssystem aus, das die Durchsetzung von gemeinsamen Regeln und Vorschriften gewährleistet und den EWR-EFTA-Staaten Einflussnahme auf künftige EWR-Rechtsvorschriften ermöglicht.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

Der institutionelle Rahmen des EWR besteht aus zwei Pfeilern. Die EU bildet mit ihren Institutionen den ersten, die EWR-EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) stellen mit ihren eigenen Institutionen den zweiten Pfeiler dar (so genannte „Zwei-Pfeiler-Struktur“). Zwischen diesen beiden Pfeilern sind die gemeinsamen EWR-Organe angesiedelt. In diesen befassen sich die Vertragsstaaten gemeinsam mit Fragen der Durchführung und der Entwicklung des EWR.

Gemeinsame EWR-Organe

In den Gemeinsamen Organen, welche für die Vorbereitung von Entscheidungen, für die Beschlussfassung und die Streitbeilegung zuständig sind, besitzt jeder EWR-EFTA-Staat eine Stimme. Die EU-Staaten sprechen in diesen Organen mit einer gemeinsamen Stimme. Da die Beschlüsse einstimmig gefasst werden, hat jeder EWR-EFTA-Staat für sich und haben die EU-Staaten gemeinsam ein Vetorecht. Es findet somit keine automatische Übernahme neuer EU-Rechtsakte durch die EWR-EFTA-Staaten statt.

Der *EWR-Rat* setzt sich aus Regierungsmitgliedern auf Aussenministerebene der EWR-EFTA-Staaten sowie der aktuellen und folgenden EU-Ratspräsidentschaft zusammen. Ausserdem gehören dem EWR-Rat der EU-Kommissar für Aussenbeziehungen sowie der Hohe Vertreter für die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik der EU an. Der EWR-Rat tagt mindestens zweimal jährlich (falls erforderlich auch häufiger). Er ist das formal höchste Gremium des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei seinen Tagungen werden das Funktionieren des EWR-Abkommens überprüft, Themen von gemeinsamem Interesse diskutiert und insbesondere die politische Richtung für die Entwicklung des EWR bestimmt. Die politischen Grundsatzentscheidungen des EWR-Rates, wie zum Beispiel solche, die zu Änderungen des EWR-Abkommens führen können, müssen einstimmig ergehen. Bei seiner Arbeit wird der EWR-Rat von verschiedenen Komitees unterstützt.

Der *Gemeinsame EWR-Ausschuss* besteht aus Botschaftern der EWR-EFTA-Staaten und aus Vertretern der Europäischen Kommission bzw. der EU-Mitgliedstaaten und tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen. Er ist für die laufende Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig und zugleich Forum für den Meinungsaustausch und die einvernehmliche Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Übernahme von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen. Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, welche

zur Übernahme neuen EU-Rechts in das EWR-Abkommen führen, werden im Einvernehmen zwischen den Staaten der EU einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EWR-EFTA-Staaten andererseits gefasst. Die nationalen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Der *Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss* besteht aus je zwölf Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Delegationen der nationalen Parlamente der EWR-EFTA-Staaten. Er ist zwar nicht direkt in das EWR-Beschlussfassungsverfahren einbezogen, kann aber einen gewissen Einfluss ausüben. Die dafür eingesetzten Instrumente sind Berichte, Resolutionen sowie Stellungnahmen zum Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Der *Beratende EWR-Ausschuss* besteht aus je neun Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union und des Beratenden Ausschusses der EFTA (zwei davon aus Liechtenstein). Er tritt einmal im Jahr zusammen und ist das Organ für den Gedankenaustausch zwischen den Sozialpartnern im EWR. Der Beratende EWR-Ausschuss bezweckt eine Stärkung der Kontakte zwischen den Sozialpartnern sowie deren koordinierte und regelmässige Zusammenarbeit. Zudem wird er bei der Ausarbeitung von EWR-relevanten Regeln in allen Wirtschafts- und Sozialfragen konsultiert, steht dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss als beratendes Organ zur Seite und gibt Stellungnahmen in Form von Berichten und Entschlüssen ab.

Organe des EFTA-Pfeilers

Innerhalb der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR-Abkommens gibt es spiegelbildlich zum EU-Pfeiler einen EFTA-Pfeiler, in welchem die eigenen, reinen EWR-EFTA-Organe beheimatet sind. Diese sind mit ähnlichen Kompetenzen wie die EU-Organe ausgestattet. Die EWR-EFTA-Staaten haben an diese Organe jedoch keine Gesetzgebungskompetenz abgegeben.

Aufgrund des EWR-Abkommens haben die EWR-EFTA-Staaten die *EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)* mit Sitz in Brüssel errichtet. Sie stellt sicher, dass die EWR-EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens nachkommen und nimmt damit gegenüber den EWR-EFTA-Ländern im Wesentlichen jene Aufsichtsfunktionen wahr, welche der EU-Kommission in Beziehung zu den Mitgliedstaaten der EU zukommen. Der ESA steht das so genannte College vor, welches sich aus je einem College-Mitglied aus jedem EWR-EFTA-Staat zusammensetzt. Die EWR-EFTA-Staaten sind verpflichtet, der ESA die Massnahmen zur Umsetzung der in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte in nationales Recht anzuzeigen. Gelangt die ESA zur Auffassung, dass eine Verletzung des EWR-Abkommens durch einen EWR-EFTA-Staat vorliegt, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, welches in letzter Konsequenz mit einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof endet. Neben der allgemeinen Überwachung der Einhaltung der EWR-Rechtsvorschriften hat die ESA auch erweiterte Kompetenzen in den Bereichen Wettbewerb, staatliche Beihilfen und öffentliches Beschaffungswesen. So ist Liechtenstein beispielsweise verpflichtet, Gesetzesvorhaben, die einen Beihilfecharakter haben, bei der ESA als staatliche Beihilfe anzuzeigen.

Der *EFTA-Gerichtshof* behandelt Klagen der Überwachungsbehörde gegen EWR-EFTA-Länder wegen Vertragsverletzung, Streitigkeiten zwischen einzelnen EWR-EFTA-Ländern sowie Rekurse gegen wettbewerbsrechtliche Entscheide der Überwachungsbehörde. Der EFTA-Gerichtshof hat wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) seinen Sitz in Luxemburg.

Der *Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten*, in dem die im EWR-Abkommen vorgesehenen Beschlüsse der EWR-EFTA-Länder gefasst und gemeinsame Stellungnahmen im Hinblick auf Beschlüsse im EWR-Rat und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorbereitet werden, wurde im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen geschaffen. Er besteht aus Vertretern der EWR-EFTA-Staaten auf Botschafterebene. Des Weiteren haben die Schweiz (als Nicht-EWR-Mitglied)

und die EFTA-Überwachungsbehörde Beobachterstatus. Dem Ständigen Ausschuss sind mehrere EWR-themenspezifische Unterausschüsse (so genannte Subkomitees) und Expertengruppen zugeordnet, die sich in der Regel aus nationalen Regierungsvertretern zusammensetzen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang v.a. die fünf Subkomitees, welche sich mit folgenden Bereichen befassen: Freier Warenverkehr (Subkomitee I), freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr einschliesslich des Gesellschaftsrechts (Subkomitee II), Personenverkehrsfreiheit (Subkomitee III), horizontale und flankierende Politiken (Subkomitee IV) sowie rechtliche und institutionelle Angelegenheiten (Subkomitee V).

Das *EFTA-Sekretariat* steht dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und seinen Unterausschüssen (Subkomitees und Arbeitsgruppen), dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss sowie dem EWR-Rat bei der Umsetzung des EWR-Abkommens zur Seite. Zudem erledigt es Verwaltungsaufgaben und bereitet Sitzungen und Stellungnahmen für diese Organe vor.

Der *Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten* besteht aus bis zu je fünf Mitgliedern der nationalen Parlamente der EFTA-Staaten, wobei die Schweiz in diesem Gremium Beobachterstatus besitzt. Seine Mitglieder bilden die EFTA-Seite des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses. Der Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten gibt Stellungnahmen zu EWR-Angelegenheiten ab und ist das Verbindungsorgan zu den nationalen Parlamenten der EFTA-Staaten.

Beitritt Liechtensteins

Der Wunsch Liechtensteins, an dieser weit gehenden Integrationslösung im Rahmen des EWR-Abkommens teilzunehmen, wurde durch zwei zustimmende Volksabstimmungen zum Ausdruck gebracht. Als Voraussetzung zur Ratifikation stimmten 56% der liechtensteinischen Stimmbevölkerung am 13. Dezember 1992

für die EWR-Mitgliedschaft. Nachdem die Schweiz in einer Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 den Beitritt abgelehnt hatte, waren verschiedene Vertragsänderungen notwendig, um Liechtenstein die Mitgliedschaft im EWR parallel zur Beibehaltung der Zollunion mit der Schweiz zu ermöglichen. Um gleichzeitig zwei Wirtschaftsräumen anzugehören, wurde das Konzept der so genannten „parallelen Verkehrsfähigkeit“ erarbeitet. Es besagt, dass auf liechtensteinischem Gebiet sowohl Waren gemäss EWR-Recht als auch Waren gemäss Zollvertragsrecht in Verkehr gebracht werden dürfen. Hierzu musste ein eigenes Marktüberwachungs- und Kontrollsystem in Liechtenstein eingeführt werden. Die zweite Volksabstimmung über den EWR-Beitritt am 9. April 1995 ergab erneut eine Mehrheit von 56%. Liechtenstein, welches das EWR-Abkommen bereits 1992 in Porto unterzeichnet hatte, wurde am 1. Mai 1995 Mitglied des EWR.

5.2.2.1.2 Mitgliedschaft und Mitarbeit Liechtensteins

Der Europäische Wirtschaftsraum kann nicht isoliert von den Entwicklungen der Europäischen Union und ihrer Drittstaatenpolitik sowie den sich verändernden Rahmenbedingungen für Liechtenstein betrachtet werden.

Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1992 haben sowohl auf EFTA- als auch auf EU-Seite grundlegende Entwicklungen stattgefunden: Drei der damaligen Vertragsunterzeichner auf der EFTA-Seite (Österreich, Finnland und Schweden) sind 1995 EU-Mitglieder geworden. Die Schweiz nimmt an EWR-relevanten Tätigkeiten der EFTA-Staaten als Beobachterin teil. Die ursprünglich herausragende assoziationspolitische Bedeutung des EWR-Abkommens erscheint somit heute, was ihre Grössenordnungen betrifft, in einem anderen Licht.

Auch die EU hat sich, insbesondere im Zuge der beiden letzten Erweiterungsrunden, in den vergangenen Jahren verändert. Diese Veränderungen sind auch für Liechtenstein direkt relevant, da das EWR-Abkommen die

Teilnahme aller EU-Mitglieder vorsieht. Dieser Zusammenhang wurde im Frühjahr 2007 durch die Verhandlungen über die Erweiterung des EWR um die beiden neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien deutlich.

Der EWR bleibt weiterhin das Modell einer Beziehung besonderer Art zur EU. Ihm am nächsten kommen die bilateralen Vertragsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Der EWR funktioniert, auch aus liechtensteinischer Sicht, weiterhin gut und es besteht kein Grund anzunehmen, dass dies nicht auch zumindest einige Jahre weiter noch so sein kann. Das grösste Problem des EWR, mit dem auch in Zukunft fertig zu werden ist, ist ein Abgrenzungsproblem. Es stellt sich jeweils die Frage, welche EU-Rechtsakte im Binnenmarkt und darüber hinaus von den Bestimmungen des Abkommens gedeckt sind und in den EWR integriert werden müssen. Weil die EU sich seit Abschluss des EWR-Abkommens im Jahr 1992 weiterentwickelt hat und seither insbesondere die Wirtschafts- und Währungsunion dazugekommen ist, lässt sich nicht immer leicht sagen, was in den Deckungsbereich des Abkommens gehört und was nicht. Mit einiger gewissen Flexibilität auf EU- und EFTA-Seite lassen sich solche Probleme aber lösen. Eine zukünftige Anpassung des EWR-Abkommens muss aber nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Bei all seinen systemischen Schwächen, insbesondere der mangelnden Teilnahme an den Entscheidungsprozessen des Binnenmarktes, bleibt der EWR eine interessante Mittellösung zwischen Mitgliedschaft einerseits und rein bilateralen Verträgen mit der EU andererseits. Für Liechtenstein deckt er auch zu einem erheblichen Teil die interessierenden und möglichen Felder der Teilnahme an der europäischen Integration ab.

Auch wenn den EWR-EFTA-Staaten kein eigentliches Mitentscheidungsrecht an der neuen Binnenmarktgesetzgebung eingeräumt wird, bestehen doch erhebliche Möglichkeiten für Liechtenstein, die Vorbereitung neuer Gesetzesvorschläge zu

beeinflussen und sich frühzeitig über neu entstehendes EWR-Recht zu informieren. Mit seiner sehr kleinen Verwaltungsstruktur kann Liechtenstein aber die gebotenen Mitwirkungsrechte nur selektiv wahrnehmen.

Das EWR-Abkommen ist nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich seiner Verwaltung das umfangreichste internationale Abkommen Liechtensteins. Aus der Mitarbeit ergeben sich für Liechtenstein folgende Schwerpunkte: Vertretung Liechtensteins in den Entscheidungsgremien des EWR und seiner untergeordneten Abkommen (EWR-Rat, Gemischter EWR-Ausschuss, Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten, Verwaltungskomitee für die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof), Vertretung in den Komitees und Arbeitsgruppen der EFTA zur Entscheidungsvorbereitung (Subkomitees des Ständigen Ausschuss, Arbeitsgruppen usw.), Mitarbeit in den Expertengremien der Europäischen Kommission zur Vorbereitung von neuen Rechtsakten („decision shaping“), Vertretung im beratenden gemischten Parlamentarierausschuss des EWR sowie des Konsultativausschusses der Sozialpartner, Umsetzung in das innerstaatliche Recht von neuen EWR-Rechtsakten, Sicherstellung der Beteiligung an EU-Programmen (Erziehung, Forschung und Entwicklung usw.), Mitverwaltung des EWR-Mechanismus zur Projektfinanzierung in benachteiligten EU-Regionen, Teilnahme am politischen Dialog mit der EU (Mittragen aussenpolitischer Erklärungen, Expertentreffen in verschiedenen Bereichen der Aussenpolitik usw.). Trotz dieser vielfältigen Verpflichtungen hat sich gezeigt, dass ihre Erfüllung mit verhältnismässig wenig Personal bewältigt werden kann.

Die liechtensteinische Verwaltung ist seit dem Beitritt zum EWR ebenfalls mit der umfassenden Rechtsumsetzung befasst. Diese Übernahme von EU-Rechtsakten in den EWR und demnach auch in liechtensteinisches Recht war bislang für Liechtenstein verkraftbar. Der Stand der Rechtsumsetzung in Liechtenstein war bisher auch für die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) weitgehend zufriedenstellend.

Mit der EWR-Mitgliedschaft steht den liechtensteinischen Unternehmen, Lehrern und Studenten, Behörden usw. eine Vielzahl von EU-Programmen offen. Von Seiten Liechtensteins wurden diese Möglichkeiten insbesondere in den Bereichen Bildung, Jugend, Forschung und Entwicklung genutzt.

Im Rahmen des so genannten Politischen Dialogs der EWR-Staaten nimmt Liechtenstein aktiv teil und solidarisiert sich mit europäischen Anliegen, namentlich im Bereich der Menschenrechte, mit den Zielsetzungen der EU.

Des Weiteren übernimmt Liechtenstein gemäss vereinbarter Rotation regelmässig den Vorsitz im EWR.

Über den Kohäsionsfonds der EWR-EFTA-Staaten unterstützt Liechtenstein die Bemühungen der EU, den wirtschaftlichen und sozialen Rückstand in den benachteiligten EU-Regionen zu verringern. Der Gesamtbetrag, den Liechtenstein seit dem EWR-Beitritt an den Kohäsionsfonds geleistet hat, beläuft sich auf rund 2.65 Mio. CHF.[23] Die Regierung hat dem Landtag den Bericht und Antrag (Nr. 43/2007) betreffend die Genehmigung von Ergänzungs- und Nachtragskrediten zu den im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft eingegangenen Finanzverpflichtungen unterbreitet. Es handelt sich um Ergänzungskredite von total EURO 9.68 Millionen und um Nachtragskredite für das Jahr 2007 von CHF 1.32 Millionen. Darin eingeschlossen ist auch die Beteiligung am 7. Rahmenprogramm und an weiteren Programmen der EU. Ebenfalls mit Datum vom 24. April 2007 unterbreitete die Regierung dem Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013). Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit von EURO 834’000.

[23] Massgebend für die Höhe der jeweiligen Zahlungen sind die vereinbarten Finanzinstrumente bzw. Finanzmechanismen des Kohäsionsfonds der EWR-EFTA-Staaten.

Positive Bilanz über die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR

Die Regierung hatte in ihrem Bericht und Antrag Nr. 102/2005 über die 10-jährige Mitgliedschaft im EWR eine positive Bilanz gezogen. Nach 12 Jahren EWR-Mitgliedschaft ergibt sich ein analoges Gesamtbild. Dies bestätigen auch Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände. Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. sogar auszubauen. Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist zudem die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich. Die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins konnte nach dem EWR-Beitritt bewahrt werden, wie dies die positive wirtschaftliche Entwicklung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor auch belegt.

Mit dem EWR-Beitritt wurden die guten Beziehungen zur Schweiz nicht in Frage gestellt, sie konnten im Gegenteil weiterentwickelt werden. Abgesehen davon, dass die so genannte parallele Verkehrsfähigkeit der Waren problemlos funktioniert, hat sich das Beziehungsnetz der beiden Staaten wesentlich erweitert.

Das EWR-Abkommen erweist sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen als verkraftbar und anpassungsfähig. Die beim EWR-Beitritt verhandelten und später angepassten Bestimmungen im Bereich des *freien Personenverkehrs* berücksichtigen die geografischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Liechtenstein hat eine massgeschneiderte Lösung verhandelt, die bei der EWR-Erweiterung um zehn neue EU-Staaten zum 1. Mai 2004 verbessert werden konnte. Es konnte eine bedeutend stärkere Verankerung der liechtensteinischen Sonderlösung im Personenverkehr erreicht werden, ohne

die bestehenden Quoten zu erhöhen. Die Sonderlösung findet auch auf Bulgarien und Rumänien Anwendung, welche der EU am 1. Januar 2007 beigetreten sind.

Der durch den EWR bedingte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen der *liechtensteinischen Wirtschaft* eine grosse Herausforderung dar. Die liechtensteinische Wirtschaft stellt sich aber den neuen Herausforderungen und vermag die erfolgte Öffnung ausländischer Märkte zu nutzen. Insgesamt präsentiert sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung. Selbstverständlich gibt es auch im EWR-Abkommen Bereiche, die Probleme in der Anwendung und in der Umsetzung in nationales Recht verursachen. Die EWR-Zugehörigkeit bietet aber auch neue Geschäftsmöglichkeiten, wie z.B. in den Bereichen Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation oder Zertifizierung, und eröffnet neue Märkte.

Der EWR ist *nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag*, sondern hat auch beim Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau, teilweise bei Fragen der Umwelt sowie in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiedene Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugute kommen. Der europäische Binnenmarkt ist vorteilhaft für die Konsumentinnen und Konsumenten, da der Handel günstigere Produkte barrierefrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Selbst wenn die Entwicklungen aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen im Handel eine gewisse Zeit beanspruchen, werden längerfristig die Konsumentinnen und Konsumenten noch verstärkt direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren können.

Im Vorfeld des EWR-Beitritts gab es teilweise Bedenken, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursache und somit die *Grössenverträglichkeit* aus liechtensteinischer Sicht nicht gegeben sei. Nach 12-jähriger Erfahrung kann hierzu aber ebenfalls eine positive Bilanz gezogen werden, auch wenn die Schaffung neuer Stellen in der Landesverwaltung gemäss

dem damals von der Regierung prognostizierten Aufwand nicht ausreichte. Es wäre nicht möglich gewesen, das EWR-Abkommen ohne zusätzliches Personal effizient zu administrieren und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren.

Kritik am EWR-Abkommen wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dann geübt, wenn der im EWR geforderte Wettbewerb gewohnte Praktiken und Abläufe tangiert (beispielsweise beim öffentlichen Auftragswesen).

Bei der Teilnahme an *EU-Programmen*, insbesondere in den Bereichen Bildung und Jugend, wurden die Erwartungen weit übertroffen. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten. Des Weiteren wird auch das Forschungs- und Entwicklungsprogramm (derzeit 6. Rahmenprogramm und bald 7. Rahmenprogramm[24]) von der liechtensteinischen Industrie sehr stark benutzt.

Betreffend den Stand der *Umsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein* bietet der am 12. März 2007 veröffentlichte Jahresbericht 2006 der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) einen geeigneten Anhaltspunkt. Neben der Umsetzungsquote werden in diesem Bericht auch die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren aufgezeigt, die gegen Liechtenstein, Island oder Norwegen aufgrund eines Verstosses gegen EWR-Recht eingeleitet wurden. Ebenso werden anhängige und entschiedene Fälle des EFTA-Gerichtshofs beschrieben. Am Stichtag (31. Oktober 2006) umfasste das EWR-Abkommen insgesamt 4701 EG-Rechtsakte, davon 1615 EG-Richtlinien. Die Umsetzungsquote wird nur auf Basis der EG-Richtlinien erstellt, da diese, im Gegensatz zu den EG-Verordnungen, eines nationalen Umsetzungsrechtsakts

[24] Siehe Bericht und Antrag Nr. 43/2007.

bedürfen, um in Liechtenstein anwendbar zu sein. Auf der Basis von 1615 EG-Richtlinien ergibt sich für Liechtenstein daher eine Umsetzungsquote von 98.1%. Dies bedeutet eine leichte Verbesserung von 0.2% gegenüber dem Jahresbericht 2005. Es spiegelt auch den Willen der Regierung wider, die im Laufe des Jahres 2006 Verbesserungsmassnahmen eingeleitet hat, um zukünftig wieder eine Umsetzungsquote im Mittelfeld der EWR-Staaten erreichen zu können. Die Massnahmen zeigen bereits erste Wirkung, wobei durch die Einhaltung von strikten Umsetzungszeitplänen unter Wahrung der nationalen Interessen binnen Jahresfrist eine erneute Verbesserung möglich sein sollte. Wichtige Herausforderungen sind insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Arzneimittel, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Berufsqualifikationen zu erwarten. Wie bisher wird Liechtenstein bei der Umsetzung der noch ausstehenden EG-Richtlinien versuchen, die nationalen Interessen bestmöglich zu wahren. Im Jahr 2006 wurden von der EFTA-Überwachungsbehörde 73 Vertragsverletzungsverfahren gegenüber den drei EWR-EFTA-Staaten neu eröffnet. Gegen Norwegen sind in 14 Fällen, gegen Island in 47 und gegen Liechtenstein in 12 Fällen Verfahren eingeleitet worden.

Auch im Zusammenhang mit den bisherigen Runden der *Erweiterung des EWR* konnten bislang für Liechtenstein gut verträgliche Lösungen gefunden werden. Dies trifft auch auf die vorerst letzte diesbezügliche Verhandlungsrunde zu, in der es um die Integration von Bulgarien und Rumänien in den EWR ging und die am 28. März 2007 abgeschlossen werden konnte. Hauptsächlicher Verhandlungspunkt waren der Umfang und die Modalitäten der Finanzierung von Projekten in weniger entwickelten Gebieten der beiden Länder. Liechtenstein vertrat in den Verhandlungen die Position, dass die Erweiterung von 2004 mit 10 neuen Teilnehmerstaaten Richtschnur für die Gleichbehandlung der zwei später hinzugekommenen Vertragsparteien sein sollte. Das abgeschlossene Verhandlungsergebnis entspricht dieser Zielsetzung. Dabei wurde der zusätzliche Immigrationsdruck als Indiz für eine Verlängerung der besonderen Regelung des Personenverkehrs in Liechtenstein im Jahre 2009 in einer gemeinsamen

diesbezüglichen Erklärung festgehalten. Durch die EWR-Erweiterung vergrössert sich auch der Binnenmarkt. Damit verbessern sich die Wettbewerbschancen für die liechtensteinische Wirtschaft in diesen neuen EU-Staaten. Nach Bereinigung der Vertragstexte wird die Regierung die Genehmigung der Unterzeichnung prüfen. Der endgültige Vertragstext wird, sofern alle Regierungen auf EFTA- und EU-Seite zustimmen, voraussichtlich im Verlaufe des Sommers 2007 vorliegen. Anschliessend können die Unterzeichnung und das parlamentarische Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Erfahrungen aus der 12-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bestätigen die Regierung in ihrer Auffassung, dass der erreichte Integrationsstatus Liechtensteins angemessen ist und eine *gute Ausgangsposition für die Zukunft* darstellt. Dabei ist der Dynamik innerhalb und ausserhalb des EWR, sei dies bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU selbst, bei den EWR-EFTA-Ländern Island und Norwegen und auch in der Schweiz, weiterhin die volle Aufmerksamkeit zu widmen, um rechtzeitig die für Liechtenstein richtigen Weichenstellungen vornehmen zu können.

5.2.2.2 Die künftige Erweiterung der Europäischen Union (EU)

Die EU hat sich in ihrer 50-jährigen Geschichte in bisher sechs Phasen von den sechs Gründungsmitgliedern zu den heute 27 Mitgliedstaaten erweitert. Gesamthaft gesehen ist dies eine Erfolgsgeschichte. Es gelang, den Raum der friedlichen Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Integration und der offenen Grenzen sukzessive auf fast ganz Europa auszudehnen. Die Erweiterungen von 2004 und 2007 von 15 auf 27 Mitgliedstaaten haben aber doch gezeigt, dass die EU an Kapazitätsgrenzen angelangt ist, wenn nicht entsprechende institutionelle Anpassungen vorgenommen werden. So wünschen mehrere Mitgliedsländer generell eine Verringerung des Erweiterungstempos oder wollen Neuaufnahmen an entsprechende institutionelle Reformen knüpfen. Auch hat der Europäische Rat Ende 2006 strengere Kriterien für Neuaufnahmen gesetzt. So wurde die

Aufnahmefähigkeit der EU als Kriterium für die Aufnahme neuer Mitglieder stärker in den Vordergrund gerückt.

Mit zwei weiteren europäischen Staaten werden zurzeit Mitgliedschaftsverhandlungen geführt, nämlich mit Kroatien und mit der Türkei. Ein Aufnahmedatum ist für beide Staaten noch nicht festgelegt, wobei die Chancen einer Mitgliedschaft der Türkei unterschiedlich beurteilt werden. Eine Mitgliedschaft kommt jedenfalls nicht vor 2014 in Frage. Als weitere Kandidaten wurden die Länder des westlichen Balkans vom Europäischen Rat bezeichnet, wobei Mazedonien bereits formellen Kandidatenstatus hat, ohne dass Verhandlungen bereits beschlossen wurden. Osteuropäische Staaten wie die Ukraine und Weissrussland sind nicht als Kandidatenländer bezeichnet worden, sondern als Partner im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik. Nachdem derzeit keiner der EFTA-Staaten eine Aufnahme in die EU anstrebt, gibt es zu deren Mitgliedschaftschancen keine Stellungnahme der EU. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass sie generell als Mitgliedsländer begrüsst würden.

Auch die kleinsten Staaten Europas sind, gemäss den Römern Verträgen, von einer EU-Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Es kann sich aber bei ihnen die Frage stellen, inwieweit aufgrund des hohen Aufwands für die Mitgliedschaftsverpflichtungen und der beschränkteren Interessen, in allen Aktionsbereichen der EU mitzuentscheiden, eine Mitgliedschaft unter allen Umständen erstrebenswert ist. Dies lässt sich schliesslich nur im Einzelfall und zum gegebenen Zeitpunkt beurteilen. Jedenfalls sollte es im Europa der Vielfalt keine grundsätzliche Ablehnung einer Mitgliedschaft eines sehr kleinen europäischen Staates geben. Zu bedenken ist dabei auch, dass bereits recht kleine europäische Staaten Mitglied sind. So hat zum Beispiel Malta (316 km^2) ein erheblich kleineres Staatsgebiet als Andorra (468 km^2) und seine Wirtschaftskraft ist in den gleichen Grössenordnungen wie diejenige Liechtensteins.

5.2.2.3 Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)

Als die EU im Jahr 2004 zehn neue Mitgliedstaaten aufnahm, stellte sich die Frage, wie rasch und mit welchen Staaten die Erweiterungspolitik fortzuführen sei. Es wurde deutlich, dass eine Reihe von Balkanstaaten auf Jahre hinaus die nötigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht würde erbringen können. Osteuropäische Staaten wie die Ukraine, Weissrussland, die Republik Moldau und auch Russland werden nicht als zukünftige Mitgliedstaaten betrachtet. Von einer Beitrittsperspektive noch weiter entfernt sind kaukasische Länder wie Armenien, Aserbaidschan und Georgien, obwohl deren Interesse an einer Bindung an die EU sich zunehmend manifestiert. Parallel zur Frage der Behandlung dieser weiteren europäischen Partner stellt die EU zunehmend den Bedarf fest, gegenüber den südlichen Mittelmeerstaaten von Marokko bis Syrien eine kohärente Strategie der Beziehungsgestaltung zu präsentieren. So wurde 2004 durch den Europäischen Rat auf Vorschlag von Aussenkommissar Patten die Europäische Nachbarschaftspolitik formuliert. Sie umfasst den genannten Staatenbogen von Ost bis Süd. Mit Ausnahme der Staaten des Kaukasus handelt es sich bei allen um Nachbarstaaten der erweiterten EU.

Im Rahmen dieser Politik wird diesen Staaten, sofern ein Gegeninteresse besteht, eine weit reichende Vertragsbeziehung angeboten, die sehr langfristig in EWR-ähnlichen Konstruktionen enden könnte. Auch wenn es somit eine Gesamtsstrategie gegenüber diesen Ländergruppen gibt, ist die Ausgestaltung der Beziehungen mit der EU von Staat zu Staat verschieden, je nach Umständen und Fähigkeit der Zusammenarbeit. Dabei stehen derzeit vor allem folgende Gesprächs- bzw. Vertragsinhalte im Vordergrund: Der Freihandel sowie der Wirtschaftsaustausch generell, Entwicklungshilfe, eine geregelte Immigration, Energie, mit vereinzelten Staaten auch Sicherheitsfragen, sowie das, was etwa als „Political Governance“ bezeichnet werden könnte (Prinzipien des Rechtsstaats, der Demokratie, der Menschenrechte usw.). Die Europäische Nachbarschaftspolitik dürfte eine zunehmende Bedeutung erlangen.

Geografisch sind auch die vier EFTA-Staaten Nachbarn der EU. Sie sind aber nicht Zielländer dieser Nachbarschaftspolitik und aufgrund ihrer sehr unterschiedlichen Ausgangslage würde dies auch wenig Sinn ergeben: Alle vier EFTA-Staaten sind hoch entwickelte westeuropäische Staaten und bereits bestens in grosse Teile der EU-Zusammenarbeit integriert. Je mehr sich jedoch die Europäische Nachbarschaftspolitik entwickeln wird, desto mehr wird sie auch für die EFTA-Staaten relevant werden. Schon allein der vermehrte Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten führt zur Frage, wie sich die EFTA-Staaten diesen veränderten Wettbewerbsbedingungen stellen. Besonders mit dem EWR können sich Querbeziehungen ergeben: Zunehmend könnten diese Nachbarn an EU-Programmen teilnehmen, an denen auch die EWR-EFTA-Staaten teilnehmen. Im Weiteren geht es um gemeinsame Zollregeln, nicht tarifäre Regeln im Warenverkehr, aber auch generell um einen verstärkten Einbezug dieser Nachbarstaaten in den Binnenmarkt. Sollten sich Verträge im Rahmen der Nachbarschaftspolitik dem EWR-Abkommen annähern, so würde die Tendenz der EU zum Einbezug des EWR in die Nachbarschaftspolitik aus praktischen Erwägungen entstehen. Die EU hat ausserdem Interesse daran, dass auch die EFTA-Staaten ihre Nachbarn ebenfalls als prioritäre Zielgebiete für den Transfer von Know-how, finanziellen Mitteln usw. betrachten. Auch bei der künftigen Gestaltung der Beziehungen zur EU ist daher geboten, die Europäische Nachbarschaftspolitik mit zu berücksichtigen.

5.2.2.4 Schlussfolgerungen für Liechtenstein

Der Europäische Wirtschaftsraum funktioniert aus liechtensteinischer Sicht gut. Die Regierung sieht das EWR-Abkommen weiterhin als eine geeignete Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins zur EU. Unabhängig von zukünftigen Alternativen in der Gestaltung der europäischen Integration erachtet die Regierung es daher als erste Priorität, die Beziehungen zur EU aufgrund der bestehenden und der ausgehandelten Verträge weiterzuführen.

Die Regierung verfolgt die Entwicklung in der EU und der EFTA und lässt Fragen zu verschiedenen Integrationsoptionen untersuchen. Aus heutiger Sicht will die Regierung längerfristig weder die Option einer Weiterführung der EWR-Lösung noch verschiedene Beitrittsvarianten sowie andere, neu gestaltete Vertragsbeziehungen zur EU ausschliessen.

In einer Zeit, in der die EU selbst über die Änderungen ihrer Vertragsgrundlagen diskutiert und die EFTA-Staaten ihre bestehenden Politiken (EWR, Zusammenarbeit im Schengen-Raum, bilaterale Verträge usw.) weiterführen, wird die Regierung die bisherige Integrationspolitik weiter verfolgen.

Im Bereich der Beziehungen Liechtensteins zur EU, die nicht direkt auf dem EWR-Abkommen beruhen, steht derzeit das Assoziationsabkommen zu „Schengen“ und „Dublin“ im Vordergrund**.** Dem Landtag wird hierzu ein separater Bericht und Antrag unterbreitet. Liechtenstein wird sich mit der Assoziation zu diesen Abkommen wiederum auf einer neuen Ebene in die europäische Zusammenarbeit integrieren und konnte dabei in Anerkennung seiner Situation eine Lösung finden, die den Interessen aller Vertragsparteien gerecht wird.

Es stellt sich die Frage, welche Bereiche für Liechtenstein nach vollzogener Schengen- und Dublin-Assoziation noch wichtig wären. Zwei Bereiche sind diesbezüglich zu nennen: In den Bereich des Binnenmarktes fällt als wichtigster Pfeiler, sieht man von der Währungsunion ab, die Zollunion. Sicherlich ist dies eine interessante Frage, zumal die Industrie-Exporte und -Importe am stärksten auf die EU ausgerichtet sind. Eine Aufgabe der Zollunion Liechtensteins mit der Schweiz wäre aber nicht nur aufgrund der gut eingespielten regionalen Märkte fragwürdig, sondern auch politisch wegen der hochrangigen Bedeutung des Zollvertrags in dieser freundnachbarlich engen Beziehung. Ein weiterer Bereich möglicher zukünftiger Zusammenarbeit mit der EU im Interesse Liechtensteins ist jener von Justiz und innerer Sicherheit. Auch wenn die diesbezügliche EU-

Integration nur langsam voranschreitet, so sind die Abkommen von Schengen und Dublin nur ein Teil davon. Dringender Handlungsbedarf ist diesbezüglich für Liechtenstein aber nicht gegeben, abgesehen davon, dass die Schengen-Assoziation zukünftig durchaus mehr diesbezügliche Aktivitäten abdecken könnte.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU auch in den kommenden Jahren weiter entwickeln und ausdehnen werden. Dies versteht sich bereits aus dem dynamischen Charakter der Abkommen über den EWR und über den Beitritt zum Rechtsbestand von Schengen und Dublin: Es werden ständig neue Rechtsakte übernommen, die tendenziell zu einer stärkeren Integration führen. Daneben ist auch künftig mit weiteren Vereinbarungen ausserhalb der erwähnten beiden Assoziationsverhältnisse zu rechnen, wie dies bereits mit dem Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung geschehen ist und mit einem Protokoll zur Beteiligung am Landwirtschaftsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vorbereitet wird. Längerfristig könnten sich, wie erwähnt, auch verschiedene neue Optionen zur Gestaltung der liechtensteinischen Integrationspolitik ergeben. Vieles hängt von der Weiterentwicklung der EU selbst ab, weshalb auch eine EU-Mitgliedschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. Der dafür nötige Aufwand, insbesondere finanzieller und personeller Natur, würde aus heutiger Sicht aber ein Vielfaches der heutigen EWR-Lösung (und der vorgesehenen Schengen-Assoziation) darstellen.

Wichtig erscheint es der Regierung, die internationalen Beziehungen generell und insbesondere das Geschehen in der EU und der EFTA aufmerksam zu verfolgen und daraus laufend die möglichen Konsequenzen für Liechtenstein zu analysieren. Jedoch will es die Regierung im Hinblick auf eine verlässliche und konsequente Aussenpolitik vermeiden, verschiedene aussenpolitische Optionen unter hypothetischen Annahmen öffentlich vorzustellen. Bei all diesen Überlegungen ist zudem darauf zu achten, dass ein vertretbarer Aufwand betrieben wird.

5.2.3 Europarat

5.2.3.1 Institutionelles

Der Europarat wurde im Jahr 1949 als erste wichtige europäische politische Organisation nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Am 5. Mai 1949 wurde der Gründungsvertrag von 10 Ländern in London unterzeichnet. Sitz der Organisation ist Strassburg. Der Europarat ist eine zwischenstaatliche internationale Organisation. Der Umfang seiner Zusammenarbeit hängt somit von der einverständlichen Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedstaaten ab.

Dem Europarat gehören derzeit 47 Staaten an. Beitrittskandidat ist Weissrussland (seit dem 12. Mai 1993). Kanada, der Heilige Stuhl, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika haben Beobachterstatus.

Der Europarat als Wertegemeinschaft verkörpert die gemeinsame Verpflichtung von 800 Millionen Europäerinnen und Europäern zur Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Dem Europarat kommt eine Vorreiter-Rolle bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes zu. Als einzige gesamteuropäische Organisation bietet der Europarat einen rechtlich verbindlichen Rahmen für ganz Europa mit Kontrollmechanismen und einklagbaren Garantien. Als Indiz für diese Rolle des Europarates kann auch die Tatsache gesehen werden, dass alle heutigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits vor ihrem EU-Beitritt Mitglieder des Europarats waren.

Mit dem Fall der Berliner Mauer im Jahr 1989 und der Akzeptanz demokratischer Werte in ganz Europa hat die Organisation eine gesamteuropäische Dimension dazu gewonnen. Die Zusammenarbeit im Europarat und sein umfassendes Programmangebot zur Unterstützung demokratischer Reformen in den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa haben zahlreiche Staaten aus dieser Region

an die EU-Mitgliedschaft herangeführt. Mit Hilfe des Europarats konnten diese Länder neben Wirtschaftsreformen auch die nötigen politischen, rechtlichen und verfassungsrechtlichen Reformen durchführen.

Im Rahmen des Europarats wurden rund 200 Übereinkommen ausgearbeitet, die sowohl den Mitgliedstaaten als auch teilweise Nichtmitgliedstaaten zur Ratifikation offen stehen. Dies zeugt von der Brückenfunktion und von der wichtigen Rolle, die der Europarat seit bald 60 Jahren für die europäische Zusammenarbeit spielt.

Ziele

Nach Art. 1 der Satzung hat der Europarat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter den Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen. Jeder demokratische europäische Staat kann Mitglied werden, vorausgesetzt, er garantiert die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Ziele des Europarats sind insbesondere der Schutz der Menschenrechte sowie die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des sozialen Zusammenhalts.

Die Arbeit des Europarats umfasst sämtliche Bereiche der Gesellschaft ausser der Verteidigung: Menschenrechte, rechtliche Zusammenarbeit, Medien, sozialer Zusammenhalt, Bildung, Gesundheit, Kultur und Kulturerbe, Jugend, Sport, Demokratie auf Gemeinde- und regionaler Ebene, Umwelt und Raumordnung. Im Mittelpunkt steht dabei die Suche nach gemeinsamen Lösungen für aktuelle Probleme wie Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz, Diskriminierung von Minderheiten, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Menschenhandel, Umweltschutz,

Bioethik und Klonen, Terrorismus, Geldwäsche, organisiertes Verbrechen, Korruption sowie Internet-Kriminalität.

Schwerpunkte der Arbeit sind die Durchsetzung der Achtung der Menschenrechte und die Stützung der Demokratie in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie die Förderung der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit in diesen Ländern.

Zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte ist die Organisation in den neuen Demokratien durch Informationsbüros vor Ort präsent. Zudem werden die Aufnahmeverpflichtungen und die Einhaltung der Europaratsnormen und Empfehlungen etwa durch das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung, durch spezielle Arbeitsgruppen des Ministerkomitees sowie Besuche von Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung und Experten überwacht.

Eine besondere Art der Zusammenarbeit stellen die so genannten Teilabkommen des Europarats dar. Diese bieten interessierten Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen zusammenzuarbeiten, ohne dass alle Mitgliedstaaten sich beteiligen müssen.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

Die wichtigsten Gremien des Europarats sind:

- Das *Ministerkomitee* ist das oberste (Entscheidungs-)Organ und besteht aus den Aussenministern und Aussenministerinnen der Mitgliedstaaten;
- die *Parlamentarische Versammlung* als beratendes Organ setzt sich aus Mitgliedern der nationalen Parlamente zusammen;
- der *Kongress der Gemeinden und Regionen Europas* besteht aus Vertretern der Gemeinden und Regionen und ist ebenfalls ein beratendes Organ.

Diese Organe werden durch ein *Generalsekretariat* mit rund 1’800 Beamten unterstützt, das vom *Generalsekretär* des Europarats geleitet wird. Dem Ministerkomitee unterstehen zahlreiche so genannte Direktionskomitees aus Regierungsvertretern unter anderem in folgenden Bereichen: Menschenrechte, juristische Zusammenarbeit, Strafrecht, Gleichberechtigung, Massenmedien, Sozialpolitik, sozialer Zusammenhalt, Hochschule und Forschung, Kultur, Denkmalpflege, Sportentwicklung (Ausgliederung als Teilabkommen geplant), Jugendfragen, öffentliches Gesundheitswesen, Bioethik, Raumordnung und Landesplanung, Umwelt und Naturschutz, Gemeinden und Regionen. Diesen Direktionskomitees sind verschiedene weitere Expertenausschüsse unterstellt.

Besonders zu erwähnen ist der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*, der auch von Einzelpersonen angerufen werden kann und dessen Rechtsprechung für alle Vertragsstaaten bindend ist.

Bisher gab es drei *Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats*, durch die der Europarat politische Impulse erhielt. Das Erste Gipfeltreffen fand 1993 in Wien nach dem Zusammenbruch des Kommunismus statt. An diesem Gipfel wurde der Weg für die Aufnahme der Länder Mittel- und Osteuropas geebnet. Eine Reform der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit wurde eingeleitet. Besonders wurde der Schutz nationaler Minderheiten betont. Das Zweite Gipfeltreffen fand 1997 in Strassburg statt, um erneut Impulse für den Schutz der Menschenrechte zu geben. Es wurde beschlossen, das Amt eines Menschenrechtskommissars einzurichten. Die Staats- und Regierungschefs, nunmehr aus 46 Mitgliedstaaten, trafen sich zum Dritten Gipfeltreffen am 16./17. Mai 2005 in Warschau. An diesem Gipfeltreffen wurden die Prioritäten des Europarats neu definiert. Mit einer Erklärung wurde die führende Rolle des Europarats bei der Sicherung und Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestätigt. In einem Aktionsplan wurden die bisherigen Tätigkeitsbereiche des Europarats bekräftigt. Beschlossen wurde auch eine

verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Vereinten Nationen.

Des Weiteren organisiert der Europarat regelmässig *Fachministerkonferenzen*, z.B. für die Bereiche Justiz, Inneres, Bildung, Kultur, Familie, Jugend, Soziales, Sport und für kommunale und regionale Gebietskörperschaften.

Der *Menschenrechtskommissar des Europarats* unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Behebung von Mängeln im Menschenrechtsschutz. Er fördert u.a. die Erziehung zu Menschenrechtsbewusstsein, erteilt Auskunft und Empfehlungen über Menschenrechtsschutz und erleichtert die Arbeit nationaler Ombudspersonen oder vergleichbarer Stellen.

Bisher hat der Europarat rund 200 *Europäische Übereinkommen* verabschiedet. Von diesen stehen viele auch Nichtmitgliedstaaten offen. Die Bereiche der Übereinkommen betreffen die Menschenrechte, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des Menschenhandels, des Terrorismus und der Geldwäsche, die Verhütung von Folter, den Datenschutz sowie die kulturelle Zusammenarbeit. Zudem gibt der Europarat Empfehlungen für die Regierungen für Massnahmen in seinen Zuständigkeitsbereichen ab. Mit diesen Übereinkommen erfüllt der Europarat eine wichtige Funktion in der Harmonisierung des zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Rechts. Die Übereinkommen sind ein wichtiges Mittel der Zusammenarbeit auf allen Arbeitsgebieten des Europarats.

Weitere Gremien

Die *Entwicklungsbank des Europarats* wurde durch ein Teilabkommen des Europarats 1956 als „Wiedereingliederungsfonds des Europarats“ gegründet und sollte die Integration der Flüchtlinge fördern. Später hiess sie „Sozialfonds des Europarats“, bevor sie den heutigen Namen erhielt. Ziel der Bank ist heute die Verbesserung der Lebensbedingungen in den am wenigsten begünstigten

Regionen Europas durch Projekte unter anderem in den Bereichen berufliche Bildung, Gesundheitswesen, sozialer Wohnungsbau, Förderung von KMUs, Schaffung von Arbeitsplätzen, Infrastruktur, ländliche Entwicklung, Umweltschutz und kulturelles Erbe.

Die so genannte *Pompidou-Gruppe* ist ein Expertenforum zur Bekämpfung von Drogenmissbrauch und illegalem Drogenhandel. Der Gruppe gehören 35 Mitgliedstaaten an. Die Gruppe befasst sich mit Vorbeugungsmassnahmen gegen Drogenmissbrauch, mit der sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen, dem Strafvollzug, der Förderung von Ausbildung und Forschung und mit ethischen Fragen.

Die *Europäische Kommission für die Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)* widmet sich vor allem Forschungsarbeiten im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts, erstellt Gutachten zu verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Fragen und unterstützt insbesondere die Länder Mittel- und Osteuropas durch Überarbeitung der Verfassungsgrundlagen und durch Rechtsberatung. Die Kommission untersucht auch die Vollstreckung von Entscheidungen von Verfassungsgerichten. Weiters berät sie Nichtmitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Verabschiedung von neuen oder revidierten Verfassungen, beim Meinungsaustausch über die Auslegung von Gesetzen und beim Wahlrecht.

Das *Europäische Fremdsprachenzentrum in Graz* wurde als Teilabkommen des Europarats 1994 gegründet. Es unterstützt die 33 beteiligten Staaten bei ihrer Sprachenpolitik und fördert innovative Ansätze und Praxis beim Erlernen von Fremdsprachen. Das Zentrum dient auch als Forum für Ausbilder von Lehrkräften, Betreuung von Ausbildungsprogrammen, Schulbuchautoren und Lehrplanentwickler.

Das *Europäische Zentrum für Globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum)* wurde 1990 mit dem Ziel gegründet, eine Sensibilisierung der

Öffentlichkeit für Fragen der weltweiten Interdependenz zu erreichen und eine solidarische Politik mit der damals so genannten Dritten Welt zu fördern. Im Vordergrund stehen erzieherische und meinungsbildende Aspekte der Entwicklungspolitik. Auch sollen in anderen Teilen der Welt die Menschenrechte und die Demokratie gefördert werden.

Der *Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* wurde mit der gleichnamigen Konvention eingerichtet. Dieser Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten besucht periodisch Gefängnisse, Jugendhaftanstalten, psychiatrische Einrichtungen und Polizeistellen der Vertragsparteien und prüft die dortigen Bedingungen. Er gibt Empfehlungen ab und macht Verbesserungsvorschläge.

Die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)* wurde durch einen Beschluss am ersten Gipfeltreffen des Europarats im Oktober 1993 in Wien gegründet. Sie soll in allen Mitgliedstaaten Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz bekämpfen und Massnahmen gegen Gewalt oder Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, nationaler oder ethischer Abstammung anregen. Ferner soll sie die entsprechende Gesetzgebung, Politik und Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten überprüfen und Empfehlungen abgeben.

Der Expertenausschuss *Moneyval* (Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures) wurde 1997 gegründet, um das Engagement des Europarats im Kampf gegen das organisierte Verbrechen zu stärken und insbesondere die Umsetzung der Übereinkommen gegen Geldwäsche, Korruption und Rechtshilfe in Strafsachen sowie diesbezügliche Empfehlungen zu unterstützen. Der Geldwäsche-Ausschuss soll dafür sorgen, dass die beteiligten Staaten, die nicht Mitglied der Financial Action Task Force (FATF) der OECD sind, die nötigen Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreifen und sich an die einschlägigen internationalen Normen halten. Moneyval

ist assoziiertes Mitglied der FATF und arbeitet eng mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zusammen.

Beitritt Liechtensteins

Liechtenstein ist dem Europarat am 23. November 1978 beigetreten (LGBl. 1979 Nr. 26) und hat damit einen wichtigen Schritt in seiner Aussenpolitik zur Absicherung seiner Souveränität und insbesondere auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in anderen internationalen Organisationen und im EWR vollzogen.

5.2.3.2 Mitgliedschaft und Mitarbeit Liechtensteins

Für Liechtenstein ist der Europarat eine wichtige Plattform der Begegnung. Als rein europäische Organisation ist der Europarat ein wichtiges Forum für den Dialog und die Zusammenarbeit in einem demokratischen Europa.

Liechtenstein ist Vertragspartei von 77 *Übereinkommen* bzw. *Protokollen* des Europarats und hat 5 weitere Übereinkommen unterzeichnet (siehe Beilage). Zudem gibt es eine Reihe von Teilabkommen, bei welchen Liechtenstein Mitglied ist.

Höhepunkt der Mitarbeit auf Regierungsebene war zweifelsohne der Vorsitz im *Ministerkomitee des Europarats*, den Liechtenstein bereits zweimal innehatte, das erste Mal von Mai bis November 1987 und das zweite Mal von Mai bis November 2001. Dabei konnte Liechtenstein beweisen, dass es fähig ist, anspruchsvolle internationale Verpflichtungen zu übernehmen. Auf Aussenministerebene ist Liechtenstein durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Ressorts Äusseres vertreten. In ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Ministerkomitees erstatten die jeweiligen Aussenminister während ihrer Präsidentschaft der Parlamentarischen Versammlung Bericht über die Schwerpunkte des Ministerkomitees. So sprach im Jahr 1995 der damalige liechtensteinische Regierungschef als Gast vor der

Parlamentarischen Versammlung. S.D. der Landesfürst stattete dem Europarat im Jahr 1992 und 2001 einen Besuch ab. Verschiedene Generalsekretäre und hohe Beamte des Europarats weilten zu Besuchen und Arbeitsgesprächen in Liechtenstein, letztmals die Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats im Oktober 2006. Neben der Mitarbeit im Ministerkomitee beteiligt sich Liechtenstein auch aktiv an der Arbeit von diversen, bereits erwähnten Direktionskomitees, die dem Ministerkomitee untergeordnet sind.

Seit dem 1. Januar 1976 ist Liechtenstein Mitglied der *Entwicklungsbank des Europarats (CEB)* und arbeitet in dessen beiden Hauptorganen, dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat, in denen es satzungsmässig einen Sitz hat, aktiv mit. Liechtenstein hat sich auch regelmässig an den Kapitalerhöhungen der CEB beteiligt, so letztmals an der 5. Kapitalerhöhung (LGBl. 2000 Nr. 243).

In der *Pompidou-Gruppe* (Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Rauschgifthandel) bringt sich Liechtenstein seit März 1994 im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten ein.

Seit 1992 ist Liechtenstein auch durch einen unabhängigen Experten im *Komitee zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* vertreten. Das CPT stattete Liechtenstein bereits dreimal einen Monitoring-Besuch ab, und zwar in den Jahren 1993, 1999 und letztmals im Februar 2007. Der Bericht über den letzten Besuch ist noch nicht verfügbar.

Für Liechtenstein ebenfalls relevant ist die Zusammenarbeit mit der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)*. Diese Kommission erstellte 1997 den ersten Bericht über Liechtenstein. Ein zweiter Bericht folgte nach dem Besuch einer Delegation im März 2002. ECRI stellt Liechtenstein ein gutes Zeugnis aus, empfiehlt aber auch, in mehreren Bereichen Massnahmen zu ergreifen. ECRI wird Liechtenstein voraussichtlich im Herbst 2007 den zweiten Besuch abstatten. Liechtenstein ist bei der Erstellung dieser Berichte durch ein liechtensteinisches Kommissionsmitglied involviert.

Auch in der *Europäischen Kommission für die Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)* ist Liechtenstein seit 2007 wieder durch einen Vertreter (und einen Stellvertreter) repräsentiert.

Im Geldwäsche-Expertenkomitee *Moneyval* arbeitet Liechtenstein schon seit Jahren mit. Da Liechtenstein nicht zur FATF gehört, hat sich die Bedeutung der Mitarbeit bei Moneyval vor einigen Jahren im Zusammenhang mit den Vorwürfen an den Finanzplatz Liechtenstein gezeigt. Die liechtensteinischen Experten in der Moneyval-Delegation führen auch selbst Evaluierungen in anderen Ländern durch.

Die Mitarbeit Liechtensteins auf Parlamentarierebene erfolgt durch eine Delegation des Landtags. Die Mitwirkung erstreckt sich nicht nur auf die vier Sessionen der *Parlamentarischen Versammlung* pro Jahr, sondern auch auf verschiedene *parlamentarische Kommissionen* wie den Politischen Ausschuss, den Rechtsausschuss und den Monitoring-Ausschuss. Liechtenstein stellte mehrmals einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin in der Parlamentarischen Versammlung. Die liechtensteinische Parlamentarierdelegation erstattet dem Landtag jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Des Weiteren ist Liechtenstein auch im *Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)* durch zwei Repräsentanten der liechtensteinischen Gemeinden vertreten.

5.2.3.3 Monitoringverfahren der Parlamentarischen Versammlung zur Verfassungsdiskussion in Liechtenstein

Im Rahmen der Kontrolle der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten kam es anlässlich der Verfassungsdiskussion und der durch das Referendum gebilligten Verfassungsänderung im Jahr 2003 auch zu einer kritischen Überprüfung durch die Versammlung bzw. durch den Monitoringausschuss. Es gab aber kein „Monitoringverfahren“ gegen Liechtenstein. Die kritische Überprüfung führte

angesichts der (tatsächlichen) Verfassungspraxis unseres Landes im Endergebnis zur Einstellung des Dialogs zwischen der Delegation des Landtags und der Parlamentarischen Versammlung.

5.2.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

5.2.4.1 Institutionelles

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europe (OSZE) ist in Wien ansässig. Sie wurde 1975 als Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) gegründet und 1994 in eine Organisation umbenannt. Sie zählt heute 56 Teilnehmerstaaten, deren Staatsgebiet von „Vancouver bis nach Wladiwostok“ reicht. Als bisher letztes Land wurde Montenegro in die OSZE-Staatengemeinschaft aufgenommen. Um den zahlreichen Aufgaben gerecht zu werden, wurde in den 1990er Jahren ein Sekretariat in Wien eingerichtet. Die OSZE verfügt über eine Reihe von besonderen Institutionen. Dies sind der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten in Den Haag, der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit in Wien, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) in Warschau sowie die Parlamentarische Versammlung der OSZE in Kopenhagen. Darüber hinaus wurden OSZE-Feldmissionen für Aktivitäten vor Ort in Südosteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien geschaffen. Die OSZE hat ausserdem mehrere Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten entwickelt und in Genf einen Vergleichs- und Schiedsgerichtshof eingerichtet. Andere Gremien wachen über die Umsetzung zweier militärischer Vertragswerke, welche im Rahmen der KSZE/OSZE verhandelt worden waren. Die OSZE beschäftigt über 3’000 Mitarbeiter, davon über 1’000 internationale und über 2’000 nationale Angestellte.

Ziele

Die OSZE ist ein transatlantisch-europäisches Sicherheitsforum, das sich Aufgaben der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktbewältigung wie auch der Förderung der Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen Entwicklung und guten Regierungsführung widmet.

Die Schlussakte von Helsinki (1975) und weitere Entwicklung in den 1990er Jahren

Die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde im Jahr 1975 in Helsinki unterzeichnet. Die KSZE wurde definiert als ein Prozess von regelmässigen Konferenzen-Folgen. Die Schlussakte von Helsinki beinhaltete als „Grundgesetz“ der KSZE, der heutigen OSZE, einen Katalog von zehn Prinzipien für ein friedliches Zusammenleben in Europa. Ziel war die Normalisierung der Beziehungen unter den Staaten angesichts der Folgen des Zweiten Weltkrieges und der folgenden Teilung Europas. Die einzelnen Themen wurden in drei „Körbe“ aufgeteilt (Korb 1: Fragen der Sicherheit in Europa; Korb 2: Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Umwelt; Korb 3: Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen). Basierend auf diesem umfassenden Verständnis von Sicherheit wurde die KSZE mit zusätzlichen Arbeitsstrukturen (Gremien und Mechanismen) ausgestattet. Institutionen (OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit, Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten) und Feldmissionen (Stand 2007: 18 Missionen) wurden hinzugefügt. Seit Jahren wird auch ein Dialog mit Ländern des Mittelmeerraums und in Asien, welche in der OSZE als Partnerländer bezeichnet werden, geführt.

Grundsatzdokumente

Die Grundsatzdokumente der KSZE umfassen die Schlussakte von Helsinki (1975), die Pariser Charter (1990), das Abschlussdokument des Bonner Wirtschaftsforums (1990, Freie soziale Marktwirtschaft), die drei Dokumente zur Humanen Dimension von Paris (1989, Menschenrechte), Kopenhagen (1990, Humane Dimension) und Moskau (1991, Rechtsstaat und Demokratie), die Wiener Dokumente I und II (1992 und 1994, Vertrauensbildende Massnahmen und Abrüstung) und den militärpolitischen „Code of Conduct“ von Budapest (1994), sowie für Mitglieder von Militärallianzen bzw. für deren Nachfolgestaaten den im weiteren Rahmen der KSZE abgeschlossenen KSE-Vertrag (Vertrag über Konventionelle Waffen, Stationierung in Europa), das Wiener Dokument über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (1999) sowie die Europäische Sicherheitscharta von Istanbul (1999). Seit 1999 wurden im Rahmen des jährlichen OSZE-Ministerrates weitere Dokumente verabschiedet. Zu erwähnen sind insbesondere Deklarationen und Beschlüsse in Bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder des organisierten Verbrechens. Im Jahr 2007 beschäftigen sich die OSZE-Teilnehmerstaaten mit der Ausarbeitung eines weiteren Grundsatzdokumentes in Form einer Konvention, welche der OSZE den Status der Rechtspersönlichkeit verschaffen würde.

Organe, Strukturen und Arbeitsweise

Beschlussfassung

Das Konsensprinzip war in der KSZE und ist in der OSZE die geltende Beschlussfassungsregel. Das Prinzip basiert auf der Gleichstellung und Souveränität der Teilnehmerstaaten. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Ausnahmen kann es nur bei groben Verstössen gegen die Menschenrechte oder die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung geben. In

solchen Fällen sind auch ohne Zustimmung des betroffenen Staates Massnahmen möglich (so genanntes Konsens-minus-eins-Verfahren). Die im Rahmen von Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen oder im Ministerrat gemachten Zusagen sind politisch, nicht aber rechtlich, bindend. Sie erfolgen auf Treu und Glauben.

Vorsitzland und Troika

Das OSZE-Vorsitzland wird vom OSZE-Ministerrat jährlich neu bestimmt. Aufgrund der sehr hohen Arbeitsanforderungen an das jeweilige Vorsitzland ist de facto die Übernahme dieser Führungsaufgabe nicht für alle Teilnehmerstaaten möglich. Gegenwärtig setzt sich die Troika aus Belgien (Vorsitz 2006), Spanien (2007) und Finnland (2008) zusammen. Kandidaten für den Vorsitz in den kommenden Jahren sind Kasachstan, Litauen, Griechenland und Albanien.

Zentrale Gremien und Arbeitsstrukturen

Das höchste Entscheidungsorgan der OSZE ist das Gipfeltreffen der OSZE-Staats- und Regierungschefs. Das letzte Gipfeltreffen hat 1999 in Istanbul stattgefunden. Auf hoher Ebene obliegt es dem OSZE-Ministerrat, den OSZE-Prozess zu beaufsichtigen und zu steuern. Der OSZE-Ministerrat auf Ebene der Aussenminister kommt jährlich einmal zusammen. Er verabschiedet Dokumente und Beschlüsse, die richtungsweisend sind und die Arbeit für das folgende Jahr festlegen. Die Vorbereitung des Ministerrats und das Tagesgeschäft in Wien wird vom Ständigen Rat auf der Ebene der Botschafter sowie in den verschiedenen Arbeitsgremien erledigt. Im Weiteren werden regelmässig Konferenzen, Workshops sowie Seminare auf Experten- und Beamtenebene durchgeführt, die sich mit der umfassenden Sicherheit der OSZE-Staatengemeinschaft und darüber hinaus mit für die OSZE-Partnerländer relevanten Themen auseinandersetzen.

Unabhängige OSZE-Institutionen und OSZE-Feldmissionen

Von den OSZE-Teilnehmerstaaten wurden vier unabhängige OSZE-Institutionen mit dem Mandat eingerichtet, insbesondere die Umsetzung der eingegangenen OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Humanen (dritten) Dimension zu beobachten und zu fördern. Bei den Institutionen handelt es sich erstens um den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten in Den Haag. Zu seinen Hauptaufgaben gehört es, frühzeitig auf Spannungen mit nationalen Minderheiten hinzuweisen und diese durch Kontakte und Konsultationen zu entschärfen. Zweitens handelt es sich um den OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit mit Sitz in Wien. Dieser soll vor allem die Freiheit der Meinungsäusserung und die Rolle freier und pluralistischer Medien gewährleisten sowie dem Teilnehmerstaat Hilfestellung leisten und Lösungen anbieten. Drittens ist das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) in Warschau gemeint. In seinen Aufgabenbereich fallen vor allem die Beobachtung der Durchführung demokratischer Wahlen und die Berichterstattung darüber sowie die Hilfe beim Schutz und bei der Förderung demokratischer Institutionen und Menschenrechte. Insbesondere erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang der Schutz der Menschenrechte im Kampf gegen den internationalen Terrorismus oder die Förderung der Toleranz und der Nichtdiskriminierung in Europa. Viertens gilt die Parlamentarische Versammlung der OSZE mit ihrem Sekretariatssitz in Kopenhagen als eine weitere Institution. Es ist ihre Aufgabe, die Einbindung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen in die Aktivitäten der Organisation zu fördern, indem sie für die Arbeit der OSZE relevante Fragen erörtert und Entschliessungen sowie Empfehlungen dazu verabschiedet. Ihre Mitglieder spielen eine wichtige Rolle bei der Wahlüberwachung.

Neben diesen Institutionen sind derzeit 18 OSZE-Missionen in Südosteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien aktiv. Diese beschäftigen sich vorrangig mit der Errichtung und Stärkung demokratischer Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit,

dem Schutz der Menschenrechte, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Initiativen und der guten Regierungsführung vor Ort.

5.2.4.2 Mitarbeit Liechtensteins

Liechtenstein war schon an der Ausarbeitung der Verfahrensregeln der KSZE 1973 beteiligt und hat die Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975 unterzeichnet. Die Teilnahme am KSZE-Prozess gab Liechtenstein die Möglichkeit, an einem europäischen Sicherheitsprojekt mitzuarbeiten, seine Souveränität abzusichern und die Basis für die Mitgliedschaft in einer Reihe weiterer europäischer und internationaler Organisationen zu legen.

Die liechtensteinische Teilnahme am KSZE-Prozess bzw. später in der OSZE war durchgehend aktiv. Liechtenstein war an sämtlichen Folgekonferenzen der KSZE mit einer eigenen Delegation vertreten. Mit der Sitznahme der KSZE/OSZE in Wien eröffnete Liechtenstein eine bei der Konferenz akkreditierte Delegation. Liechtenstein legte seinen Schwerpunkt in der KSZE/OSZE auf die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten, insbesondere in den Bereichen der Humanen Dimension, der Verfahrensregeln und der Reform der OSZE. Es hat im Rahmen der OSZE regelmässig Vorsitze in den Gremien der OSZE und in Arbeitsgruppen übernommen. Bei Veranstaltungen auf Regierungsebene und am Ministerrat nimmt jeweils das für das Ressort Äusseres zuständige Regierungsmitglied teil.

Die OSZE gibt Liechtenstein die Möglichkeit, mit 55 weiteren europäischen, zentralasiatischen und nordamerikanischen Staaten zu Fragen der militärischen und der wirtschaftlichen Sicherheit sowie zu Fragen der Menschlichen Dimension zusammenzuarbeiten und sich über Entwicklungen auf dem europäischen Kontinent zu informieren. In diesem Zusammenhang ist der wöchentliche Kontakt und Informationsaustausch mit dem jeweiligen OSZE-Vorsitzland sowie mit den Vertretern der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der

Vereinigten Staaten von Amerika erwähnenswert. Im Rahmen der so genannten „Like Min-ded - Ländergruppe“ (EFTA-Länder und Kanada) werden regelmässig Informationen und Meinungen ausgetauscht.

In den vergangenen Jahren nutzte Liechtenstein die OSZE auch dafür, um die übrigen Teilnehmerstaaten über Massnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung und des Finanzplatzes sowie über Initiativen im Bereich der Toleranz und Nichtdiskriminierung zu informieren.

Neben diesen Bereichen der Mitarbeit, die hauptsächlich durch die Ständige Vertretung Liechtensteins bei der OSZE in Wien betreut werden, ist Liechtenstein auch in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE durch zwei Abgeordnete des Landtages vertreten.

Ausserdem konnten liechtensteinische Experten über die Teilnahme an Seminaren und Workshops der OSZE etwa in Fragen der Integration von Migranten, der Dokumentensicherheit oder auch der Verbrechensbekämpfung wertvolle Informationen erhalten und Know-how austauschen.

Vor dem Hintergrund des beschränkten diplomatischen Netzwerkes, über das Liechtenstein verfügt, bietet die OSZE Liechtenstein auch allgemein eine gute Gelegenheit, regelmässig mit 55 Staaten effektiven Kontakt zu halten.

Die Mitwirkung an der OSZE stellt für jeden Teilnehmerstaat, insbesondere aber für einen Staat wie Liechtenstein, eine Herausforderung dar. Die zuverlässige Partnerschaft Liechtensteins hat für die Teilnehmerstaaten einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Dies gilt über Europa hinaus für den ganzen Anwendungsbereich militärischer und politischer vertrauensbildender Massnahmen. Im Geflecht dieser Sicherheitspartnerschaft ergeben sich, nachdem Liechtenstein nicht der EU angehört und dementsprechend auch nicht in die in diesem Rahmen entstehenden Sicherheitsstrukturen eingebunden sein wird, wichtige politische Beziehungen. Das Zusammenspiel von grossen und kleinen

Staaten wird auf dem europäischen Kontinent von drei Kraftzentren – USA, EU und Russland – bestimmt, zu denen sich in der OSZE eine Reihe von Staaten gleichberechtigt gesellen.

Neben der inhaltlichen Mit- und Zusammenarbeit im Rahmen der OSZE unterstützt Liechtenstein die Aktivitäten der Organisation auch in Form von finanziellen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen. Das Haushaltsbudget der OSZE wird durch Beiträge, welche die Mitgliedstaaten nach Massgabe von zwei Verteilerschlüsseln leisten, finanziert. Der erste Finanzierungsschlüssel wurde in Helsinki 1975 vereinbart. Dieser Schlüssel stützt sich auf politische Erwägungen ab und orientiert sich an der Grösse, Bevölkerungszahl und Sprache sowie an der alten regionalen Aufteilung Europas in Ost und West. Der zweite Verteilerschlüssel wurde nach den politischen Umwälzungen in Osteuropa in den 1990er Jahren eingeführt und wird als Grundlage für die Kostenbeitragszahlungen an die OSZE-Missionen und Projekte angewandt. Aufgrund eines OSZE-Gesamtbudgets von 168 Mio. Euro im Jahr 2007 zahlt Liechtenstein circa CHF 125’000.- Pflichtbeiträge. Verschiedene OSZE-Projekte werden mit freiwilligen Beiträgen unterstützt. Liechtenstein hat seit 2004 zwei Stellen in der OSZE finanziert. Dabei handelt es sich um eine Stelle im OSZE-Sekretariat in Wien (2004-2005) und eine andere vorerst in der Polizeieinheit in der OSZE-Feldmission in Belgrad (2004-2005) und seit 2005 beim Stabilitätspakt für Südosteuropa in Brüssel.

5.2.4.3 Zukunft der OSZE

Die OSZE, wie auch eine Reihe anderer europäischer Institutionen, befindet sich in einer Phase der Identitätssuche und des Wandels. Die Europäische Union und der Integrationsprozess auf dem Europäischen Kontinent (NATO- und EU-Erweiterung) bringen es mit sich, dass eine Reihe von Aufgaben, die bislang von der OSZE erfüllt wurden, von diesen Organisationen übernommen wird.

Aufgrund ihrer geografischen Ausdehnung über drei Kontinente, ihres einzigartigen und umfassenden Sicherheitsbegriffes (Militärische, Wirtschaftliche und Humane Dimension) und der souveränen Gleichheit der Teilnehmerstaaten (über das Konsensprinzip) hat die OSZE aber nach wie vor eine spezifische und wichtige Rolle in der europäischen Sicherheitsarchitektur inne. Für ein Land wie Liechtenstein, das weder der Europäischen Union noch einem Verteidigungsbündnis angehört und über ein beschränktes diplomatisches Netzwerk verfügt, hat die OSZE auch in den kommenden Jahren eine aussenpolitische Bedeutung.

5.2.5 Weitere europäische Organisationen

5.2.5.1 Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

Das Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT wurden am 14. Mai 1982 in Paris abgeschlossen. Sie sind für Liechtenstein am 4. Februar 1987 in Kraft getreten. Liechtenstein ist ebenfalls Vertragspartei des Protokolls vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der EUTELSAT.

Wie in der INTELSAT nahm die liechtensteinische Regierung auch in der EUTELSAT die Verpflichtungen als Vertragspartei und als Unterzeichner wahr. Die Vertretung an den Treffen dieser beiden Organe hatte Liechtenstein bis 1996 der Schweiz anvertraut. Ab 1996 erfolgte die Vertretung der Interessen Liechtensteins in der EUTELSAT durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Unterzeichner waren von den Vertragsparteien bestellt (ein Unterzeichner pro Vertragspartei). Der liechtensteinische Unterzeichner war bis Mai 1999 die liechtensteinische Regierung, die sich im Unterzeichnerrat der EUTELSAT durch den Schweizer Unterzeichner, die ehemalige Swisscom AG, vertreten liess. Um ein flexibleres und den wirtschaftlichen Interessen besser

angepasstes Agieren auf der operativen Ebene zu ermöglichen, übertrug die Regierung im Jahr 1999 die Funktion des Unterzeichners an die Liechtensteinische TeleNet AG (LTN).

Die europa- und weltweite Liberalisierung der Telekommunikation erforderte auch von der EUTELSAT erhöhte Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit. Um diese Anforderungen mit ihrer Service-Public-Rolle zu vereinbaren, unterzog sich die EUTELSAT wie die INTELSAT einem Umgestaltungsprozess.

Der Reorganisationsprozess der EUTELSAT führte dazu, dass im Juli 2001 der Unterzeichnerrat aufgehoben und an seiner Stelle eine neue Aktiengesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Paris, die EUTELSAT S.A., gegründet wurde. Diese übernahm die operativen Tätigkeiten und das Vermögen der EUTELSAT. Die zwischenstaatliche Organisation EUTELSAT wurde in EUTELSAT IGO (Intergouvernmental Organization) umbenannt und erhielt die Rolle einer „Schirmherrin“, die in erster Linie sicherstellt, dass die Gesellschaft ihre Aktivitäten gemäss den im Übereinkommen vorgesehenen vier Grundsätzen durchführt:

1. Verpflichtung zum Service Public/Universaldienst;

2. gesamteuropäische Versorgung mit dem Satellitensystem;

3. Nicht-Diskriminierung;

4. Beachtung der Regeln des fairen Wettbewerbs.

Im Jahr 2007 zählt die EUTELSAT IGO 48 Mitglieder. Liechtenstein ist an den Versammlungen der Vertragsparteien jeweils durch eine eigene Delegation oder durch die Delegation der Schweiz vertreten.

Für Liechtenstein geht es bei der EUTELSAT wie bei der INTELSAT heute insbesondere darum, die Interessen aufgrund der Mitgliedschaft im EWR und auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes wahrzunehmen.

5.2.5.2 Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT)

Die Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen wurde aufgrund einer Vereinbarung vom 26. Juni 1959 durch 19 Länder errichtet. Liechtenstein, d.h. die Regierung als „Nationale Post- und Fernmeldeverwaltung“, ist der CEPT im Jahr 1963 beigetreten.

Hauptziele der CEPT sind die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Mitgliedsverwaltungen sowie die Harmonisierung und Verbesserung der technischen und verwaltungsbezogenen Dienstleistungen. Anfangs ging es um betriebliche und technische Fragen. Mit Beginn der Liberalisierung im Telekommunikationsbereich Mitte der achtziger Jahre gewannen jedoch hoheitliche bzw. regulatorische Fragen mehr und mehr an Bedeutung.

Mit einer grundlegenden Reform wurde 1995 an der Plenarversammlung der CEPT in Weimar dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die Aufbau- und Ablauforganisation der CEPT wurden vereinfacht, und es wurde eine vollständige Trennung der „Regulierer“ und „Betreiber“ vorgenommen, so dass jetzt die CEPT nur noch eine Organisation der „Regulierer“ ist, während die „Betreiber“ sich auf europäischer Ebene ausserhalb der CEPT organisieren.

An der Plenarsitzung der CEPT 2001 in Bergen wurden weitere Schritte zur Stärkung der Organisation unternommen. Die grundlegenden Instrumente der CEPT, die CEPT-Vereinbarung und die Geschäftsordnung, wurden geändert. An die Stelle der geschäftsführenden Verwaltung trat eine Präsidentschaft, deren Amtsdauer auf ein Jahr beschränkt ist. Die vorhergehende und die nachfolgende Präsidentschaft unterstützen die amtierende Präsidentschaft in einer Troika. Die Präsidentschaft führt neuerdings auch nach Beratung mit den Mitgliedern eine laufende politische Tagesordnung. Die CEPT soll eine aktivere Rolle im Bereich der Post und der elektronischen Kommunikation als Forum für strategische Planung und Entscheidungsfindung spielen. Zudem wird sie ein Forum zur

Ausarbeitung, Annahme und Förderung gemeinsamer europäischer Vorschläge bei der ITU und der UPU sein.

Der Europäische Ausschuss für Funkangelegenheiten (ERC) und der Europäische Ausschuss für Regulierungsfragen Telekommunikation (ECTRA) wurden gemäss Beschluss der Vollversammlung in Bergen durch einen neuen Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) ersetzt. Alle bestehenden Arbeits- und Projektgruppen von ERC und ECTRA wurden an den ECC übergeführt.

Die Vollversammlung beschloss des Weiteren, zur Unterstützung der Arbeit der CEPT ein „Einheitsbüro" zu gründen. Dies geschah durch die Zusammenlegung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO) mit dem Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO).

Die CEPT, die im Jahr 2007 nun 47 Mitglieder zählt, hat als wesentliches Ziel, die Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu vertiefen, deren Zusammenarbeit zu fördern und zur Schaffung eines dynamischen Marktes in den Bereichen Telekommunikation und Post beizutragen.

Die Vertretung der liechtensteinischen Interessen erfolgt durch das Amt für Kommunikation oder gemäss bilateraler Abmachung durch die jeweilige schweizerische Delegation.

5.2.5.3 Europäische Patentorganisation (EPO)

Die EPO umfasst derzeit 32 Mitgliedstaaten. Ihr Ziel ist es, zur Gewährleistung eines einheitlichen gewerblichen Rechtsschutzes die zentrale Bearbeitung der europäischen Patentanmeldungen und die Abwicklung des Erteilungsverfahrens durch das Europäische Patentamt in München im Auftrag der Mitgliedstaaten durchzuführen. Eine Zweigstelle befindet sich in Den Haag, Dienststellen wurden in Berlin und Wien eingerichtet. Das Europäische Patentamt ist finanziell

autonom. Seine Finanzierung erfolgt ausschliesslich über die Einnahmen aus den Gebühren für Dienstleistungen des Amtes.

Neben dem Europäischen Patentamt besteht als weiteres Organ der Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, welcher die Tätigkeit des Europäischen Patentamts überwacht und die Leitlinien für die Politik des Amtes vorgibt. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten nimmt regelmässig an den Sitzungen des Verwaltungsrats (normalerweise viermal jährlich) teil.

Liechtenstein ist der EPO im Jahr 1980 über den Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen beigetreten und bildet zusammen mit der Schweiz auf der Basis des bilateralen Patentschutzvertrags ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente.

5.2.5.4 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung entspricht in ihrer institutionellen, finanziellen und administrativen Struktur weitgehend den bereits früher gegründeten regionalen Entwicklungsbanken. Sie wurde aber zu Beginn der 1990er Jahre eigens dazu gegründet, um jenen Ländern Mittel- und Osteuropas Unterstützung zu gewähren, die sich zu den Grundsätzen der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der sozialen Marktwirtschaft bekennen. Die Unterstützung dient dazu, den Übergang von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft zu erleichtern sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Als Formen der finanziellen Unterstützung kommen langfristige Darlehen zu marktnahen Bedingungen, Kapitalbeteiligungen oder Garantien der Bank in Frage. Die Bank zählt heute 63 Mitglieder, wovon 29 zu den so genannten Projektländern gehören, also zu jenen Ländern, die grundsätzlich für eine Unterstützung durch die Bank in Frage kommen.

Organisatorisch steht die Bank unter der Leitung eines Präsidenten, der gegenüber dem jährlich einmal tagenden Gouverneursrat (Verwaltungsrat) verantwortlich ist und dem ein Direktorium als geschäftsführendes Organ zur Seite steht. Das Stammkapital der Bank beträgt 20 Mrd. Euro.

Liechtenstein ist der Bank im Jahr 1991 beigetreten und am Stammkapital mit vier Millionen Euro beteiligt. Davon ist jeweils ein Teil in Jahresraten einzuzahlen, während der grössere Rest auf einer Kreditzusage beruht. Die Bank hat in den letzten Jahren massive Gewinne erzielt. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Liechtenstein diese Zusagen realisieren muss. Die letzte Tranche für Liechtenstein im Umfang von rund CHF 11’500 wird im Jahr 2009 fällig. Die Beiträge Liechtensteins sind jeweils im Landesvoranschlag aufgeführt.

Liechtenstein gehört zusammen mit der Schweiz, der Türkei und den später beigetretenen Staaten Usbekistan, Kirgistan, Aserbaidschan, Turkmenistan, Serbien sowie Montenegro zu einer Ländergruppe, die einen Direktor (aus der Schweiz) und einen Stellvertretenden Direktor (aus der Türkei) bei der Bank haben. Im Gouverneursrat ist Liechtenstein durch einen Gouverneur und einen Stellvertretenden Gouverneur vertreten.

5.3 Bilaterale Zusammenarbeit

5.3.1 Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Schweiz ist seit dem Abschluss des Zollvertrags, welcher 1924 in Kraft getreten ist, der wichtigste bilaterale Beziehungspartner Liechtensteins. Dies hat seinen Ausdruck in einer grossen Zahl von bilateralen Verträgen und Abkommen gefunden, wobei auch Vereinbarungen mit Kantonen, insbesondere den Nachbarkantonen, zu nennen sind. Der politisch bedeutsamste Vertrag bleibt der im Jahr 1923 abgeschlossene Zollvertrag, durch welchen Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen ist und welcher, zusammen mit weiteren Vereinbarungen auf dem Gebiet des Personenverkehrs, die Offenhaltung der

Grenze zwischen den beiden Ländern erlaubt. Wirtschaftlich ähnlich bedeutsam ist der Währungsvertrag, der die Verwendung des Schweizer Frankens als staatliches Zahlungsmittel in Liechtenstein regelt. Die zahlreichen weiteren Verträge zwischen Liechtenstein und der Schweiz sind gemäss Beilage 2 zu diesem Bericht einsehbar.

Die in den anderen Abschnitten dieses Berichts dargestellten aussenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins in den vergangenen Jahren gegenüber Drittstaaten und vor allem im multilateralen Bereich haben die breit gefächerte und vielfältige Zusammenarbeit mit der Schweiz nicht eingeschränkt. Es ergeben sich immer wieder neue Möglichkeiten und aus liechtensteinischer Sicht auch Notwendigkeiten der Zusammenarbeit, aus welchen in vielen Fällen vor allem Liechtenstein Nutzen zieht. Dies wird gerade auch wieder an einem aktuellen Beispiel ersichtlich, der Zusammenarbeit bei der Assoziation Liechtensteins an Schengen und Dublin. Eine rege Besuchsdiplomatie auf der Ebene der Staatsoberhäupter, von liechtensteinischen Regierungsmitgliedern in Bern und von Mitgliedern des Bundesrats in Liechtenstein, aber auch der intensive Austausch auf Beamtenebene sind Bestandteil und Ausdruck der sehr engen Zusammenarbeit.

Auch wenn es teilweise markante Veränderungen in der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Gesetzgebung gegeben hat, so funktionieren die durch die EWR-Mitgliedschaft betroffenen Verträge mit der Schweiz weiterhin gut. In einzelnen Fällen sind jedoch auf der Basis von völkerrechtlichen Vereinbarungen Einzelfragen zu regeln. Dies gilt auch für andere Bereiche, in welchen sich vor allem im Umfeld des Zollvertrags Entwicklungen ergeben haben, wonach neues schweizerisches Recht, das früher ausschliesslich im Deckungsbereich des Zollvertrags lag, nun auch Bestimmungen enthält, die von diesem Vertrag nicht erfasst sind. Dementsprechend sind im bilateralen Verhältnis jeweils neue rechtliche Grundlagen zu schaffen, wie etwa damals im Bereich

Mehrwertsteuer und heute in den Bereichen Umweltabgaben, Landwirtschaft oder Strahlenschutz.

Die Schweiz hat in ihrem Europabericht von 2006 verschiedene Szenarien für die Zusammenarbeit mit der EU dargestellt und auch die Option einer EU-Mitgliedschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Welchen Weg die Schweiz auch immer gehen wird, er wird direkte und indirekte Auswirkungen auf Liechtenstein haben. Dabei werden der Wunsch und das vitale Interesse Liechtensteins massgebend sein, die engen und freundnachbarschaftlichen Beziehungen zur Schweiz aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen.

5.3.2 Beziehungen zur Republik Österreich

Liechtenstein und Österreich haben ein über Jahrhunderte gewachsenes sehr enges Verhältnis. Dieses ergibt sich aus der gemeinsamen Geschichte sowie der Zugehörigkeit zur gleichen kulturellen und geografischen Region.

Liechtenstein ist mit Österreich über eine Vielzahl von Staatsverträgen, u.a. in den Bereichen der Bildung und der Erziehung, des Sozialwesens sowie der inneren Sicherheit, verbunden. Die einzelnen Abkommen sind in der Beilage zu diesem Bericht angeführt.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR im Jahr 1995 haben sich diese Beziehungen diversifiziert und vertieft. So hat eine Reihe österreichischer Finanzdienstleister in Liechtenstein Niederlassungen eröffnet. Rund 7000 Personen kommen täglich aus Österreich zur Arbeit nach Liechtenstein.

Mit der Osterweiterung der Europäischen Union und der EU-Perspektive für den südosteuropäischen Raum hat Österreich eine neue und aktive, auf den Traditionen aus der Donaumonarchie aufbauende Rolle in Mitteleuropa übernommen. Diese Tatsache spiegelt sich auch in einem wachsenden Interesse der liechtensteinischen Politik und Wirtschaft am Standort Österreich wider. Mit

dem im Jahr 2004 in Wien eröffneten Liechtenstein Museum hat Liechtenstein einen neuen starken Imageträger dazu gewonnen, der weit über die Grenzen Österreichs hinaus wirkt.

Die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und Österreich hat sich in den vergangenen Jahren vertieft. Dazu zählen etwa die Teilnahme Liechtensteins an den Österreich-Bibliotheken oder der wachsende Austausch im Bereich der Bildenden Künste und der Musik.

Im Bereich der Entwicklungshilfe arbeiten Liechtenstein und Österreich im Rahmen einer Reihe gemeinsamer Projekte und über die Austrian Development Agency (ADA) eng zusammen. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung absolvieren regelmässig junge liechtensteinische Beamte Praktika in der österreichischen Verwaltung.

Als Länder mit vergleichbaren Weltanschauungen und aussenpolitischen Zielen vertreten Liechtenstein und Österreich in internationalen Organisationen gemeinsame Interessen und arbeiten in der UNO, in der OSZE und im Europarat eng zusammen.

5.3.3 Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland

Mit der Bundesrepublik Deutschland verbinden Liechtenstein nicht nur eine gemeinsame Kultur (und insbesondere die Sprache), sondern auch wirtschaftliche wie politische Interessen. Deutschland nimmt in Europa und in der Welt einen wichtigen Platz ein. Liechtenstein ist daher daran interessiert, in Deutschland einen Partner zu pflegen, gegenüber welchem auch unterschiedliche Positionen wie etwa bei Fragen des Finanzplatzes vertreten werden können. Diesem Ziel soll auch die geplante Errichtung von liechtensteinischen Honorarkonsulaten in Deutschland dienen. Die Beziehungen sind mit der Errichtung einer Botschaft in Berlin, der Ernennung eines nicht residierenden Botschafters und anschliessend der Ernennung eines residierenden Botschafters stark intensiviert worden.

Besuche auf höchster Ebene sowie auf Regierungs- und Beamtenebene sind u.a. Ausdruck davon. Sie machen es auch vermehrt möglich, Liechtenstein allgemein und als Wirtschaftsstandort, welcher auch Arbeitsplätze in Deutschland anbietet, bekannt zu machen und das vielfach verbreitete negative Bild von Liechtenstein zu korrigieren.

5.3.4 Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Beziehungen Liechtensteins zu den USA sind im Vergleich zu früheren Jahren stark intensiviert worden. Der konkrete Anlass dazu waren die Entwicklungen im Bereich des Finanzplatzes im Allgemeinen, aber auch die Folgerungen, welche die USA aus den Ereignissen vom 11. September 2001 im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und damit zusammenhängende Fragen gezogen haben. Massgebend für die Umwandlung der nicht residierenden in eine residierende diplomatische Vertretung im Jahr 2002 war zudem, dass es dem prioritären Interesse Liechtensteins entspricht, den Änderungen des geopolitischen Umfelds Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins als Industriestandort. In Ergänzung zu den bestehenden und mittlerweile stark intensivierten Bereichen der Zusammenarbeit besteht allgemein ein grosses Potenzial für Liechtenstein, in den USA „präsent“ zu sein, welches durch ein aktives Engagement Liechtensteins bestmöglich genutzt werden soll. Hierzu gehört auch, dass demnächst in den USA die beiden ersten liechtensteinischen Honorarkonsulate eröffnet werden. Sie werden die Konsularbezirke Georgia und Südliche/Südöstliche Region bzw. Kalifornien und Westliche/Südwestliche Region der USA abdecken. Die Aktivitäten der Botschaft in Washington umfassen nicht nur eine gute Vernetzung mit Vertretern der Regierung der USA und des Kongresses, sondern auch eine aktive kulturelle Diplomatie, regelmässige Besuche und gelegentliche Auftritte ausserhalb von Washington. Die Veränderungen im Finanzdienstleistungssektor und damit zusammenhängend die gute Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden sowie das bilaterale Rechtshilfeabkommen haben dazu geführt, dass die

Kooperation mit den liechtensteinischen Behörden in Washington als exemplarisch bezeichnet wird.

5.3.5 Beziehungen zur Belgischen Krone

Mit der Errichtung der Vertretung Liechtensteins bei der EU erfolgte auch die Akkreditierung des liechtensteinischen Botschafters in Brüssel beim belgischen Staat. Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Belgien sind problemfrei und gut.

5.3.6 Beziehungen zum Heiligen Stuhl

Die römisch-katholische Kirche ist gemäss der Verfassung „Landeskirche“ und geniesst den vollen Schutz des Staates. Der Heilige Stuhl spielt in verschiedenen internationalen Organisationen wie der UNO, der OSZE und dem Europarat sowie in anderen internationalen Gremien eine aktive Rolle. Durch seine weltweite Präsenz und Ausstrahlung, nicht zuletzt in Fragen der Friedenspolitik und der Menschenrechte, ergeben sich weitere aussenpolitische Berührungspunkte. Die Beziehungen zum Heiligen Stuhl werden von einem nicht residierenden Botschafter Liechtensteins wahrgenommen, wobei der Informations- und Meinungsaustausch in den genannten Bereichen sowie protokollarische Obliegenheiten im Vordergrund stehen.

5.3.7 Bilaterale Beziehungen zu anderen Staaten

Die bilateralen Beziehungen Liechtensteins zu den anderen Staaten sind vor dem Hintergrund der aussenpolitischen Möglichkeiten Liechtensteins und mit Hinblick auf seine prioritäre Orientierung zu seinen beiden Nachbarstaaten und den genannten anderen Drittstaaten zu sehen und naturgemäss Beschränkungen unterworfen. Andererseits haben auch Drittstaaten in sehr unterschiedlichem Ausmass ein allgemeines Interesse an Beziehungen zu Liechtenstein. Trotzdem ergeben sich in einzelnen Fällen besondere Beziehungen zu Liechtenstein, die im

Einzelfall auch zum Abschluss einzelner Abkommen in spezifischen Bereichen führen können.[25]

Mit dem Beitritt Liechtensteins zur UNO und durch die Entwicklung der europäischen Integration hatte sich ein vermehrtes Bedürfnis nicht nur für Liechtenstein, sondern auch für seine Partner ergeben, in direkte diplomatische Beziehungen zu treten. So haben derzeit (Stand Mitte April 2007) auf der Basis des Modells nicht residierender Botschafter 73 Staaten sowie der Souveräne Malteser Ritterorden und die Europäische Union einen Botschafter in Liechtenstein akkreditiert. 37 Staaten unterhalten mit Liechtenstein direkte konsularische Beziehungen (vgl. Beilage).

In der Regel übernimmt die Schweiz aufgrund eines Briefwechsels vom 21./24. Oktober 1919 die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in jenen Staaten, in welchen die Schweiz selbst vertreten ist und Liechtenstein keinen Vertreter akkreditiert hat. Im konsularischen Bereich hat die Schweiz mit Österreich eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach der eine Staat den andern in jenen Ländern vertritt, in welchem letzterer nicht selbst vertreten ist. Auf der Basis des Briefwechsels von 1919 ist Liechtenstein in diese Vereinbarung einbezogen. So kann sich eine Person liechtensteinischer Staatsangehörigkeit im Bedarfsfall im Ausland an eine österreichische konsularische Vertretung richten, falls die Schweiz im betreffenden Land keine Vertretung unterhält.

Neben den erwähnten diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Liechtenstein sowie den schweizerischen Vertretungen bestehen in multilateralen Gremien wie der UNO, der OSZE, dem Europarat und innerhalb des Politischen Dialogs im Rahmen des EWR nützliche Kontakte mit anderen Staaten. Von besonderem Wert sind auch die persönlichen Kontakte S.D. des Landesfürsten

[25] Als Beispiele seien die bilateralen Abkommen mit Costa Rica über die kulturelle Zusammenarbeit und über die Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor und das bilaterale Abkommen mit Italien betreffend soziale Sicherheit.

sowie liechtensteinischer Landtags- und Regierungsvertreter mit den offiziellen Vertretern anderer Staaten im Rahmen bilateraler Besuche oder bei multilateralen Treffen.

5.3.8 Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kleinstaaten

Es besteht keine institutionalisierte Zusammenarbeit unter den europäischen Kleinstaaten. Die doch recht unterschiedliche Ausgangslage, d.h. die jeweiligen Beziehungen zu den wichtigsten Nachbarstaaten, aber auch die unterschiedliche Form der Beziehungen zur EU würden einer solchen institutionalisierten Zusammenarbeit gewisse Grenzen setzen. Auf Regierungs- und Beamtenebene finden aber doch ein gegenseitiger Informationsaustausch und – wie etwa im Verhältnis zwischen Liechtenstein und Andorra – beinahe regelmässige Gespräche statt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Grössenordnungen der anderen europäischen Kleinstaaten. Luxemburg und Malta haben insofern einen anderen Status als die anderen, als sie Mitglieder der EU sind.

Staat (Reihenfolge gemäss Bevölkerungszahl)	Fläche in km^2 (gerundet)	Bevölkerungszahl (gerundet)
Luxemburg	2'586	475'000
Malta	316	400'000
Island	102'927	310'000
Andorra	468	75'000
Liechtenstein	**160**	**35'000**
Monaco	2	32'000
San Marino	61	30'000

5.3.9 In Liechtenstein akkreditierte diplomatische Vertretungen von Drittstaaten

Per Mitte Mai 2007 sind 73 Staaten sowie der Souveräne Malteser Ritterorden und die Europäische Union mit nicht residierenden Botschaftern bzw. Botschafterinnen im Fürstentum Liechtenstein akkreditiert. Mit Kasachstan, der Moldau, Montenegro, Paraguay, Saudi Arabien und Vietnam wurden zwar direkte diplomatische Beziehungen aufgenommen. Diese Staaten haben aber noch keinen Botschafter in Liechtenstein akkreditiert.[26]

5.3.10 In Liechtenstein zugelassene konsularische Vertretungen von Drittstaaten

Mit Stand Mitte Mai 2007 sind 32 konsularische Vertreter und Vertreterinnen im Fürstentum Liechtenstein bestallt. Es handelt sich im Einzelnen um sechs

[26] Die Liste der in Liechtenstein akkreditierten Botschafterinnen und Botschafter ist bei der Stabsstelle Protokoll erhältlich.

Generalkonsuln und einen Konsul (jeweils Berufskonsularbeamte) sowie um acht Honorargeneralkonsuln, 16 Honorarkonsuln und einen Honorarvizekonsul.[27]

5.4 Regionale bzw. grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Aufgrund seiner geografischen Lage – als Nachbarstaat der Kantone Graubünden und St. Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg sowie als Teil der Region Bodensee unter Einschluss des süddeutschen Raumes – kann Liechtenstein besonderen Nutzen aus der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit ziehen und, seiner eigenen Grösse angemessen, auch einen eigenen Beitrag zu einer vertieften regionalen Zusammenarbeit leisten. Dies gilt nicht nur für die Bereiche des Bildungs- und Gesundheitswesens, sondern auch für die kulturelle Zusammenarbeit im weitesten Sinne (siehe auch Kapitel 4.4). Die regionale Komponente gewinnt auch in der Darstellung Liechtensteins nach aussen an Bedeutung.

Generell ist zur regionalen Zusammenarbeit und Mitarbeit festzuhalten, dass neben möglichen Kosten auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand damit verbunden sein kann, der nicht ohne Weiteres mit der bestehenden personellen Infrastruktur der Landesverwaltung abgedeckt werden könnte. Im Vordergrund steht aus nahe liegenden Gründen die Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen und dem Bundesland Vorarlberg.

5.4.1.1 Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE ALP)

Die ARGE ALP wurde am 12. Oktober 1972 gegründet. Es wurden sechs Kommissionen für folgende Bereiche eingesetzt: Verkehr, Umweltschutz, Raumplanung und Landwirtschaft, Kultur, Wirtschaft sowie Gesundheit, Familien- und Sozialpolitik.

---

[27] Die Liste der in Liechtenstein bestallten Konsularbeamten ist ebenfalls bei der Stabsstelle Protokoll erhältlich.

Der ARGE ALP gehören die Kantone Graubünden, St. Gallen und Tessin, das deutsche Bundesland Bayern, die österreichischen Länder Vorarlberg, Salzburg und Tirol sowie die autonomen italienischen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient und die Region Lombardei an. Die Geschäftsstelle befindet sich derzeit in Innsbruck.

Die Beziehungen Liechtensteins zur ARGE ALP gestalteten sich bisher eher auf informeller Ebene, indem ein gewisser Informationsaustausch etabliert wurde. Derzeit wird abgeklärt, ob eine formelle Mitgliedschaft für Liechtenstein sinnvoll sein könnte.

5.4.1.2 Internationale Bodenseekonferenz (IBK)

Der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), welche am 14. Januar 1972 gegründet wurde, gehören neben dem Fürstentum Liechtenstein das Bundesland Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern, das Bundesland Vorarlberg sowie die Schweizer Kantone St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden an. Die IBK erarbeitet grenzübergreifend gemeinsame Politiken und Projekte und leistet damit einen Beitrag zur Überwindung von Grenzen. Ziele dieser Zusammenarbeit sind die Erhaltung und Förderung der Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum sowie die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit. Die IBK hat sieben Kommissionen für folgende Bereiche eingesetzt: Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesundheit und Soziales. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Konstanz.

Liechtenstein gehört der Internationalen Bodenseekonferenz seit 1998 als Mitglied an und ist in der Regierungschefkonferenz, dem Ständigen Ausschuss und in allen sieben Kommissionen vertreten. Im Jahr 2007 steht die IBK erstmals unter liechtensteinischem Vorsitz. Alle wesentlichen Konferenzen und Sitzungen

finden in diesem Jahr in Liechtenstein statt. Im Vordergrund der Aktivitäten im liechtensteinischen Vorsitzjahr stehen die Erarbeitung eines neuen Leitbildes und die Weiterentwicklung der Internationalen Bodenseehochschule, vor allem im Hinblick auf neue Technologien, sowie die Neuausrichtung der Bodensee Agenda 21. Ausgangspunkt für die Schaffung der Bodensee Agenda 21 waren die Ergebnisse des Umweltgipfels von Rio de Janeiro im Jahr 1992, welche u.a. in Form eines Aktionsplans (Agenda 21) verabschiedet wurden. In der Bodenseeregion soll auch eine regionale Klima-Analyse auf der Basis einer in Auftrag zu gebenden Studie stattfinden. Eine erste Tagung der IBK unter liechtensteinischem Vorsitz fand am 22. März 2007 in Vaduz statt, eine zweite Tagung ist für Ende Juni 2007 vorgesehen.

5.4.1.3 Rheintalische Grenzgemeinschaft

Die Regierung begrüsst die Pflege der Beziehungen über die Rheintalische Grenzgemeinschaft, wie sie insbesondere auf der Ebene der Gemeindevorstehungen erfolgt. Derzeit sind die Vorsteher von Balzers, Mauren, Ruggell, Schaan und Schellenberg in diesem Gremium vertreten. In Fällen, in denen dies sinnvoll erscheint, stehen auch Fachbeamte der Landesverwaltung für die Mitarbeit zur Verfügung. Die Regierung hat im November 2006 beschlossen, zukünftig einen Beobachter an die Sitzungen der Rheintalischen Grenzgemeinschaft zu delegieren.

5.4.1.4 Alpenkonvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ist am 7. November 1991 in Salzburg abgeschlossen worden. Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen. Es handelt sich um ein Rahmenabkommen, das durch verschiedene Protokolle präzisierende Ausführungsbestimmungen (z. B. in den

Bereichen Verkehr, Natur- und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Tourismus und Freizeit) erhalten hat. Oberstes Organ ist die Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz), die auf Ministerebene und alle zwei Jahre tagt. Als ausführendes Organ ist ein Ständiger Ausschuss tätig, welcher sich aus den Delegierten der Vertragsparteien zusammensetzt. Das Ständige Sekretariat hat seinen Sitz in Innsbruck und eine Aussenstelle in Bozen. Die Aussenstelle in Chambéry betreibt das Netzwerk der alpinen Schutzgebiete, welches sich über eine entsprechende Vereinbarung auch über die der Karpatenkonvention[28] angehörenden Staaten erstreckt.

Liechtenstein ist der Alpenkonvention am 6. März 1995 beigetreten, arbeitet aktiv in den erwähnten Organen mit und leistet insbesondere an die Geschäftsstelle der CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Alpes) – einer internationalen Nicht-Regierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Liechtenstein – einen jährlichen finanziellen Beitrag, der derzeit auf CHF 400’000 fixiert ist, für deren Unterstützung und Förderung des Alpenprozesses.

Die Alpenkonvention ist verbunden mit der 1992 in Johannesburg gegründeten „Internationalen Partnerschaft für Berggebiete“. Unter diesem Dach förderten einige ihrer Vertragsstaaten die Erarbeitung der Karpatenkonvention (Verhandlungsrunde in Liechtenstein im Jahr 2002) und unterstützen Zusammenarbeitsprojekte auf dem Balkan, im Kaukasus und in Zentralasien.

5.4.1.5 Internationale Regierungskommission Alpenrhein

Ziel der im Jahr 1995 begonnenen Zusammenarbeit der Alpenrhein-Anlieger Vorarlberg und Liechtenstein sowie der Kantone Graubünden und St. Gallen ist es, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu verschiedenen Problemen Lösungen

---

[28] Die Karpatenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen, unter dessen Dach Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Karpatenregion ergriffen werden sollen. Derzeit sind folgende Länder Vertragsstaaten der Karpatenkonvention: Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

zu finden. Zur Erarbeitung von Lösungsansätzen bei fach- und länderübergreifenden Fragen wurde unter der Regierungskommission eine „Koordinationsgruppe Zukunft Alpenrhein“ eingesetzt. In einer ersten Arbeitsphase ist von dieser Koordinationsgruppe, der für Liechtenstein der Leiter des Amtes für Umweltschutz angehört, eine Übersicht u.a. zu den Themen Gewässerkorrektion, Energiegewinnung, Abwassereinleitungen erarbeitet worden. In einer zweiten Phase soll nun eine ausgeweitete Projektorganisation zu den Projektgruppen Flussbau, Gewässer- und Fischökologie, Energieproduktion und Grundwasser aufgebaut werden. Später soll auch eine Projektgruppe zur Raumplanung tätig werden.

5.4.1.6 Regionale Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

Im Zentrum der regionalen Zusammenarbeit im Verkehrsbereich stehen die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur.

Die grenzüberschreitende Anbindung des „Liechtenstein Bus“ an die Bahnhöfe Sargans, Buchs und Feldkirch stellt einen Eckpfeiler des öffentlichen Verkehrsangebots dar. Liechtenstein engagiert sich deshalb auch für die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Schienenangebots im Regional- und Fernverkehr an diesen Bahnhöfen. Zunehmend gewinnt der „Liechtenstein Bus“ auch Bedeutung im Linienverkehr zwischen den Endhaltestellen und der Staatsgrenze für die lokale Bevölkerung. Ergänzt werden diese Angebote durch weitere grenzüberschreitende Buslinien nach Sevelen und Nofels. Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt bislang vollständig durch Liechtenstein.

In Zusammenarbeit mit den Vorarlberger Landesbehörden und Verkehrsbetrieben wird derzeit eine Vereinbarung vorbereitet, welche die Basis für die weitere Gestaltung des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zwischen Liechtenstein und Vorarlberg sowie für die Gewährleistung einer gegenseitigen

Anschlussinformation und -sicherung bilden soll. Ebenfalls soll mit dieser Vereinbarung der Zugang zu technischen Hilfsmitteln zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs sowie die Förderung des Tarifverbundes erreicht werden.

Im Jahr 2000 vereinbarten das Land Vorarlberg und Liechtenstein, grenzüberschreitende Verkehrsleistungen bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) zu bestellen. Der so genannte „Liechtenstein Takt“ kann jedoch aufgrund der einschränkenden infrastrukturellen Voraussetzungen nicht weiter verbessert werden. Liechtenstein hat deshalb die auf dem Konzept „Bodan-Rail 2020“ basierende Initiative einer grenzüberschreitenden S-Bahn bei den zuständigen österreichischen und schweizerischen Bundesämtern eingebracht. Aufgrund der positiven Rückmeldung konnte eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens zwischen Liechtenstein, Österreich und der Schweiz ausgehandelt und im Mai 2006 paraphiert werden. Die Unterzeichnung durch die zuständigen Regierungsmitglieder soll bis Ende 2007 erfolgen. Im Hinblick auf die Unterzeichnung dieser Vereinbarung wurde im Auftrag Liechtensteins, des Kantons St. Gallen und die Landes Vorarlberg sowie in Zusammenarbeit mit den SBB und den ÖBB mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine grenzüberschreitende S-Bahn begonnen. In diesem Zusammenhang ist auch die im Jahr 2017 auslaufende Eisenbahnkonzession der ÖBB zu beachten und gegebenenfalls frühzeitig zu erneuern.

Ein weiteres Handlungsfeld ist das grenzüberschreitende Mobilitätsmanagement. In Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden sollen das grenzüberschreitende Mobilitätsverhalten koordiniert und grenzüberschreitende Massnahmen durchgeführt werden sowie ein Informationsaustausch und die Abstimmung mit anderen Initiativen zum Mobilitätsmanagement stattfinden.

In Bezug auf neue Verkehrsinfrastrukturprojekte, welche eine grenzüberschreitende Verkehrswirkung erwarten lassen, wird ein

konsensorientiertes Planungsverfahren verfolgt. Zudem ist Liechtenstein im Dreiländereck in trilateralen Arbeitsgruppen auf Beamten- und Regierungsebene eingebunden.

6. DIE ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER LIECHTENSTEINISCHEN AUSSENPOLITIK

6.1 Staatsoberhaupt

„Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten." (Art. 8 Abs. 1 der Verfassung).[29]

6.2 Landtag

„Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages." (Art. 8 Abs. 2 der Verfassung).

Im Rahmen der Budgethoheit steht dem Landtag auch generell die Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel für die Aussenpolitik zu. Er genehmigt auch den Stellenplan.

Die aussenpolitischen Agenden der Regierung, insbesondere auch jene, die dem Landtag unterbreitet werden, werden in der *Aussenpolitischen Kommission* des Landtags beraten. Sie „prüft und begutachtet die der Zustimmung des Landtages

[29] Seit der Einrichtung der Stellvertretung nimmt S.D. der Erbprinz diese Aufgaben wahr.

bedürftigen Staatsverträge und nimmt in Zusammenarbeit mit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten die Interessen des Landes wahr“ (Art. 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Landtag, LGBl. 1997 Nr. 61).

6.3 Regierung

Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt verschiedener Vorschriften durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt. (Art. 78 der Verfassung).

6.4 Ressort Äusseres

Die Zuständigkeiten des Ressorts Äusseres sind in der jeweiligen Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung (derzeit in LGBl. 2005 Nr. 79, Art. 10) festgelegt. Dem Ressort Äusseres sind demnach folgende Geschäfte zugeteilt:

1. Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes und Ordnung seiner völkerrechtlichen Beziehungen

2. Bilaterale Beziehungen:

    2.1 Bilaterale Zusammenarbeit

    2.2 Diplomatische und konsularische Beziehungen

3. Multilaterale Beziehungen

    3.1 Europäische Zusammenarbeit, insbesondere Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Europäischer Wirtschaftsraum, Europäische Freihandelsassoziation, Europäische Patentorganisation, Europäische Fernmeldesatellitenorganisation,

Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

3.2 Internationale Zusammenarbeit, insbesondere Organisation der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen und Sonderorgane, Welthandelsorganisation, Internationale Fernmelde-satellitenorganisation

4. Grenzüberschreitende (regionale) Zusammenarbeit

5. Staatsverträge und internationale Übereinkommen

6. Internationale humanitäre Hilfe

6.1 Entwicklungszusammenarbeit

6.2 Katastrophenhilfe

6.3 Osteuropahilfe[30]

7. Menschenrechte (Menschenrechtspolitik)

8. Protokoll

6.5 Interessenvertretung durch die Schweiz

Im Rahmen einer 1919 getroffenen Vereinbarung nimmt die Schweiz die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in jenen Ländern wahr, in denen sie Aussenvertretungen unterhält und wo Liechtenstein nicht selbst vertreten ist. Die Schweiz handelt dabei jeweils aufgrund von Aufträgen allgemeiner oder besonderer Art, die sie annehmen oder auch ablehnen kann, während es

[30] Den Titel „Osteuropahilfe“ gibt es im Rahmen des Neukonzeptes der Entwicklungszusammenarbeit und des neuen IHZE-Gesetzes nicht mehr. Die Projekte zugunsten von Ländern in Osteuropa, soweit sie bilateraler Art sind, werden von der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) betreut.

Liechtenstein unbenommen bleibt, auch unmittelbar mit ausländischen Staaten in Beziehung zu treten oder weitere eigene diplomatische Vertretungen zu errichten. Mittlerweile haben zahlreiche Drittstaaten über die Akkreditierung von nicht residierenden Botschaftern und Botschafterinnen diplomatische Beziehungen mit Liechtenstein aufgenommen.[31]

7. INFRASTRUKTUR, PERSONELLER UND FINANZIELLER AUFWAND

7.1 Amtsstellen des Ressorts Äusseres

Dem Ressort Äusseres sind die folgenden Amtsstellen[32] zugeordnet:

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (einschliesslich des Protokolls)
- Liechtensteinische Botschaft in Bern
- Liechtensteinische Botschaft in Berlin
- Liechtensteinische Botschaft beim Heiligen Stuhl
- Liechtensteinische Botschaft in Washington
- Liechtensteinische Botschaft/Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel
- Liechtensteinische Botschaft/Ständige Vertretung bei der OSZE und bei den UNO-Organisationen in Wien
- Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg
- Ständige Mission bei der UNO in New York
- Ständige Mission bei der EFTA und bei den internationalen Organisationen in Genf

---

[31] Eine entsprechende Liste dieser Staaten ist bei der Stabsstelle Protokoll erhältlich.

[32] Die diplomatischen Vertretungen Liechtensteins sind als Stabsstellen der Regierung definiert und gelten in der üblichen Terminologie als Amtsstellen.

Die *Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED)* ist eine privatrechtliche Stiftung, die, soweit sie die finanziellen Mittel vom Lande erhält, dem Ressort Äusseres bzw. der Regierung rechenschaftspflichtig ist.

Nach dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat die Regierung im Juli 1995 die *Stabsstelle EWR* eingerichtet. Zu den Hauptaufgaben der Stabsstelle EWR zählen einerseits die Koordination der Umsetzung des EWR-Rechts in nationales Recht und die diesbezüglichen Beziehungen zur EFTA-Überwachungsbehörde. Der EFTA-Überwachungsbehörde in Brüssel ist im Detail zu berichten, durch welche (bestehenden oder neu erlassenen) Gesetze und Verordnungen Liechtenstein die einzelnen EWR-Regelungen umsetzt. Die Stabsstelle EWR ist verantwortlich für die Koordination der Zuständigkeiten in den fachlichen Bereichen des EWR-Abkommens. Damit ist die Stabsstelle EWR Verbindungsstelle der Regierung zur EFTA-Überwachungsbehörde und Koordinations- und Beratungsstelle innerhalb der Landesverwaltung in Fragen der Rechtsumsetzung und der mit dem EWR-Abkommen zusammenhängenden Aufgaben. Die Stabsstelle EWR untersteht dem Ressort Präsidium.

Generell und vermehrt seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR und zu internationalen Abkommen mit regelmässiger Berichterstattungspflicht der Vertragsparteien sowie aufgrund der intensivierten Zusammenarbeit mit der Schweiz, insbesondere im Zusammenhang mit der europäischen Integration, sind auch verschiedene *andere Amtsstellen* in die aussenpolitischen Aktivitäten mit eingebunden. Dadurch werden diese mit teilweise stark erhöhtem Arbeitsaufwand konfrontiert, der auch eine entsprechende Koordination und Absprache mit den anderen Fachressorts erfordert.

Das Ressort Äusseres, konkret in den meisten Fällen das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, nimmt in einer Reihe von Angelegenheiten auch die materiell-rechtliche Sachbearbeitung wahr, die an sich anderen Fachressorts bzw.

Fachämtern obläge. Ausserdem wird für die Fachressorts auch weiterhin völkerrechtliche Beratung insbesondere über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten geleistet.

7.2 Personeller Aufwand

Zur Zeit sind 25 Personen auf Vollzeitbasis und drei auf Teilzeitbasis beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten und bei den liechtensteinischen Vertretungen im Ausland tätig.

Der aktuelle Personalbestand im Bereich der Aussenpolitik ist in einer Beilage dargestellt, in der auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter namentlich genannt sind.

Die Regierung hat im Bericht und Antrag Nr. 97/2006 über die Aufgaben und die personellen Anforderungen im Bereich der liechtensteinischen Aussenpolitik ausführlich berichtet. Die vom Landtag im Oktober 2006 bewilligten Stellen konnten mittlerweile nur teilweise besetzt werden. Dr. Hubert Büchel wird voraussichtlich am 21. Juni 2007 seinen Antrittsbesuch als neuer Botschafter in Bern machen. S.D. Prinz Stefan von und zu Liechtenstein ist seit 26. März 2007 neuer Botschafter in Berlin. Beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist die bewilligte Stelle ebenfalls besetzt worden. Die Umwandlung der beiden nicht-ständigen Stellen bei der Mission in Brüssel hat noch nicht stattgefunden. Die zusätzliche Stelle bei der Mission in Genf ist noch nicht besetzt worden. Eine weitere Stelle ist in Folge einer Kündigung im Amt für Auswärtige Angelegenheiten ab Juli 2007 unbesetzt.

7.3 Finanzieller Aufwand

Die staatlichen Aufwendungen Liechtensteins für die Aussenpolitik sind verhältnismässig bescheiden. Eine vergleichende Untersuchung mit anderen Staaten wurde bisher angesichts des damit verbundenen Aufwands und der

Schwierigkeit der Vergleichbarkeit verschiedener jeweiliger Budgetpositionen nicht vorgenommen. In einer Beilage werden die Budgetpositionen, die insgesamt der Aussenpolitik zuzurechnen sind, dargestellt.

Für die Aussenpolitik, einschliesslich der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, sind gemäss Finanzgesetz für 2007 Gesamtausgaben von rund CHF 43'000'000 vorgesehen (siehe die ausführliche Aufstellung der Kosten der Aussenpolitik in Beilage 8). Nach Abzug der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe von rund CHF 20'000'000 ergibt sich ein Betrag von rund CHF 23'000'000. Nicht berücksichtigt sind dabei der Zeitaufwand der Mitglieder des Landtags und der Regierung, der Zeitaufwand und die Reisespesen der Ämter[33], die keine gesonderten Konten zu aussenpolitischen Agenden in ihrem Zuständigkeitsbereich führen, und die Kapitalbeteiligungen an internationalen Institutionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Auf der andern Seite erfolgte keine Aufrechnung mit den staatlichen Einnahmen, die letztlich auch ein Ergebnis der Aussenpolitik sind (Einnahmen aufgrund des Zollvertrags, des Mehrwertsteuervertrags usw.). Im Rahmen der Laufenden Rechnung entspricht der angegebene Betrag etwa 5% der staatlichen Gesamtausgaben von rund CHF 864'000'000 gemäss Landesvoranschlag 2007. Die Kosten der Aussenpolitik sind jedenfalls auch im Zusammenhang mit dem „Gewinn" zu sehen, der in vielen Fällen nicht bezifferbar, für den Staat und seinen Fortbestand aber fundamental ist.

Auch mit dieser Ausgangslage und im Bewusstsein der machtpolitischen Konstellationen in der heutigen Welt können kleine Staaten in der internationalen Zusammenarbeit einen konkreten Beitrag leisten. Den Möglichkeiten aussenpolitischer Mitarbeit und Einflussnahme Liechtensteins sind aber jene Grenzen gesetzt, die sich zum einen aus seiner Grösse als Staat und zum anderen aus der traditionellerweise bescheiden gehaltenen personellen Infrastruktur im aussenpolitischen Bereich ergeben. Liechtenstein ist auch in dieser Beziehung auf

---

[33] Für das Protokoll budgetiert das Amt für Auswärtige Angelegenheiten erstmals für das Jahr 2008.

die Unterstützung seiner beiden Nachbarstaaten, insbesondere der Schweiz, angewiesen, welche neben der erwähnten Interessenvertretung im diplomatischen und konsularischen Verkehr ihr Entgegenkommen immer wieder unter Beweis stellt, indem sie aufgrund jeweiliger liechtensteinischer Ersuchen Schweizer Diplomaten und Experten zur Vertretung der liechtensteinischen Interessen bei Tagungen internationaler Organisationen sowie bei zahlreichen internationalen Konferenzen dankenswerterweise zur Verfügung stellt.

Angesichts der limitierten personellen Infrastruktur wird auf die regelmässige Weiterbildung des Personals im aussenpolitischen Bereich grosser Wert gelegt.

7.4 Aufgabenbereiche des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten

Im Rahmen der dem Amt zugeteilten Aufgabenbereiche nimmt dieses insbesondere folgende Aufgaben wahr: Vorbereitung und Bearbeitung sämtlicher Regierungsgeschäfte zu Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen (einschliesslich der Berichte und Anträge an den Landtag), europäische Zusammenarbeit, internationale Organisationen und Konferenzen, diplomatische und konsularische Beziehungen, internationale humanitäre Hilfe und diverse ad hoc anfallende Aufgaben. Das Amt arbeitet in all diesen Bereichen als „Zentrale“ und im Sinne der Koordination zu Handen des Ressorts Äusseres eng mit den diplomatischen Vertretungen Liechtensteins und mit den jeweils zuständigen Stellen der Landesverwaltung zusammen. Ausserdem erfolgt die Mitwirkung in verschiedenen verwaltungsinternen Arbeitsgruppen sowie in bilateralen und multilateralen Verhandlungsdelegationen (z.B. Gemischte Kommissionen zum Zollvertrag, zum Währungsvertrag, zum Patentschutzvertrag sowie Mitarbeit in der EWR-Bearbeitung).

Von einigem zeitlichem Aufwand ist auch die regelmässige Auskunftserteilung an die Landesverwaltung selbst und nach aussen. Vom Sekretariat werden ausserdem verschiedene Schreibarbeiten für liechtensteinische Experten erledigt.

Einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursachen die regelmässigen Berichterstattungspflichten aus internationalen Übereinkommen, bei welchen das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, in Koordination mit der zuständigen diplomatischen Vertretung, nicht nur die Federführung inne hat, sondern auch die Gesamtkoordination sowie die Sachbearbeitung für andere Fachressorts mit wahrnimmt. Hierzu gehören im Einzelfall auch die Übersetzungen in die verlangten Fremdsprachen bzw. die Überprüfung dieser Übersetzungen.

Schliesslich ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass die inhaltliche Durchführung von internationalen Konferenzen in Liechtenstein zeitweise beträchtliche Personalkapazitäten bindet.

7.5 Aufgabenbereiche der diplomatischen Vertretungen Liechtensteins

7.5.1 Botschaft in Bern

Wie alle bilateralen Botschaften widmet sich die Botschaft in Bern der Pflege der Beziehungen zum Gastland. Sie nimmt aber auch Aufgaben wahr, die weit über das eigentliche Tätigkeitsgebiet einer bilateralen Botschaft hinaus gehen. Die Beziehungen zur Schweiz spielen sich zu einem erheblichen Teil im Rahmen eines vielfältigen und weitläufigen Vertragsnetzes ab. Besonders durch die Veränderungen im globalen und nationalen Wirtschaftsleben sowie aufgrund der Europapolitik wird der Erhaltung und Anpassung dieser Rechtsbeziehungen eine hohe Priorität eingeräumt. Die Botschaft in Bern ist gleichzeitig auch zuständig für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz.

Die Botschaft spielt eine besondere Rolle bei den wichtigen Beziehungen zu den anderen Botschaften in Bern, die grösstenteils auch in Liechtenstein akkreditiert sind. Ausserdem erfüllt sie eine Mittlerfunktion zum Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei der Vertretung der diplomatischen Interessen Liechtensteins in Drittstaaten durch die Schweiz. Viele Fragen betreffend die Zusammenarbeit Liechtensteins mit Drittstaaten werden

damit von der Botschaft allein oder in Zusammenarbeit mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten behandelt.

7.5.2 Botschaft in Berlin

Die Botschaft in Berlin wurde im Jahr 2000 errichtet und vorerst vom Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten als nicht residierendem Botschafter betreut. Im Jahr 2002 erfolgte die Ernennung eines residierenden Botschafters.

Die Botschaft ist für die Pflege der bilateralen Beziehungen zu Deutschland zuständig. Fragen des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein und im Speziellen des Finanzplatzes haben ein besonderes Gewicht. Neben den üblichen Botschaftsaufgaben nimmt die Botschaft auch vielfältige Aufgaben wahr, die sich aus der Zugehörigkeit Liechtensteins zum gleichen Kulturraum ergeben. Eine wichtige Rolle spielen auch die Beziehungen Liechtensteins und seiner Wirtschaft zu den deutschen Bundesländern. In mittlerer Frist sollen in Deutschland Honorarkonsulate Liechtensteins errichtet werden, die der Botschaft unterstellt sein werden.

7.5.3 Botschaft beim Heiligen Stuhl

Wie früher dargelegt wurde, beruhen die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl auf Überlegungen *sui generis*. Üblicherweise nimmt der liechtensteinische Botschafter an protokollarischen Anlässen in Rom und an speziellen Veranstaltungen teil.

7.5.4 Botschaft in Washington

Die Botschaft in Washington wurde im Dezember 2000 errichtet und vorerst von New York aus durch eine nicht residierende Botschafterin betreut. Die Umwandlung in eine residierende Botschaft erfolgte im Oktober 2002. Seither hat sich die Zusammenarbeit sowohl auf Regierungs- als auch auf Beamtenebene in

den einschlägigen Bereichen stark intensiviert. Dazu gehören regelmässige Besuche von Vertretern der liechtensteinischen Finanzaufsichtsbehörden. Gute Kontakte bestehen auch mit dem Justizministerium, welches seit dem Abschluss des bilateralen Rechtshilfeabkommens die Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen direkt mit den liechtensteinischen Justizbehörden abgewickelt.

Die in Zusammenarbeit mit einer in Washington ansässigen Institution seit sieben Jahren stattfindenden jährlichen Besuche von Mitgliedern des US-Kongresses in Liechtenstein haben zu einem guten Beziehungsnetz beigetragen. Die vor kurzem von einem Kongressabgeordneten eingereichte Resolution zur Würdigung der amerikanisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte von 200 Jahren Souveränität ist ein Beweis dafür. Es ist beabsichtigt, noch im Jahr 2007 formell die „Gruppe der Freunde Liechtensteins“ im US-Kongress zu gründen.

Zum Aufgabenbereich der Botschaft gehört ausserdem, sich einer möglichst umfassenden Wahrnehmung der politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Interessen Liechtensteins in den USA zu widmen. Die demnächst zu errichtenden zwei Honorarkonsulate in Georgia und Kalifornien werden in dieser Hinsicht einen aktiven Beitrag leisten können, bedürfen jedoch insbesondere zu Beginn der besonderen Unterstützung und Begleitung durch die Botschaft.

Obwohl die Schweiz bis auf weiteres die konsularischen Interessen Liechtensteins in den USA vertritt, gelangt eine zunehmende Anzahl an Anfragen direkt an die Liechtensteinische Botschaft und wird dort bearbeitet. Diese Anfragen betreffen u.a. Auskünfte über die Gesetzeslage, das Fürstenhaus und den Tourismus.

7.5.5 Botschaft und Mission in Brüssel

Die liechtensteinische Vertretung in Brüssel ist einerseits Botschaft Liechtensteins bei der Belgischen Krone und andererseits Mission bei der Europäischen Union. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als bilaterale Botschaft übernimmt die Vertretung eine

Reihe von Repräsentationsaufgaben, pflegt die Beziehungen zum Gastland und antwortet auf eine Vielzahl von Anfragen zu Liechtenstein (über Gesetzgebung, Tourismus, Geschichte usw.). Die Botschaft in Brüssel ist zudem für die konsularischen Angelegenheiten in den Beziehungen Liechtensteins zu Belgien zuständig. Da der Botschafter ebenfalls nicht residierender Botschafter beim Heiligen Stuhl ist, ist die Botschaft auch für die Beziehungen Liechtensteins zum Heiligen Stuhl zuständig.

Das Hauptgewicht der Arbeit der liechtensteinischen Vertretung in Brüssel liegt jedoch in ihrer Tätigkeit als Mission bei der Europäischen Union. In dieser Funktion nimmt sie zwei Hauptaufgaben wahr: Sie vertritt Liechtenstein gegenüber allen Institutionen der EU, auch jenen, die ausserhalb Belgiens liegen, und koordiniert die liechtensteinische Mitarbeit im EWR sowie die Zusammenarbeit mit den EWR-Institutionen und den EWR-Partnern in Brüssel. Zudem nimmt die Mission regelmässig an Sitzungen teil, bei welchen die Teilnahme von Experten aus der Landesverwaltung nicht möglich ist.

Neben der Begleitung der Entwicklungen im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses beobachtet und berichtet die Mission auch über die Geschehnisse in der NATO.

Das Engagement Liechtensteins im Rahmen des EWR hat in letzter Zeit zugenommen. Dies ist nicht zuletzt auf die in den Jahren 2004 und 2007 abgeschlossenen Verhandlungen zur EWR-Erweiterung um insgesamt 12 neue Länder zurückzuführen.

Ein wichtiges Aufgabengebiet der Mission ist die Vorbereitung der Treffen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten (*Standing Committee)* und des Gemeinsamen EWR-Ausschusses *(Joint Committee)* zur Diskussion von EWR-Rechtsakten und zur Beschlussfassung über sie. Aber auch in die alltägliche „Verwaltung“ des EWR-Abkommens ist die Mission stark eingebunden. Neben der Vertretung von Mitarbeitern der Landesverwaltung im Verhinderungsfalle ist

zunehmend auch die eigenständige Teilnahme an Sitzungen von Komitees oder Arbeitsgruppen zu verzeichnen. So leitet ein Missionsvertreter die Arbeitsgruppe „Budgetangelegenheiten“, welche sich mit der praktischen Durchführung, Koordinierung und Budgetierung der Beteiligung der EWR-EFTA-Staaten an den EU-Programmen befasst. Des Weiteren hat die Mission im Vorsitzjahr 2007 die Leitung der Arbeitsgruppe für Horizontale Angelegenheiten inne. In dieser Arbeitsgruppe werden frühzeitig Informationen über politische Entwicklungen seitens der EU-Kommission und der EWR-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Der Schwerpunkt liegt auf der so genannten Lissabon-Strategie und dem Binnenmarkt. Zudem sind auch *ad hoc*-Arbeitsgruppen zu beschicken, welche fallweise für bestimmte Themen eingerichtet werden. Ein Beispiel dafür ist die *ad hoc*-Arbeitsgruppe zur Dienstleistungsrichtlinie.

Aus der Erkenntnis, dass die Teilnahme an EU-Arbeitsgruppen im Rahmen des „*decision shaping*“-Prozesses – vor allem im Bereich binnenmarktrelevanter Agenden – zunehmend an Bedeutung gewinnt, ergibt sich für die Mission zusätzlicher Arbeitsaufwand. Dies hängt auch damit zusammen, dass es sich oft um politische und im Frühstadium befindliche Entwicklungen handelt, weshalb Vertreter der Landesverwaltung aus Vaduz hier nur beschränkt zum Einsatz kommen können.

Zudem sind der Missionschef und seine Mitarbeiter auch in die europäischen Entwicklungen ausserhalb des EWR-Rahmens eingebunden. Wie im Kapitel zum EWR ausgeführt, entwickeln sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU weiter. Dies findet ergänzend zum EWR-Abkommen statt. Beispiele dafür sind das Zinsertragsbesteuerungsabkommen oder das Protokoll zur Assoziation Liechtensteins an das Übereinkommen von Schengen. Die diesbezüglichen Verhandlungen in Brüssel wurden bzw. werden im Wesentlichen von der Mission bzw. unter ihrer Leitung geführt.

Weiters ist die Mission, vertreten durch den Missionschef, in vielerlei Hinsicht in politische Entwicklungen involviert, welche den Finanzplatz betreffen. Dazu zählen regelmässige Sitzungen in Liechtenstein zur Zukunft des Finanzplatzes, aber auch verschiedene Verhandlungen in Steuersachen.

Der politische Kontakt zum Rat der EU hat sich in letzter Zeit ebenfalls intensiviert. Dies findet in drei Formen des politischen Dialogs seinen Niederschlag. Zum Ersten besteht ein regelmässiger Austausch mit dem Ratssekretariat über die Assoziation an politische Deklarationen der EU zu politischen Entwicklungen in der Welt. Dabei hat die Mission oft in Absprache mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten oder anderen liechtensteinischen Missionen zumeist binnen kürzester Frist zu überprüfen, ob eine Assoziation im Interesse des Landes liegt. Zum Zweiten findet ein politischer Dialog auch im Rahmen der halbjährlich stattfindenden EWR-Ratstreffen statt und zum Dritten werden pro Halbjahr etwa fünf politische Dialoge zu regionalen Themen, wie z.B. „Westbalkan“, „Naher Osten“ oder „Afrika“, mit der EU durchgeführt. Diese sind vorzubereiten und von der Mission in Vorsitzhalbjahren auf der EFTA-EWR-Seite zu leiten.

Schliesslich sind summarisch die eher administrativen, jedoch nicht minder arbeitsintensiven Agenden zu erwähnen. Unter der Oberaufsicht der Missionen der EWR-EFTA-Staaten arbeiten für die EFTA (Sekretariat, Gericht, Überwachungsbehörde) über 100 Personen in Brüssel und Luxemburg. Die Mission vertritt Liechtenstein im *ESA/Court Committee*, welches für die administrative Aufsicht über die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof zuständig ist. Auch hier ist in Vorsitzhalbjahren die Leitung und Koordination zu übernehmen, sind Beschlüsse auszufertigen, Budgets zu prüfen usw.

7.5.6 Botschaft und Ständige Vertretung in Wien

Die Vertretung in Wien ist liechtensteinische Botschaft in Österreich, Ständige Vertretung bei der OSZE, bei der UNO Wien, bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und bei der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO). Die wichtigste, wenn auch nicht immer die zeit- und personalintensivste Aufgabe, ist die Pflege der bilateralen Beziehungen zu Österreich. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der konsularischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich.

Über die vergangenen Jahre hat sich die Akkreditierung Liechtensteins bei den in Wien ansässigen internationalen Organisationen über die OSZE und die UNO-Organisationen hinaus auch auf die IAEA und CTBTO erweitert. Die Rolle Wiens als Sitz internationaler Organisationen wird in Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Bereiche Sicherheit und Energie zunehmen. Wien entwickelt sich zusehends zum internationalen „Sicherheitshub“ des 21. Jahrhunderts.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der EU-Erweiterung um 10 osteuropäische Staaten ist Österreich ins Zentrum der EU gerückt und spielt damit in wirtschaftlicher, aber auch in politischer Hinsicht eine zunehmend wichtige Rolle als Drehscheibe und Vermittler in der Region.

Auch die liechtensteinische Wirtschaft nimmt diese neuen europäischen Wachstumsmärkte zunehmend wahr. In diesem Zusammenhang ist die Vertretung in Wien regelmässig Anlaufstelle für Anfragen aus Liechtenstein und aus dem mittel-, ost- und südosteuropäischen Raum. Einige Länder sind zudem sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein akkreditiert. Dies hat zur Folge, dass die Vertretung in Wien auch in diesem Bereich Anlauf- und Informationsstelle ist.

7.5.7 Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg

Mit dem bereits zuvor beschriebenen Anstieg der Mitgliederzahl des Europarats auf mittlerweile 46 Mitglieder sind auch der Aufgabenbereich und die zeitliche Beanspruchung der Ständigen Vertretung angewachsen. Wichtige Aufgaben sind insbesondere die Wahrnehmung der Beziehungen zum Europarat und seinen verschiedenen Generaldirektionen, die Vertretung im Ministerkomitee (Sitzungen, Stellungnahmen usw.), der Kontakt zur Parlamentarischen Versammlung, zum Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Teilnahme an den Sitzungen der Entwicklungsbank des Europarats und auch die Kontaktpflege zum Europäischen Parlament. Weiters sind die Beziehungen zu den Ständigen Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten zu pflegen, ebenso wie gewisse Kontakte zu den französischen Behörden (Bürgermeister und Stadtverwaltung von Strassburg; Region Elsass, Ministerien in Paris). Zudem gibt es zahlreiche Repräsentationsaufgaben.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Betreuung der Landtagsdelegation (während den Sessionen der Parlamentarischen Versammlung), der Gemeindevertreter (an den Plenarsitzungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas) und der liechtensteinischen Experten (Meinungs- und Informationsaustausch), wenn Letztere von der Regierung zu Sitzungen beim Europarat delegiert werden.

Bei der Vielzahl der Arbeitsbereiche des Europarats und angesichts des Personalbestands hat die Ständige Vertretung Prioritäten zu setzen und sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Derzeit sind dies v.a. die Folgearbeiten zur Umsetzung der Beschlüsse des Dritten Gipfeltreffens von Warschau (z.B. die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Europarat und der EU, die Arbeit im Bereich der Menschenrechte und die rechtliche Zusammenarbeit sowie die Unterstützung von Hilfsprojekten des Europarats).

7.5.8 Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York

Seit dem UNO-Beitritt im Jahr 1990 hat sich Liechtenstein in New York als Mitgliedstaat sehr gut etabliert und gilt als unabhängige westliche Stimme, welche eigene Initiative einbringt und trotz enger Koordination mit der EU nicht an deren Positionen gebunden ist. Durch den UNO-Beitritt der Schweiz und deren ähnliche Ausrichtung haben sich wertvolle Synergien ergeben, welche effizient genutzt werden.

Die Ständige Vertretung in New York verfolgt weiterhin den Grundsatz der klaren Prioritätensetzung und der Konzentration auf einige wenige Themen, zu welchen inhaltlich wichtiger Input geliefert werden kann. In den Verhandlungen zur Reform des Sicherheitsrats und zur Einrichtung des Menschenrechtsrats spielte Liechtenstein so eine sehr wichtige Rolle, in allen Fragen betreffend den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gilt Liechtenstein in New York als einer der führenden Staaten. Trotz einer starken Konzentration auf Themen der Generalversammlung ist der Arbeit des Sicherheitsrats in den vergangenen Jahren erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dies wurde insbesondere durch die vermehrte Befassung des Sicherheitsrats mit Finanzsanktionen notwendig, welche direkte Auswirkungen auf Liechtenstein haben. Wegen der beschränkten personellen Möglichkeiten ist es seit dem UNO-Beitritt zu keiner Mitgliedschaft in anderen Hauptorganen oder etwa funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats gekommen. Zur Kompensation wurden dafür vor allem in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Vorsitzaufgaben wahrgenommen, in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, durch den Ständigen Vertreter selbst. Solche Funktionen führen zu einem erheblichen Profilgewinn, während sie eine vermehrte Arbeitsbelastung verursachen, aber keine weiteren personellen Auswirkungen haben.

Die Vertretungen Liechtensteins an den beiden anderen wichtigen UNO-Standorten in Genf und in Wien haben neben UNO-Agenden noch weitere

Dossiers prioritär zu betreuen. Die Ständige Vertretung in New York liefert diesen beiden Standorten mit unterschiedlicher Regelmässigkeit inhaltlichen Input, wobei ein klares Schwergewicht auf den Arbeiten des Menschenrechtsrats in Genf liegt. In Genf befassen sich z.B. auch Organe der UNO mit internationalen Finanzplatzfragen, so etwa ein Expertenausschuss des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), eines Hauptorgans der UNO. Diese Agenden werden von Vaduz aus wahrgenommen.

7.5.9 Ständige Vertretung bei der EFTA, bei der WTO und den internationalen Organisationen in Genf

Die Mission in Genf hat zwei Hauptprioritäten, nämlich die Vertretung Liechtensteins bei der EFTA und bei der WTO. Liechtenstein hat gemäss festgelegter Rotation jedes vierte Semester den EFTA-Vorsitz inne. Während dieser Vorsitzzeit muss die Mission andere Aktivitäten – auch die Mitarbeit in der WTO – jeweils aus Personalgründen auf das Notwendigste reduzieren. In Bezug auf die UNO-Organisationen in Genf waren der Mission bisher keine über die Routine hinaus gehenden Aktivitäten möglich. Während den bisherigen Sessionen des UNO-Menschenrechtsrats wurde die Mission Genf jeweils personell von der Ständigen Vertretung in New York bzw. vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unterstützt. Die Mitarbeit im Menschenrechtsrat und bei anderen in Genf ausserhalb der EFTA und der WTO tätigen Institutionen kann erst nach der Besetzung der vom Landtag im Oktober 2006 bewilligten Stelle für die Mission verstärkt werden.

7.6 Errichtung von Honorarkonsulaten und weitere Vertretungsmöglichkeiten

Im Juni 2004 hatte die Regierung die Errichtung von Honorarkonsulaten, die Möglichkeit der Mehrfachakkreditierung von diplomatischen Vertretern und Vertreterinnen Liechtensteins sowie der Ernennung von Reisebotschaftern und

Sonderbotschaftern grundsätzlich beschlossen. Ausserdem hatte die Regierung dem Landtag in der Interpellationsbeantwortung Nr. 26/2006 über die Errichtung von Honorarkonsulaten berichtet. In einem ersten Schritt werden nun zwei Honorarkonsulate in den USA eröffnet. Als zweites Schwerpunktland für Honorarkonsulate wurde Deutschland festgelegt. Bezüglich der Ernennung von Sonderbotschaftern und der Mehrfachakkreditierung wurden noch keine weiter gehenden Beschlüsse gefasst.

7.7 Delegationen des Landtags

Auch der Landtag ist durch eine Reihe von Delegationen in die internationale Zusammenarbeit eingebunden. Die Mitglieder der Delegationen werden jeweils zu Beginn einer Mandatsperiode vom Landtag für vier Jahre gewählt. Liechtenstein ist in folgenden internationalen Foren durch Delegationen des Landtags vertreten.

7.7.1 Parlamentarische Versammlung des Europarats

Die Parlamentarische Versammlung ist das beratende Organ des Europarats. Sie besitzt keine Gesetzgebungsbefugnis. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung werden von den nationalen Parlamenten bestellt. Die liechtensteinische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung besteht aus zwei Delegationsmitgliedern und zwei stellvertretenden Delegationsmitgliedern, wobei diese gemäss den statutarischen Bestimmungen des Europarates aus mindestens zwei verschiedenen im Parlament vertretenen Parteien stammen müssen.

7.7.2 EFTA- und EWR-Parlamentarierkomitees

Der Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten besteht aus Mitgliedern der nationalen Parlamente der EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz), wobei die Schweiz Beobachterstatus besitzt, da dieses Gremium die EFTA-Seite des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses bildet. Der

Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten gibt Stellungnahmen zu EWR-Angelegenheiten ab und ist das Verbindungsorgan zu den nationalen Parlamenten der EFTA-Staaten.

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss besteht aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern der Delegationen der nationalen Parlamente der EWR-EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen). Er ist zwar nicht direkt in das EWR-Beschlussfassungsverfahren einbezogen, kann aber einen gewissen Einfluss ausüben. Die dafür eingesetzten Instrumente sind Berichte und Resolutionen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zum Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Die Delegation des Landtags für diese Komitees besteht jeweils aus zwei Delegationsmitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

7.7.3 Parlamentarische Versammlung der OSZE

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE hat ihren Sekretariatssitz in Kopenhagen und die Aufgabe, die Einbindung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen der OSZE-Staaten in die Aktivitäten der Organisation zu fördern, indem sie für die Arbeit der OSZE relevante Fragen erörtert und Entschliessungen und Empfehlungen dazu verabschiedet. Insbesondere bei der Wahlbeobachtung spielen ihre Mitglieder eine wichtige Rolle. Liechtenstein ist in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE durch zwei Abgeordnete des Landtags vertreten.

7.7.4 Interparlamentarische Union (IPU)

Die Interparlamentarische Union (IPU) ist eine internationale Vereinigung von Parlamenten, mit dem Ziel, zur Sicherung des Friedens, zur Förderung des Demokratieverständnisses in allen Teilen der Welt und zur Wahrung der Menschenrechte beizutragen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1889 hat sie sich zu

einer weltweiten Parlamentarierorganisation und zu einem anerkannten Forum für den parlamentarischen Dialog entwickelt. Derzeit sind rund 145 Parlamente Mitglieder der IPU. Durch Stellungnahmen, Empfehlungen und Entschliessungen, die von den Parlamentariern in ihren nationalen Parlamenten umgesetzt werden sollen, gibt die IPU Impulse für die politische Arbeit. Die Empfehlungen richten sich auch an die internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen, mit denen die IPU eng zusammenarbeitet. Vier Delegierte aus den Reihen der Landtagsabgeordneten vertreten Liechtenstein bei der Interparlamentarischen Union und in deren Fachgremien.

7.7.5 Parlamentarier-Kommission Bodensee

Im Rahmen dieser Kommission treffen sich Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg und Liechtenstein, der Kantonsräte von Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden und St. Gallen sowie der Grossräte von Thurgau und Appenzell-Innerrhoden halbjährlich im Bodenseeraum, um verschiedene gemeinsame Interessenschwerpunkte der Bodenseeregion zu diskutieren. Dazu zählen die Bereiche Umwelt, Gewässerschutz, Verkehr, Tourismus, Kultur, Bildungspolitik, Gesundheit, wirtschaftliche Zusammenarbeit und künftige Entwicklung der Region. Die Delegation des Landtags für die Parlamentarier-Kommission Bodensee besteht aus drei Delegierten.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Gestaltung der liechtensteinischen Aussenpolitik steht, wie in jedem Staat, in engem Zusammenhang mit den Voraussetzungen, wie sie auf innerstaatlicher Ebene durch Verfassung und Gesetzgebung einerseits und durch die Abstützung auf einen möglichst breiten Konsens der Bevölkerung gegeben sind. An diesen innerstaatlichen Voraussetzungen muss sich die Aussenpolitik ebenfalls orientieren. Innenpolitik und Aussenpolitik stehen in einem gegenseitigen

Abhängigkeitsverhältnis. Zielsetzungen der Innenpolitik und Zielsetzungen der Aussenpolitik müssen kongruent sein.

Eigenstaatliches Handeln, die politische und völkerrechtliche Verankerung in der Staatengemeinschaft, einschliesslich ihrer sicherheitspolitischen Dimension, die wirtschaftliche Absicherung, die humanitäre Hilfe und das Bekenntnis zur europäischen und internationalen Solidarität sind die Grundsätze und Ziele bei der Gestaltung der Aussenpolitik. Es wird wie bisher ein hohes Mass an Flexibilität und im Einzelfall die Suche nach pragmatischen Lösungen im Vordergrund stehen. Bei wesentlichen neuen aussenpolitischen Ausrichtungen ist die Grössenverträglichkeit für Liechtenstein zu berücksichtigen.

Die für Liechtenstein gegebenen Rahmenbedingungen – seine Grösse, sein wirtschaftliches Potential und die staatliche Infrastruktur insgesamt – beeinflussen die Möglichkeiten und legen die Grenzen seiner aussenpolitischen Aktivitäten fest. Die Bestimmung der wichtigsten Beziehungspartner und der Intensität der Beziehungen ist daher notwendig und wesentlich, auch mit Hinblick auf die angesprochene Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit im Rahmen der zwischenstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit. Liechtenstein muss seine Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit dauernd unter Beweis stellen, will es mit dem Verständnis und Entgegenkommen seiner Partner rechnen. Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sind die Grundlage für die konsequente Weiterführung der Beziehungen zu den Nachbarstaaten, zur Staatengemeinschaft insgesamt und zu den internationalen Organisationen.

Da Liechtenstein die politischen bzw. militärischen Machtmittel zur Durchsetzung seiner Interessen fehlen, ist es in viel höherem Masse als grössere Staaten darauf angewiesen, dass internationales Recht gilt, angewendet wird und ihm damit zum Schutz seiner Interessen verhilft. Rechtlich nicht geregelte Bereiche der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bergen immer das Risiko von Konflikten in sich, in denen der kleinere Partner kaum die Möglichkeit hat, seine Interessen zu

wahren. Die völkerrechtliche bzw. vertragliche Absicherung zwischenstaatlicher Beziehungen ist daher von besonderer Bedeutung auch für die Wahrung der Unabhängigkeit und für die Wohlfahrt des Staates insgesamt. Und deshalb verfolgt Liechtenstein auch mit grosser Aufmerksamkeit und intensivem Engagement die Entwicklung des Völkerrechts.

Liechtenstein ist eingebettet in die multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit, in für das Land wichtige internationale Organisationen und Institutionen. Die bilaterale Zusammenarbeit ist auf die näheren und etwas weiter entfernten Nachbarländer fokussiert, wobei Nähe nicht nur als geografischer Begriff, sondern als Ausdruck gemeinsamer Werte verstanden werden soll.

Wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der aussenpolitischen Aufgaben ist weiterhin die enge Partnerschaft mit der Schweiz und Österreich, den direkten Nachbarn Liechtensteins. Die Wahrnehmung aussenpolitischer Interessen und die Beziehungspflege soll auch mit anderen, Liechtenstein nahe stehenden und durch gemeinsame Mitgliedschaften verbundenen Ländern optimal und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten erfolgen. Dies gilt für Länder, die Liechtenstein historisch und geografisch, rechtlich, wirtschaftlich und kulturell nahe sind, wie namentlich Deutschland und, mit Hinblick auf das EWR-Abkommen, Norwegen und Island. Dies gilt auch für die EU-Mitgliedsländer im Allgemeinen. Mit wohlwollendem Interesse verfolgt Liechtenstein auch die integrationspolitischen Entwicklungen in jenen mittel- und osteuropäischen Ländern, die zwar Mitgliedsländer des Europarats, aber (noch) nicht Mitglied der EU und damit des EWR sind bzw. dies auch nicht werden. Die Zusammenarbeit mit den USA ist insbesondere auch im Hinblick auf Themen des Finanzplatzes wichtig.

Die Bewahrung und Pflege der liechtensteinischen Identität muss Liechtenstein ein Anliegen sein. Trotzdem muss das Land offen sein für Entwicklungen im internationalen, europäischen wie regionalen Bereich. Gerade bei Letzterem

kommt der Verbindung von Kulturpolitik und Aussenpolitik ein besonderer Stellenwert zu.

Es ist für Liechtenstein wichtig, nicht einfach mit anderen sehr kleinen Staaten verglichen zu werden. Das Land hat eigene Voraussetzungen und ein eigenes Profil. Es soll insbesondere auch vermieden werden, dass Liechtenstein in souveränitätsrechtlicher Hinsicht nicht richtig behandelt wird, etwa dadurch, dass es auf die Stufe der so genannten unabhängigen Territorien oder von unselbständigen Jurisdiktionen gestellt würde.

Der Schutz durch das Recht und durch das Völkerrecht und die Unterstützung durch andere in vielfältiger Hinsicht sind Voraussetzungen für das, was für Liechtenstein möglich ist.

So versucht Liechtenstein nicht nur eigenen Interessen gerecht zu werden, sondern seinen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit zu leisten, wie dies – bei aller Relativierung der Grössenordnung seines Einflusses – in vielfacher Weise auf multilateraler Ebene zum Ausdruck kommt: Sei dies durch Initiativen auf europäischer Ebene im Rahmen des Europarats oder der OSZE, durch intensive Mitarbeit im Rahmen der Reformprojekte der UNO und im Besonderen bei der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats sowie durch die tatkräftige Mitarbeit bei völkerrechtlichen Themen mit besonderem Bezug zu den Menschenrechten. Es ist auch einem kleinen Staat wie Liechtenstein möglich, sich selbst einzubringen und daraus sehr positive Reaktionen des Auslands zum aussenpolitischen Engagement zu erhalten. Das Argument des Kleinstaats soll nicht der künstlichen Diskussion willen kultiviert werden, sondern es soll daraus Verantwortung abgeleitet und wahrgenommen werden.

Liechtenstein orientiert sich an Zielen und legt im Rahmen dieser Ziele Prioritäten fest, wie dies im vorliegenden Bericht dargestellt wurde. Es ist wichtig, die Interessen des Staates, seiner Bürgerinnen und Bürger bzw. Bewohner und Bewohnerinnen, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu vertreten und gleichzeitig

ein solidarisches Engagement nach aussen zu beweisen, das in Zukunft noch zunehmen soll.

Liechtenstein hat so die Chance, durch eine zukunftsorientierte Ausrichtung und die Offenheit für neue Entwicklungen weiterhin seinen Weg zu gehen, sicher nicht allein, aber zusammen mit seinen bilateralen und multilateralen Partnern.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle den Bericht betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Beilage 1

MITGLIEDSCHAFTEN DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

(Stand 15. Mai 2007)

UNO-Bereich

- Internationaler Gerichtshof in Den Haag (IGH)
  Beitritt: 29. März 1950

- Weltpostverein (UPU)
  Beitritt: 13. April 1962

- Internationale Fernmeldeunion (UIT)
  Beitritt: 25. Juli 1963

- Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
  Beitritt: 30. Dezember 1964

- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)
  Beitritt: 11. November 1968

- Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
  Beitritt: 17. Februar 1972

- Organisation der Vereinten Nationen (UNO)
  Beitritt: 18. September 1990

- Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)
  Beitritt: 18. September 1990, Konsultativstatus seit 3. April 1976

- Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Atomtests (CTBTO)
  Beitritt: 21. September 2004

Europäischer Bereich

- Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT)
  Beitritt: 13. September 1963

- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
  Teilnehmerstaat der früheren KSZE seit 1. August 1975

- Entwicklungsbank des Europarates (CEB)
  Beitritt: 1. Januar 1976

- Europarat
  Beitritt: 23. November 1978

- Europäische Patentorganisation (EPO)
  Beitritt: 1. April 1980

- Europäische Fernmeldesatelliten-Organisation (EUTELSAT)
  Beitritt: 4. Februar 1987

- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
  Beitritt: 1. September 1991, vorher Sonderstatus seit 3. Mai 1960

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)
  Beitritt: 28. März 1991

- PostEurop (Vereinigung europäischer öffentlicher Postbetreiber)
  Beitritt: 31. August 1993

- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
  Beitritt: 1. Mai 1995

- Europäische Verkehrsministerkonferenz (CEMT)
  Beitritt: 2000

Andere internationale Organisationen und Institutionen

- Internationales Olympisches Komitee (IOC)
  Beitritt: 29. Juli 1935

- Internationale polizeiliche Vereinigung (INTERPOL)
  Beitritt: 1960

- Internationale Fernmeldesatelliten-Organisation (INTELSAT)
  Beitritt: 20. August 1971

- Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (UICN)
  Beitritt: 1. Januar 1982

- Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)
  Beitritt: 1. Mai 1985

- Welthandelsorganisation (WTO)
  Beitritt: 1. September 1995

- Internationaler Strafgerichtshof (ICC)
  Beitritt: 2. Oktober 2001

Beilage 2

VOM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN RATIFIZIERTE STAATSVERTRÄGE

Liechtenstein ist bei einer grossen Zahl von multilateralen und bilateralen Verträgen Vertragspartei. Darüber gibt die Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften Auskunft, welche über www.gesetze.li eingesehen werden kann. Auf einen Ausdruck dieser Liste wird daher im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag Nr. 62/2007 verzichtet.

Hingegen sind in Beilage 3 jene Abkommen enthalten, die Liechtenstein unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, sowie jene Übereinkommen, welche Liechtenstein ratifiziert hat, die jedoch mangels ausreichender Anzahl an Ratifikationen durch andere Staaten noch nicht in Kraft getreten sind.

Beilage 3

WEITERE VOM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UNTERZEICHNETE BZW. RATIFIZIERTE STAATSVERTRÄGE[1]

(Stand: 15. Mai 2007)

LR		Datum der Unterzeichnung bzw. Ratifikation
0.10	**Menschenrechte und Grundfreiheiten**	
	10. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention *	14. November 1995 (Ratifikation)
	12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention	4. November 2000 (Unterzeichnung)
	14. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention *	7. September 2005 (Ratifikation)
	Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961	9. Oktober 1991 (Unterzeichnung)
	Änderung vom 8. September 1992 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe *	24. August 1994 (Annahme)
	Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen	7. April 2005 (Unterzeichnung)
	Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	8. September 2000 (Unterzeichnung)
0.12	**Recht der Verträge**	
	Wiener Übereinkommen vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen *	8. Februar 1990 (Beitritt)
0.152.4	**Staatenlose**	
	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954	28. September 1954 (Unterzeichnung)
0.192.01	**Vereinte Nationen**	
	Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal *	4. Mai 2007 (Ratifikation)

[1] Diese Liste folgt der Systematik der *Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR)*. Sie umfasst jene Übereinkommen, die Liechtenstein unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert hat, sowie jene Übereinkommen, welche Liechtenstein ratifiziert hat, die jedoch mangels ausreichender Anzahl Ratifikationen durch andere Staaten noch nicht in Kraft getreten sind. Übereinkommen, die in die zweite Kategorie fallen, sind mit einem * versehen.

LR		Datum der Unterzeichnung bzw. Ratifikation
0.215	**Schuldrecht (Obligationenrecht)**	
	Europäisches Übereinkommen vom 21. Juni 1993 über die Haftpflicht von Schäden, die aus umweltgefährdenden Aktivitäten entstehen	21. Juni 1993 (Unterzeichnung)
0.232.14	**Erfindungspatente**	
	Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente	23. November 2006 (Ratifikation)
	Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	23. November 2006 (Ratifikation)
0.31	**Unterdrückung von bestimmten Verbrechen und Vergehen**	
	Übereinkommen vom 15. November 2000 gegen das transnationale organisierte Verbrechen (Palermo-Konvention)	12. Dezember 2000 (Unterzeichnung)
	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels	14. März 2001 (Unterzeichnung)
	Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg	14. März 2001 (Unterzeichnung)
	UNO-Übereinkommen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption	10. Dezember 2003 (Unterzeichnung)
	Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	16. September 2005 (Unterzeichnung)
0.353	**Auslieferung**	
	Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus *	15. Mai 2003 (Ratifikation)
0.45	**Natur- und Heimatschutz**	
	Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Information, über öffentliche Beteiligung an Entscheidungsprozessen und über den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten	25. Juni 1998 (Unterzeichnung)
0.515	**Kriegsverhütung**	
	Vertrag vom 10. September 1996 über ein umfassendes Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) *	21. September 2004 (Ratifikation)
0.520	**Schutz von Kulturgut**	
	Europäisches Übereinkommen vom 23. Mai 1985 betreffend Delikte an kulturellen Gütern	23. Juni 1985 (Unterzeichnung)

LR		Datum der Unterzeichnung bzw. Ratifikation
0.632.3	**Zollbehandlung EFTA**	
	Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Staaten der Zollunion des südlichen Afrikas (Southern African Customs Union, SACU)	26. Juni 2006 (Unterzeichnung)
	Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten	22. Januar 2007 (Unterzeichnung)
0.732	**Kernenergie**	
	Änderung des Artikels VI des IAEA-Statuts zur Erweiterung des Gouverneursrats (1999) *	30. Oktober 2000 (Annahme)
	Änderung des Artikels XIV.A des IAEA-Statuts zum zweijährigen Budgetzyklus (1999) *	2. April 2001 (Annahme)
	Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	14. Juli 2006 (Unterzeichnung)
0.741	**Strassenverkehr**	
	Protokoll über die Änderung der Artikel 1a, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30. September 1957 (ADR)*	12. Dezember 1994 (Beitritt)
0.747	**Schifffahrt**	
	Übereinkommen über das Seerecht vom 10. Dezember 1982	30. November 1984 (Unterzeichnung)
0.784.1	**Telekommunikation**	
	Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO)*	6. November 1998 (Ratifikation)
	Änderungsprotokoll zum Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) vom 9. April 2002*	17. Oktober 2003 (Ratifikation)
	Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze vom 18. Juni 1998	8. Juni 2004 (Beitritt) in Kraft seit 8. Januar 2005 nicht publiziert, da offizielle deutsche Übersetzung fehlt

LR		Datum der Unterzeichnung bzw. Ratifikation
0.814	**Schutz des ökologischen Gleichgewichts**	
	Änderung der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung *	20. Mai 2003 (Annahme)
0.814.3	**Bekämpfung der Luftverunreinigung**	
	Protokoll zur Genfer Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend die Verringerung der Versauerung, Eutrophierung und des bodennahen Ozons vom 30. November 1999	1. Dezember 1999 (Unterzeichnung)
0.831.4	**Berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**	
	Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds	19. Dezember 2006 (Unterzeichnung)

Beilage 4

LISTE DER FREIHANDELSABKOMMEN DER EFTA-STAATEN

(Stand 15. Mai 2007)

	Partner	Jahr
Freihandelsabkommen	Türkei	1991
	Israel	1992
	Marokko	1997
	Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO)	1998
	Mazedonien	2000
	Mexiko	2000
	Jordanien	2001
	Kroatien	2001
	Singapur	2002
	Chile	2003
	Libanon	2004
	Tunesien	2004
	Republik Korea	2005
	Südafrikanische Zollunion (SACU)	2006
	Ägypten	2007
Laufende Verhandlungen über Freihandelsabkommen	Kanada	seit 1998
	Thailand	seit 2005
	Golf-Kooperationsrat (GCC)	seit 2006
Zusammenarbeitserklärungen	Albanien	1992
	Ukraine	2000
	Serbien (früher Jugoslawien/ Serbien und Montenegro)	2000
	MERCOSUR	2000
	Algerien	2002
	Indonesien	2005
	Peru[1]	2006
	Kolumbien[2]	2006

[1] Offizielle Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen werden voraussichtlich im Juni 2007 aufgenommen.
[2] Offizielle Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen werden voraussichtlich im Juni 2007 aufgenommen.

Beilage 5

DIPLOMATISCHE UND KONSULARISCHE BEZIEHUNGEN DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

(Stand 15. Mai 2007)

Diplomatische Beziehungen:

Ägypten
Albanien
Algerien
Andorra
Argentinien
Aserbaidschan
Australien
Bahrain
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Ecuador
Europäische Union
Finnland
Frankreich
Griechenland
Grossbritannien
Heiliger Stuhl
Indien
Indonesien
Iran
Irland
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kasachstan
Kirgistan
Kolumbien
Demokratische Volksrepublik Korea
Republik Korea
Kroatien
Kuba
Laos
Lettland
Libanon
Litauen
Luxemburg
Malaysia
Malta
Souveräner Malteser Ritterorden
Malaysia
Marokko
Mazedonien
Mexiko
Moldau
Monaco
Mongolei
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Pakistan
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Russische Föderation
Saudi Arabien
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowenien
Spanien
Südafrika
Thailand
Türkei
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam
Zypern

Konsularische Beziehungen[1]:

Ägypten
Australien
Belgien
Brasilien
China
Dänemark
Deutschland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Grossbritannien
Island
Italien
Republik Korea
Luxemburg
Malta
Mazedonien
Monaco
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Ruanda
Rumänien
Russische Föderation
San Marino
Schweden
Senegal
Serbien
Spanien
St. Vincent und die Grenadinen
Tschad
Türkei
Ukraine
Ungarn
Zentralafrika
Zypern

[1] Die jeweilige konsularische Vertretung befindet sich in einzelnen Fällen bei der Konsularabteilung der entsprechenden Botschaft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1952 Nr. 20 ausgegeben am 22. Oktober 1952

Gesetz

vom 7. August 1952

betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen

Dem nachstehenden vom Landtag am 7. August 1952 gefassten Beschlusse, erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Die Vertretungen des Fürstentums bei ausländischen Regierungen werden gemäss Art. 8 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung errichtet.

Art. 2

Für den Fall, als mit der Errichtung oder Führung einer Vertretung im Ausland einmalige oder periodische, finanzielle Lasten für das Fürstentum verbunden sind, wird vorgängig die Zustimmung des Landtages eingeholt werden.

Art. 3

Die Vertreter des Fürstentums im Ausland, wie Gesandte und Konsule, sowie das Personal mit diplomatischem Charakter, werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannt. Hilfskräfte und Vertretungspersonal ohne diplomatischen Charakter überhaupt werden von der Regierung bestellt.

Art. 4

Auslandsvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet der verfassungsmässigen Rechte des Landesfürsten, der Regierung unterstellt. Über ihre Organisation und ihren Aufgabenbereich wird die Fürstliche Regierung entweder generell oder für die einzelne Vertretung auf dem Verordnungswege ein Reglement erlassen. Die Instruktionen für nichtständige Vertreter des Landes bzw. des Landesfürsten ergehen durch Allerhöchstes Handschreiben Seiner Durchlaucht des Landesfürsten.

Art. 5

Die Regierung wird durch den Regierungschef dem Landesfürsten über die Tätigkeit der Auslandsvertretungen laufend Bericht erstatten (Art. 86 der Verfassung) und dem Landtage jährlich einen Gesamtbericht vorlegen (Art. 93 Bst. f der Verfassung).

Art. 6

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzug wird die Fürstliche Regierung beauftragt.

Vaduz, am 7. August 1952

gez. *Franz Josef*

gez. *Alexander Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Beilage 7

PERSONAL IM AUSSENPOLITISCHEN BEREICH

(ohne Sekretariate und Praktikantenstellen; Stand: 15. Mai 2007)

Ressort Äusseres

Regierungsrätin Rita Kieber-Beck
Kerstin Appel-Huston, Mitarbeiterin der Ressortinhaberin

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA)

Botschafter Roland Marxer, Amtsvorstand
Christine Stehrenberger, Amtsvorstand-Stellvertreterin
Letizia Meier[1]
Dr. Katja Gey
Karin Lingg
Alicia Längle
Esther Schindler
Andrea Hoch
Christine Lingg
Domenik Wanger
Isabel Frommelt
Dominik Marxer

Liechtensteinische Botschaft in Berlin

S.D. Botschafter Prinz Stefan von und zu Liechtenstein
Esther Schindler, Erste Sekretärin (nicht residierend)[2]
Dr. Katrin Bastian, Wissenschaftliche Referentin des Botschafters[3]

Liechtensteinische Botschaft in Bern

S.D. Botschafter Prinz Stefan von und zu Liechtenstein;
ab Sommer 2007: Botschafter Dr. Hubert Büchel
Dr. Doris Frick, Ministerin
Dr. Katja Gey, Botschaftsrätin (nicht residierend)[4]

Liechtensteinische Botschaft in Brüssel

Siehe Mission in Brüssel

---

[1] Dienstaustritt auf Ende Juni 2007

[2] Gehört zum Personal des AAA

[3] Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Botschaft mit befristetem Dienstvertrag, nicht ständige Stelle

[4] Gehört zum Personal des AAA

Liechtensteinische Botschaft in Washington

Botschafterin Claudia Fritsche
Matthew J. Keller[5]

Liechtensteinische Botschaft in Wien

I.D. Botschafterin Maria-Pia Kothbauer, Prinzessin von Liechtenstein
Günter Frommelt, Minister (Gesandter)

Liechtensteinische Botschaft beim Heiligen Stuhl

S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein (nicht residierend)

Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg

Botschafter Dr. Daniel Ospelt
Andrea Hoch, Zweite Sekretärin (nicht residierend)[6]

Ständige Mission des Fürstentums Liechtenstein bei den Vereinten Nationen (UNO) in New York

Botschafter Christian Wenaweser
Patrick Ritter, Botschaftsrat
Dr. Stefan Barriga, Botschaftsrat[7]

Ständige Mission des Fürstentums Liechtenstein in Genf

Botschafter Norbert Frick
Dr. Doris Frick, Ministerin (nicht residierend)[8]
Dr. Katja Gey, Botschaftsrätin (nicht residierend)[9]
Isabel Frommelt, Zweite Sekretärin[10]

Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel

S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein
Dr. Georges Baur, Botschaftsrat[11]
Pascal Schafhauser, Erster Sekretär[12]

Ständige Vertretung bei der OSZE in Wien

Siehe Botschaft in Wien

Ständige Vertretung bei der UNO in Wien

Siehe Botschaft in Wien

---

[5] Mitarbeiter/Sachbearbeiter der Botschaft mit befristetem Dienstvertrag, nicht ständige Stelle

[6] Gehört zum Personal des AAA

[7] nicht ständige Stelle

[8] Gehört zum Personal der Botschaft Bern

[9] Gehört zum Personal des AAA

[10] Praktikantenmodell bis Mitte 2007; gehört zum Personal des AAA

[11] Zählt nicht zum diplomatischen Personal im eigentlichen Sinne, hat aber Diplomatenstatus

[12] Zählt nicht zum diplomatischen Personal im eigentlichen Sinne, hat aber Diplomatenstatus

Beilage 8

KOSTEN DER AUSSENPOLITIK DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

(gemäss Landesvoranschlag 2007)

	Kontonummer	Betrag in CHF
Ressort Äusseres		
Experten / Gutachten	020.318.03.02	305'000
Öffentlichkeitsarbeit	012.310.02.02	210'000
Kanzleiauslagen	012.310.01	12'000
Reisespesen / Repräsentationen	012.317.00	40'000
Gehälter / Sozialbeiträge für das Ressort Äusseres	012.301.01	495'000
Total		**1'062'000**
Amt für Auswärtige Angelegenheiten	050	**3'123'000**
Stabsstelle Protokoll[1]	042	**474'000**
Diplomatische Vertretungen		
Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg	051	997'000
Mission bei den Vereinten Nationen in New York	052	2'227'000
Botschaft in Washington	053	1'008'000
Mission bei den Europäischen Gemeinschaften	054	4'099'000
Mission bei EFTA / internationale Organisationen, Genf	055	1'647'000
Ständige Vertretung bei OSZE, UNO / Botschaft in Wien	056	1'305'000
Botschaft in Bern	057	827'000
Botschaft in Berlin	058	712'000
Total		**12'822'000**
Ausländer- und Passamt APA (Rückführung)		
Wiederaufbauhilfe Ausländer- und Passamt	590.367.00	**2'000'000**

[1] Für die Stabsstelle Protokoll budgetiert das Amt für Auswärtige Angelegenheiten erstmals für das Jahr 2008.

	Kontonummer	Betrag in CHF
Internationale Umweltpolitik (Beiträge an Projekte)		
Bergprojekt nachhaltige Entwicklung im Kaukasus		80'000
Restliche Beiträge an Projekte (Abklärung mit den Projektpartnern ist noch im Gange)		120'000
Total	770.365.02	**200'000**
Landtag		
Reise- und Verpflegungskosten internationale Konferenzen	011.317.00.02	190'000
Kommissionsentschädigungen/Delegationen Ausland (Tagessatzpauschalen)	011.300.00.03	190'000
Total		**380'000**
Zahlungen im EWR		
EFTA-Gerichtshof und ESA	054.367.01	463'000
Finanzinstrument 1999-2003	054.367.02	266'000
Programmbeteiligungen	054.367.03	1'277'000
Finanzinstrument 2004-2009	054.367.04	814'000
Total	054.367.00	**2'820'000**
Hilfsaktionen im Ausland / IHZ		
Öffentlichkeitsarbeit	591.318.00	60'000
Internationale Nothilfe	591.367.01	3'090'000
Bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (LED)	591.367.02	13'740'000
Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit	591.367.05	1'255'000
Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit (nur AWNL)	770.365.02	200'000
Besondere Projekte zur Verbrechens- und Drogenbekämpfung	591.367.06	710'000
Secondments bei internationalen Organisationen	591.367.07	670'000
Total		**19'725'000**
Gesamttotal		**42'606'000**